



Produktbezogener Sozialleistungsbericht 2023

Abteilung Soziales

Herausgeber: Kreis Gütersloh
Der Landrat
Abteilung Soziales

Stand: 31.12.2023

Rheda-Wiedenbrück im Mai 2024

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

die Entwicklungen im sozialen Bereich bleiben weiterhin spannend. Es kommen große Herausforderungen auf uns zu. Steigenden Kosten durch die Personalkostensteigerungen in der Pflege und der Eingliederungshilfe, der Fachkräftemangel, die demographische Entwicklung und die veränderten Familienstrukturen werden zu großen Veränderungen in der Versorgungslandschaft führen. Auf diese Entwicklungen wird der Gesetzgeber auf Bundes- und auf Landesebene mit neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen reagieren müssen, damit die Versorgung der betroffenen Menschen auch zukünftig möglich bleibt.

Neben den gesetzlichen Rahmenbedingungen haben bzw. werden sich aber auch die Arbeitsbedingungen der Kolleginnen und Kollegen weiter verändern. Durch die zunehmende Digitalisierung werden Arbeitsprozesse teilweise grundlegend anders ablaufen. Für die Kolleginnen und Kollegen bedeutet die Digitalisierung zu Beginn immer erst zusätzlichen Aufwand, der neben den originären Aufgaben anfällt. Die positiven Effekte werden erst später sichtbar.

Trotz kaum kommunal steuerbarer Faktoren, wie z. B. die demographische Entwicklung, der medizinische Fortschritt oder gesetzlich festgelegte Standards, wurden im Kreis Gütersloh die Steuerungspotentiale konsequent genutzt, um die Steigerung der Fallzahlen und damit auch der Transferaufwendungen zu verringern bzw. auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Diese guten Ergebnisse wären ohne die große Motivation, Engagement und die Bereitschaft, eigenverantwortlich zu handeln, die sowohl Kolleginnen und Kollegen der Abteilung Soziales als auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den 13 kreisangehörigen Kommunen bewiesen haben, nicht möglich gewesen. Ihnen allen gilt auch in diesem Jahr mein ganz persönlicher Dank verbunden mit dem Wunsch nach einer auch zukünftig kollegialen und erfolgreichen Zusammenarbeit.

Die Details dieser Entwicklung haben wir – die Kolleginnen und Kollegen der Abteilung Soziales – für unsere Aufgaben/Produkte im vorliegenden Sozialleistungsbericht zusammengefasst.

Abschließend wünsche ich Ihnen aufschlussreiche Informationen beim Studium des Sozialleistungsberichts 2023.



(Judith Schmitz)
Leiterin der Abteilung Soziales

Verzeichnis der Mitarbeitenden

Abteilung 3.3 Soziales		Stand: 05/2024
-------------------------------	--	----------------

Abteilungsleiterin	Frau Schmitz	2350	106
---------------------------	---------------------	-------------	------------

3.3.1 Existenzsichernde Hilfen			
Bezeichnung	Name	Telefon	Raum
Sachgebietsleiterin	Frau Gast	2306	020
BAföG D, F - K	Frau Gedwien	2327	024
BAföG L - P, W - Z	Frau Jakobtorweihen	2329	025
BAföG E, Q - V, Vorausleistungen, Rückforderungen, u. a.	Herr Lücke	2328	025
BAföG A - C	Frau Teckentrup	2304	024
Fachaufsicht, Widersprüche, Klagen, Unterhalt, Sitzungsdienst (Ausschuss für Arbeit u. Soziales)	Frau Knipper-Jano	2372	022
	Herr Langenscheid	2314	023
	Frau Schrape	2341	023
Haushaltsangelegenheiten, Statistiken, Koordination KDN-Sozial, Zuschüsse an Vereine u. Verbände, u. a.	Herr Hoffmeister	2311	022
Sozialhilfezahlungen (EDV), Abrechnungen, Versicherungsaufsicht, Budgetierung	Frau Kikillus	2312	021
Hilfen zur Gesundheit, Hilfe zur Familienplanung	Frau Pieper	2300	021

3.3.2 Pflege			
Bezeichnung	Name	Telefon	Raum
Sachgebietsleiterin	Frau Brummel	2321	015
Amb. Pflege, Tagespflege, Hausgemeinschaften / Pflegewohngruppen lfd. Fälle A – K	Frau Belitz	2361	012
Amb. Pflege, Tagespflege, Hausgemeinschaften / Pflegewohngruppen lfd. Fälle L, M, P – R sowie Neuanträge G – M	Frau Bluschke	2336	014
Pflegefachkraft (G – N)	Frau Feldmann	2388	011
Ambulante Pflege, Tagespflege, Hausgemeinschaften/ Pflegewohngruppen lfd. Fälle N - O, S - Z sowie Neuanträge N - Z	Frau Huck	2357	014
Koordination Pflegeberatung und offene Seniorenarbeit	Frau Kretschmer	2340	013
Pflegefachkraft (A – F, O – Z)	Frau Milikic	2352	011
Ambulante Pflege und Hausgem. Neuanträge A - F sowie Schnittstellenfälle Eingliederungshilfe	Frau Murtaj	2338	014
Örtliche Planung, Konferenz Alter und Pflege Investitionskostenförderung amb. Dienste	Frau Winter	2381	011

3.3.3 Teilhabeleistungen			
Bezeichnung	Name	Telefon	Raum
Sachgebietsleiter	Herr Falkenrich	2318	124
Existenzsichernde Leistungen in bes. Wohnformen A - E / Schulbegleitung (Abrechnung)	Frau Beckord	2322	122
Existenzsichernde Leistungen in bes. Wohnformen F - J / Schulbegleitung (Abrechnung)	Frau Horte	2320	127
Existenzsichernde Leistungen in bes. Wohnformen K – O	Frau Müller	2342	127
Existenzsichernde Leistungen in bes. Wohnformen P – Z / Schulbegleitung (Abrechnung) / Fahrdienst für behinderte Menschen	Frau Knaus	2387	122
Autismusspezifische Fachleistung / Fachliche Prüfung der Hilfen zur Teilhabe an Bildung	Frau Löseke	2309	128
Existenzsichernde Leistungen in bes. Wohnformen / Hilfsmittelversorgung / Fallmanagement Abgrenzung Hilfe zur Pflege - Eingliederungshilfe	Frau Kraft	2333	123
Hilfen zur Teilhabe an Bildung / Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	Frau Lohoff	2371	129
Fallcoach Eingliederungshilfe / Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (Beauftragte Stelle) / Management Wohnungslosenhilfe	Frau Tanski	2334	129
Fachstelle Schwerbehinderte Menschen im Beruf / Hilfen zur Teilhabe an Bildung	Frau Ernst	2301	125
Fachstelle Schwerbehinderte Menschen im Beruf / Hilfen zur Teilhabe an Bildung	Frau Bolsmann	2332	122
Fachstelle Schwerbehinderte Menschen im Beruf / Inklusionsbeirat (Geschäftsstelle)	Frau Walkenhorst	2305	125
Existenzsichernde Leistungen in bes. Wohnformen A - E / Schulbegleitung (Abrechnung)	Frau Beckord	2322	122

3.3.4 Schwerbehindertenangelegenheiten			
Bezeichnung	Name	Telefon	Raum
Sachgebietsleiterin	Frau Pösse	2353	026
Ärztlicher Dienst	Frau Dr. Strickmann	2354	026
	Frau Fietz	2363	030
Widersprüche, Klagen, Nachprüfungen	Frau Lüning	2377	032
	Herr Schem	2366	028
	Herr Waschitowitz	2368	029
Erst-/Änderungsanträge	Frau Elbing	2360	028
	Frau Hauertmann	2346	032
	Frau Krause	2367	029
	Herr Kusber	2365	032
	Frau Makowski	2348	033
	Frau Peters	2356	028
Registatur	Herr Schnitzmeier	2358	032
	Frau Tost	2384	030
	Frau Austermann	2378	031

3.3.5 Betreuung und Heimaufsicht				
Bezeichnung		Name	Telefon	Raum
Sachgebietsleiter		Herr Bünthe	2385	5
Heimaufsicht	Pflegefachkraft	Frau Brockbals	2376	6/7/18/19
	Pflegefachkraft	Frau Fleiter	2364	6/7/18/19
	Sachbearbeiterin	Frau Afflerbach	2347	6/7/18/19
	Sachbearbeiterin	Frau Götze	2394	6/7/18/19
	Sachbearbeiterin	Frau Hurlbrink	2317	6/7/18/19
	Sachbearbeiterin	Frau Klattig	2390	6/7/18/19
	Sachbearbeiterin	Frau Kuhlbusch	2335	6/7/18/19
	Sachbearbeiterin	Frau Overbeck	2326	6/7/18/19
	Sachbearbeiterin	Frau Susat	2313	6/7/18/19
Betreuungsstelle	Sachbearbeiter	Herr Angermann	2307	2/3/4
	Sachbearbeiterin	Frau Hökenschnieder	2315	2/3/4
	Sachbearbeiterin	Frau Knipping	2389	2/3/4
	Sachbearbeiterin	Frau Landermann	2308	2/3/4
	Sachbearbeiterin	Frau Pollkläsener-Niebusch	2382	2/3/4
	Sachbearbeiter	Herr Schipper	2386	2/3/4
	Sachbearbeiterin	Frau Steffen	2351	2/3/4

3.3.6 Stationäre Leistungen				
Bezeichnung		Name	Telefon	Raum
Sachgebietsleiterin		Frau Sarkoian	2319	017
Stationäre Pflege (laufende Fälle) G-K; N; O		Frau Eggelnpöhler	2362	008
Stationäre Pflege/ Kurzzeitpflege Neuanträge H-J und Stationäre Pflege (laufende Fälle) Q-V		Frau Griesedieck	2345	010
Pflegewohngeld (laufende Fälle)		Frau Henneböhl	2339	016
Stationäre Pflege / Kurzzeitpflege Neuanträge K-R		Frau Knoke	2323	009
Stationäre Pflege / Kurzzeitpflege Neuanträge S-Z		Frau Kriegt	2310	010
Stationäre Pflege (laufende Fälle) L-M, P, W-Z		Frau Krietemeier	2375	007
Stationäre Pflege / Kurzzeitpflege Neuanträge F-G Pflegewohngeld (Neuanträge)		Frau Landwehr	2325	016
Stationäre Pflege/ Kurzzeitpflege Neuanträge A-E		Frau Maiwald	2331	009
Stationäre Pflege (laufende Fälle) A-F		Herr Nienaber	2324	008

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
Verzeichnis der Mitarbeitenden	2
Produkt 179 Hilfe zum Lebensunterhalt / Hilfen zur Gesundheit	6
Produkt 180 Betreuungsstelle	16
Produkt 181 Hilfe bei Pflegebedürftigkeit	21
Produkt 182 Heimaufsicht	46
Produkt 183 Hilfen bei Behinderung	55
Produkt 184 Ausbildungsförderung	68
Produkt 185 Grundsicherung nach dem SGB XII	73
Produkt 186 Schwerbehindertenangelegenheiten	79

1 Produkt 179 Hilfe zum Lebensunterhalt / Hilfen zur Gesundheit	
Fachbereich	3 Bildung, Jugend und Soziales
Abteilung	3.3 Soziales
Produkt	179 Hilfe zum Lebensunterhalt / Hilfen zur Gesundheit
Produktinformation	
Verantwortliche Organisationseinheit Soziales	Verantwortliche Person: Frau Gast
Beschreibung	Gewährung von Leistungen nach dem 3. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)
Auftragsgrundlage	SGB XII nebst Verordnungen sowie Satzung über die Durchführung der Aufgaben nach dem SGB XII im Kreis Gütersloh (Heranziehungssatzung)
Zielgruppe	Befristet nicht erwerbsfähige Personen ohne bzw. mit zu geringem Einkommen, Vermögen oder sonstigen Mitteln
Ziele	<p><u>A. Globale Ziele – Gewährleistung von Rechtsansprüchen</u></p> <p><u>1. Hilfe zum Lebensunterhalt:</u> Leistungsberechtigten Personen die Führung eines menschenwürdigen Lebens ermöglichen und sie soweit wie möglich zu befähigen, unabhängig von Sozialhilfe leben zu können</p> <p><u>2. Hilfen zur Gesundheit:</u> Sicherstellung eines der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechenden Krankenversicherungsschutzes</p> <p><u>B. Wirkungsziele</u></p> <p><u>1. Hilfe zum Lebensunterhalt:</u> Monatlich durchschnittlichen Hilfebedarf pro leistungsberechtigte Person stabil auf dem Niveau der Ist-Zahlen des Vorjahres unter Berücksichtigung evtl. Regelbedarfserhöhung halten (K 179-01 bis K 179-04)</p> <p><u>2. Hilfen zur Gesundheit:</u> Sicherstellung des Krankenversicherungsschutzes Reduzierung der Betreuungsfälle durch Überführung in die gesetzlichen Krankenversicherungssysteme nach SGB V (K 179-05 bis K 179-07)</p>

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2022	Plan 2023	Ist 2023	Plan 2024
zu 1.: Hilfe zum Lebensunterhalt				
K179-01 mtl. durchschn. Hilfebedarf lfd. Hilfen je leistungsberechtigter Person in €	728	754	771	833
K179-02 mtl. durchschn. Anzahl leistungsberechtigte Personen	249	302	309	315
K179-03 mtl. durchschn. Anzahl Haushaltsgemeinschaften	238	296	296	304
K179-04 mtl. durchschn. Hilfebedarf einmalige Leistungen je leistungsberechtigter Person in €	55	63	70	63
zu 2.: Hilfen zur Gesundheit				
K179-05 durchschn. Anzahl der Betreuungskunden pro Jahr	9	80	44	80
K179-06 Aufwand pro Betreuungskunde pro Jahr in €	3.259	7.000	1.348	9.425
K179-07 Verhältnis Anzahl Betreuungskunden zu Anzahl Leistungsberechtigte in %	3,61	26,49	14,24	25,40
K179-08 Anzahl Bußgeldverfahren hins. nicht abgeschl. Pflegeversicherungen bzw. nicht gezahlter Beiträge	353	500	369	500

1.1 Allgemeines

Die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII sichert den Lebensunterhalt von Menschen, die bei Bedürftigkeit sonst keine Leistungen erhalten – also

- weder als erwerbsfähige Personen im Alter von 15 Jahren bis zum Renteneintrittsalter die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II,
- noch als Personen über der Altersgrenze bzw. als dauerhaft voll Erwerbsgeminderte die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen können.

Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten demnach Menschen im erwerbsfähigen Alter, für die befristet keine Erwerbstätigkeit möglich ist. Dies sind z. B. Bezieher einer Zeitrente wegen Erwerbsminderung, längerfristig Erkrankte oder Kinder außerhalb des Elternhauses.

Der Kreis Gütersloh hat als örtlicher Träger der Sozialhilfe die Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen durch Satzung auf die Städte und Gemeinden delegiert. Die Transferaufwendungen sind nach den gesetzlichen Vorgaben vom Kreis zu finanzieren. Die Verwaltungskosten (Sach- und Personalkosten) werden hingegen allein von den Städten und Gemeinden getragen. Die erzielten Erträge reduzieren den finanziellen Aufwand des Kreises. Der Zahlungsverkehr wird über den Kreishaushalt abgewickelt.

Durch Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wurden die Leistungen der Eingliederungshilfe zum 01.01.2020 aus dem SGB XII herausgelöst und in das SGB IX überführt. In diesem Zusammenhang wurden für die vollstationären Eingliederungshilfen die Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen getrennt. Für die Fachleistungen sind weiterhin die Landschaftsverbände zuständig, für die existenzsichernden Leistungen in diesen besonderen Wohnformen nach dem 3. und 4. Kap. SGB XII ist die Zuständigkeit auf den Kreis als örtlichen Träger der Sozialhilfe übergegangen. Die Fälle der besonderen Wohnformen sind nicht auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden delegiert. Sie werden beim Kreis im Sachgebiet Teilhabeleistungen bearbeitet. Die Fallzahlen sowie die Erträge und Aufwendungen werden in den Produkten 179 und 185 abgebildet.

1.2 Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen

1.2.1 Leistungsberechtigte Personen

Die Entwicklung der Zahl der leistungsberechtigten Personen (inkl. der Personen in besonderen Wohnformen) ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

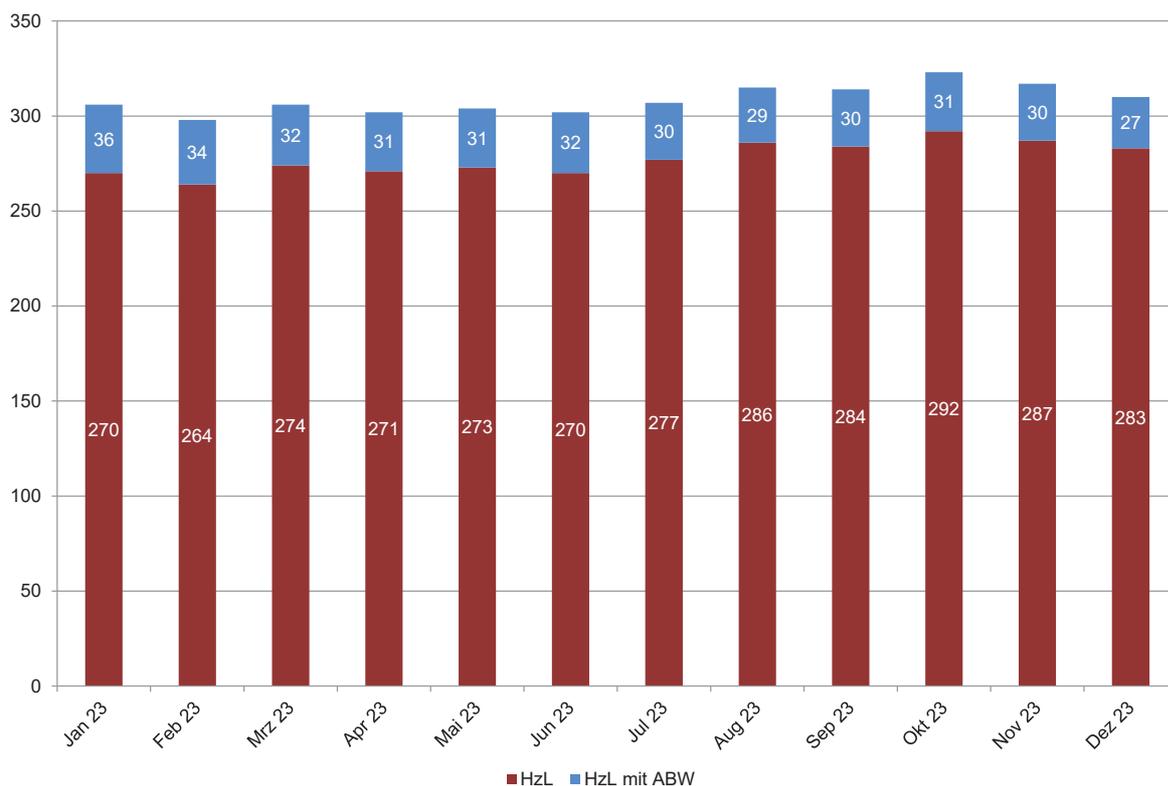
	Leistungs- berechtigte Personen	Vergleich zum Vorjahr
2017	393	
2018	357	- 9,16 %
2019	314	- 12,04 %
2020	263	- 16,24 %
2021	240	- 8,75 %
2022	249	+ 3,75 %
2023	309	+ 24,10 %

Die Fallzahlen sind gegenüber dem Vorjahr stark angestiegen. Dies resultiert hauptsächlich aus dem Zuzug von geflüchteten Menschen aus der Ukraine, die seit dem 01.06.2022 einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII haben, wenn eine erkennungsdienstliche Behandlung erfolgt ist und eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG oder eine entsprechende Fiktionsbescheinigung für einen solchen Titel ausgestellt wurde. Zum Zahllauf Dezember 2023 haben 80 ukrainische geflüchtete Menschen Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten.

Die genaue Entwicklung der Anzahl der Leistungsberechtigten im Jahr 2023 geht aus der folgenden Tabelle hervor.

Stadt/Gemeinde	1.1.23	1.2.23	1.3.23	1.4.23	1.5.23	1.6.23	1.7.23	1.8.23	1.9.23	1.10.23	1.11.23	1.12.23	Durchschnitt		Veränderung 2022 -'23	
													2023	2022	Anzahl	in %
Borgholzhausen																
Fälle	9	9	9	9	9	9	10	10	10	10	9	11	10	8	+2	+25,00%
Personen	9	9	9	9	9	9	10	10	10	10	9	11	10	8	+2	+25,00%
Gütersloh																
Fälle	90	92	94	91	97	96	91	93	95	100	97	97	94	82	+12	+14,63%
Personen	95	96	97	94	100	99	94	97	99	104	101	101	98	86	+12	+13,95%
Halle (Westf.)																
Fälle	22	23	25	26	25	25	25	23	25	26	27	26	25	17	+8	+47,06%
Personen	23	24	26	27	26	25	25	23	25	26	27	26	25	18	+7	+38,89%
Harsewinkel																
Fälle	12	11	12	12	12	14	16	16	14	14	13	14	13	13	+0	+0,00%
Personen	14	12	13	13	13	14	16	16	14	14	13	15	14	15	-1	-6,67%
Herzebr.-Cl.																
Fälle	10	9	6	7	7	7	7	7	6	8	9	9	8	5	+3	+60,00%
Personen	10	9	6	7	7	7	7	7	6	8	9	9	8	6	+2	+33,33%
Langenberg																
Fälle	4	4	4	4	4	4	4	4	6	6	6	6	5	3	+2	+66,67%
Personen	4	4	4	4	4	4	4	4	6	6	6	6	5	3	+2	+66,67%
Rheda-WD																
Fälle	35	33	34	36	34	31	34	35	32	36	39	38	35	24	+11	+45,83%
Personen	38	37	38	40	37	34	38	41	37	41	46	42	39	25	+14	+56,00%
Rietberg																
Fälle	15	13	13	13	12	13	13	13	12	14	13	11	13	10	+3	+30,00%
Personen	19	14	15	15	14	14	15	15	14	17	16	12	15	11	+4	+36,36%
Schloß Holte-St.																
Fälle	23	23	24	25	23	24	23	23	23	21	21	21	23	19	+4	+21,05%
Personen	23	23	24	25	23	24	23	23	23	21	21	21	23	19	+4	+21,05%
Steinhagen																
Fälle	15	13	16	15	15	15	16	17	17	17	14	14	15	11	+4	+36,36%
Personen	18	15	19	15	15	15	16	17	17	17	14	14	16	11	+5	+45,45%
Verl																
Fälle	5	5	5	5	6	6	6	7	7	7	7	7	6	3	+3	+100,00%
Personen	5	5	5	5	6	6	6	7	7	7	7	7	6	3	+3	+100,00%
Versmold																
Fälle	10	10	10	12	12	13	15	15	15	16	16	15	13	10	+3	+30,00%
Personen	10	10	10	12	13	13	16	16	16	17	17	16	14	10	+4	+40,00%
Werther (Westf.)																
Fälle	11	11	11	8	10	11	11	13	12	11	10	9	11	11	+0	+0,00%
Personen	11	11	11	8	10	11	11	13	13	11	10	9	11	11	+0	+0,00%
Kreis Gütersloh - besondere Wohnformen																
Fälle	27	29	29	28	27	27	26	26	27	24	21	21	26	22	+4	+18,18%
Personen	27	29	29	28	27	27	26	26	27	24	21	21	26	22	+4	+18,18%
Gesamt																
Fälle	288	285	292	291	293	295	297	302	301	310	302	299	296	238	+58	+24,37%
Personen	306	298	306	302	304	302	307	315	314	323	317	310	309	249	+60	+24,10%

Die Fälle des ambulant betreuten Wohnens haben sich im Jahr 2023 relativ konstant entwickelt.



1.2.2 Laufende Leistungen

Für laufende Leistungen außerhalb von Einrichtungen (Regelbedarfe, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, Mehrbedarfe, Unterkunfts- und Heizkosten) sind in 2023 Aufwendungen in Höhe von rd. 2.860.000 € entstanden. Im Vorjahr waren es rd. 2.175.000 €. Die Durchschnittsaufwendungen betrugen in 2023 771 € (2022: 728 €). Die Steigerung der Durchschnittsaufwendungen lässt sich nicht pauschal begründen, hierfür werden nur einige Beispiele genannt:

- Erhöhung der Regelbedarfe zum 01.01.2023 um durchschnittlich rd. 50 € (+ 12 %) - in der Regelbedarfsstufe 1 fiel sie mit 58 € bei weitem höher aus als in allen vergangenen Jahren -.
- Viele aus der Ukraine geflüchtete Menschen verfügen über keinerlei Einkommen, was die Durchschnittsaufwendungen ebenfalls deutlich erhöht.

1.2.3 Einmalige Leistungen

2023 sind im Bereich der einmaligen Leistungen folgende Aufwendungen entstanden:

Einmalige Leistungen	Betrag
Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen, Umzug	10.664 €
Wohnungserstausstattungen	6.872 €
Bekleidungsersattungen	0 €
sonstige einmalige Leistungen	25.901 €
Summe	43.437 €

Im Vergleich zum Vorjahr (27.553 €) bedeutet das eine Steigerung um rd. 57,65 %. Gründe hierfür sind Mehraufwendungen bei den Positionen Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkaution, Umzug (+ 4.972 €), Wohnungserstausstattungen (+ 3.035 €) und sonstige einmalige Leistungen (+ 15.884 €). Demgegenüber stehen lediglich Minderaufwendungen bei den Bekleidungsersattungen (- 325 €).

1.2.4 Erträge

In 2023 wurden insgesamt Transfererträge in Höhe von rd. 227.000 € erzielt (2022: 310.000 €). Es entfielen rd. 144.000 € auf die Einnahmeabrechnungen der Ortsbehörden (2022: 221.000 €). Rd. 41.000 € konnten aus dem Ausgleichsfonds LAG vereinnahmt werden (2022: 14.000 €). Auf die Abwicklung von BSHG-Altfällen entfiel ein Betrag von rd. 7.000 € (2022: 5.000 €).

1.3 Fachaufsicht

Die Steuerung durch die Fachaufsicht geschieht in enger Zusammenarbeit mit den 13 Städten und Gemeinden (ca. 40 Mitarbeitende) mit dem Ziel der Sicherstellung der einheitlichen und rechtmäßigen Aufgabenwahrnehmung für ein Kostenvolumen von ca. 43 Mio. € (3. und 4. Kapitel des SGB XII).

Im Einzelnen geht es in der Fachaufsicht um folgende Aufgaben:

1.3.1 Rechtsberatung der örtlichen Sozialämter

Bei schwierigen Einzelfragen unterstützt die Fachaufsicht die Sachbearbeitung vor Ort. Hierzu werden schriftlich, persönlich und/oder telefonisch Rechtsauskünfte an die Sozialämter der Städte und Gemeinden gegeben. In 2023 waren es 96 schriftliche und 677 telefonische Auskünfte (2022 = 132 schriftliche (- 27,27 %) und 736 telefonische (- 8,02 %) Auskünfte).

1.3.2 Erlass von Richtlinien und Dienstanweisungen sowie Bereitstellung von Arbeitshilfen

Die Fachaufsicht des Kreises Gütersloh erlässt im Bereich der auf die Kommunen übertragenen Aufgaben der Hilfe zum Lebensunterhalt sowie der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung allgemeine Richtlinien und Weisungen zur einheitlichen Rechtsanwendung. In 2023 sind Rundverfügungen bzw. Weisungen u. a. zu folgenden Themen ergangen:

- Neue und aktualisierte Dienstanweisungen aufgrund der gesetzlichen Änderungen
 - § 30 SGB XII - Mehrbedarfe
 - §§ 35, 35 a SGB XII - Bedarfe für Unterkunft und Heizung
 - §§ 41 - 46 SGB XII - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
 - §§ 82 - 84 SGB XII - Einkommen
 - § 90 SGB XII - Vermögen
- Rundverfügungen zu diversen Rundschreiben des BMAS
- Rundverfügung zum Bürgergeld-Gesetz (Information über Karenzzeit)
- Rundverfügung zum Leistungsanspruch bei Adaption
- Rundverfügung zur Jahresendabrechnung (Gesamtangemessenheit und Dezember-Soforthilfe)
- Rundverfügung zur Mieterhöhung bei Pauschalmietten
- Rundverfügung zu Betreuungsfällen nach § 264 SGB V
- Rundverfügung zur Karenzzeit bei Mehrpersonenhaushalten
- Rundverfügung zu Kabelfernsehgebühren in den Nebenkosten
- Rundverfügung zum Musteranfrageschreiben für Grundrentenzeiten
- Rundverfügungen zur Ukraine-Aufenthaltsfortgeltungsverordnung
- Rundverfügung zur Umlagefähigkeit von Kosten für die Bereitstellung von Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen
- Rundverfügungen zur Verfahrenspflege und Anpassungen in KDN.sozial
- Rundverfügungen zu notwendigen Statistikeingaben in KDN.sozial
- Rundschreiben der LWL Behindertenhilfe
- Überarbeitung der Arbeitshilfen (Vordrucke, Berechnungsbögen etc.)
- Anpassung des Vordruckes der Einnahmeabrechnungen
- Rechengrößen in der Sozialhilfe ab 01.01.2024

Die jährlich stattfindende Sachbearbeiterbesprechung auf Kreisebene wurde 2023 per Videokonferenz durchgeführt.

Weiterhin werden regelmäßig mit dem Jobcenter Verfahrensabsprachen bzw. -regelungen (z. B. Verfahren Mieterbund, Übergang ukrainische Rentner, gemeinsame EDV-Verfahren, Unterhaltsprüfung) zwischen dem SGB II und dem SGB XII getroffen.

1.3.3 Qualifizierung des Personals der örtlichen Sozialämter in Rechtsanwendung, Beratung, Kommunikation, Arbeitsorganisation sowie Verhinderung von Missbrauch

Die Fachaufsicht ist u. a. zuständig für die Aktenprüfungen in Fällen der Leistungsgewährung nach dem SGB XII.

Primäres Ziel der Prüfung ist die Sicherstellung der rechtmäßigen Hilfestellung u. a. durch eine intensive Antragsprüfung sowie Gleichbehandlung aller Hilfesuchenden im Kreis Gütersloh. Dadurch sollen zudem die Kosten und Belastungen der öffentlichen Haushalte dem sich aus dem Gesetz ergebenden Umfang entsprechen. Die dafür notwendigen Prüfungen erfolgen auf einer kooperativen und vertrauensvollen Grundlage, um so gemeinsam die Qualität der Sachbearbeitung zu verbessern.

Aufgrund häufiger Fluktuation in der Fachaufsicht in den letzten Jahren und der damit verbundenen zeitintensiven Einarbeitungszeiten sowie der allgemeinen Arbeitsverdichtung durch die immer komplexer werdenden Sachverhalte wurden die Prüfungsmodalitäten ab dem Jahr 2022 neu festgelegt. Zur Erzielung eines repräsentativen Ergebnisses werden insgesamt 5 Fälle je Sachbearbeiter/in in den Ortsbehörden vollumfänglich geprüft. Bei rd. 40 Sachbearbeiter/innen können so rd. 200 Fälle geprüft werden. Sollte in einem Jahr eine Prüfung aller 13 Ortsbehörden nicht möglich sein, treten die verbliebenen, nicht geprüften Ortsbehörden im Folgejahr in der Prüfreihefolge an erster Stelle (sog. Rotationsprinzip). So kann flexibler auf plötzlich eintretende Ereignisse in der täglichen Arbeit (z. B. umfangreiche Rechtsreformen in einem Jahr oder massiver Neuzugang von Flüchtlingen) reagiert werden. Da sich durch die jährliche vollumfängliche Prüfung von Einzelakten sämtliche Fehlerquellen feststellen lassen, wird auf eine zusätzliche Schwerpunktsetzung verzichtet. Schwerpunkte werden nur noch anlassbezogen (z. B. nach Schulungen oder nach ministerieller Weisung) gesetzt.

Da Leistungen nach dem SGB XII regelmäßig für einen Bewilligungszeitraum von 12 Monaten bewilligt werden, werden als Grundlage für die Fallauswahl in der Regel die Neufälle der letzten 15 Monate vor Beginn der Prüfungen berücksichtigt.

Weiterhin wurden in 2023 auch wieder selbst initiierte Schulungen für die Ortsbehörden durchgeführt. Aufgrund des neuen Bürgergeld-Gesetzes wurde Anfang 2023 über die neu eingeführte Gesamtan-gemessenheitsgrenze geschult. Im Mai wurde zum Thema Rückforderungen im Bereich der Kosten der Unterkunft eine Schulung angeboten.

Wie in jedem Jahr wurden auch in 2023 quartalsweise Sozialdatenabgleiche mit den anderen Sozialleistungsträgern wie z. B. Krankenkassen, Rentenversicherungsträger usw. durchgeführt. Der Kreis zahlt für die Durchführung dieser Abgleiche 931 € im Jahr. Die Auswertung der im jeweiligen Sozialdatenabgleich gewonnenen Erkenntnisse erfolgt direkt bei den 13 Städten und Gemeinden.

1.3.4 Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren

In 2023 sind 6 Widerspruchsverfahren aus dem Bereich des 3. Kapitels SGB XII (ohne besondere Schwerpunkte) anhängig geworden sowie ein Widerspruchsverfahren zu den Bestattungskosten.

Weiterhin war 2023 eine Klage aus dem Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt anhängig.

1.4 Heranziehung zum Unterhalt nach dem 3. und 4. Kap. SGB XII

Nach § 94 SGB XII gehen Unterhaltsansprüche, die ein Leistungsberechtigter nach dem SGB XII gegenüber seinen Angehörigen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) hat, kraft Gesetzes bis zur Höhe der tatsächlich geleisteten Aufwendungen auf den Sozialhilfeträger über. Die Überprüfung der Unterhaltspflichtigen wird nach den Bestimmungen des BGB in Anlehnung an die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes durchgeführt. Ziel der Heranziehung zum Unterhalt ist die Reduzierung der durch die Inanspruchnahme von Sozialleistungen entstehenden Kosten.

Durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz wurde zum 01.01.2020 der Unterhaltsrückgriff unterhaltspflichtiger Kinder und Eltern im gesamten SGB XII auf ein Jahreseinkommen von 100.000 € beschränkt.

Im Jahr 2023 waren 25 Unterhaltsfälle (2022: 18) nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII zu überprüfen. Hierbei handelt es sich um Leistungsberechtigte der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, bei denen insgesamt 26 unterhaltspflichtige Angehörige (2022: 19) auf ihre Leistungsfähigkeit zu überprüfen und ggf. zur Unterhaltszahlung heranzuziehen waren.

Insgesamt wurden 2023 Erträge in Höhe von rd. 16.008 € (2022: 21.072 €) erzielt.

Die Unterhaltsbeiträge stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

- 3. Kap. SGB XII: 2.920 € (10 UH-Pflichtige) (2022: 5.777 € / 8 UH-Pfl.)
- 4. Kap. SGB XII: 13.088 € (14 UH-Pflichtige) (2022: 15.295 € / 11 UH-Pfl.)

1.5 Hilfen zur Gesundheit

Die Krankenbehandlung von Leistungsberechtigten nach dem SGB XII, die nicht krankenversichert sind, wird von den gesetzlichen Krankenkassen als Betreuungsfälle nach § 264 Abs. 2 bis 7 SGB V übernommen. Die Leistungsberechtigten werden somit leistungsrechtlich den gesetzlich Krankenversicherten gleichgestellt. Für diese Betreuungsfälle fallen keine Krankenversicherungsbeiträge an, allerdings sind die den Krankenkassen entstandenen Aufwendungen zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von den Sozialhilfeträgern vierteljährlich zu erstatten.

Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach dem SGB II sind in der gesetzlichen Krankenversicherung gegen Beitragszahlung pflichtversichert. Bei den im Zuständigkeitsbereich des Kreises verbliebenen nicht krankenversicherten Hilfebedürftigen nach dem SGB XII, insbesondere die vorübergehend Erwerbsgeminderten sowie die Grundsicherungsempfänger wegen dauerhafter Erwerbsminderung (unter 65 J.) und wegen Alters (über 65 J.), entstehen erfahrungsgemäß gerade wegen ihrer individuellen persönlichen und gesundheitlichen Probleme im Vergleich zu den Erwerbsfähigen erheblich höhere Aufwendungen.

Durch die Gesundheitsreform 2007 ist weiterhin ein Zugang in die gesetzliche Krankenversicherung mit Beitragszahlung eröffnet worden, allerdings nur für diejenigen, die außer der Hilfe zur Gesundheit keine anderen Sozialhilfeleistungen beziehen.

Die Aufwendungen der Hilfen zur Gesundheit betragen im Haushaltsjahr 2023 rd. 60.000 € (2022: rd. 29.330 €) für durchschnittlich 44 Fälle. Die erhöhten Fallzahlen resultieren hauptsächlich aus dem Zuzug geflüchteter ukrainischer Menschen, die in der Regel aufgrund fehlender Vorversicherungszeiten nicht in das gesetzliche Krankenversicherungssystem integriert werden können. Zum Zahllauf Dezember 2023 waren es kreisweit 45 Betreuungsfälle, davon waren 43 aus der Ukraine geflüchtete Menschen.

Zusätzlich zu den v. g. Hilfen zur Gesundheit bearbeitet der Kreis Gütersloh als Abrechnungsstelle für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Krankenhilfekosten für Asylbewerber. Diese werden aufgrund der Zuständigkeit der Städte und Gemeinden nicht im Haushalt des Kreises abgebildet. Sie werden jedoch aus Kreismitteln zunächst als Vorschuss geleistet.

1.6 Finanzierung von Maßnahmen zur Familienplanung

Da die Krankenkassen die Kosten für Empfängnisverhütung nur bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres übernehmen und die gesetzlichen Vorschriften eine Übernahme dieser Kosten nicht mehr vorsehen, hat der Kreisausschuss beschlossen, die Leistungsberechtigten durch freiwillige Mittel zu unterstützen.

Ziel dieser Leistung ist die Unterstützung von Personen, die aufgrund der geringen finanziellen Mittel nicht in der Lage sind, die Versorgung mit empfängnisverhütenden Mitteln zu finanzieren. Durch die

Unterstützung soll die Selbstbestimmtheit der Frauen und Männer gefördert und somit ungewollte Schwangerschaften vermieden werden.

Voraussetzung für die Erbringung der freiwilligen Mittel ist der Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder XII, dem AsylbLG oder BAföG bzw. Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach dem SGB III. Die Umsetzung des Konzeptes findet unter Beteiligung der Vertreter der Berufsverbände der Frauenärzte, der Allgemeinmediziner und der Apotheker sowie der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen im Kreis Gütersloh statt. Die nachfolgenden Zahlen zeigen den Erfolg des Projekts:

Jahr	Fallzahlen	Aufwendungen
2008	118	15.500 €
2009	348	26.000 €
2010	480	33.500 €
2011	487	31.000 €
2012	504	27.000 €
2013	552	28.000 €
2014	579	28.000 €
2015	678	34.000 €
2016	629	31.600 €
2017	572	30.300 €
2018	517	29.000 €
2019	450	23.700 €
2020	310	17.100 €
2021	241	11.700 €
2022	213	12.100 €
2023	221	11.500 €

Seit dem 01.04.2008 konnten die Kosten für 6.903 empfängnisverhütende Mittel übernommen werden.

Die überwiegende Anzahl der nachfragenden Personen (5.424) hat Leistungen nach dem SGB II bezogen. Es wurden hauptsächlich Leistungen für Pillen (3.990 Fälle) und Hormon- und Kupferspiralen (1.759 Fälle), sowie in geringerem Umfang für die 3-Monats-Spritze, Sterilisationen u. a. erbracht. 3.248 der nachfragenden Personen waren zwischen 30 und 39 Jahre alt, gefolgt von der Altersklasse 40 bis 49 Jahre (2.596 Personen).

Die freiwillige Finanzierung der Maßnahmen zur Familienplanung ist inzwischen ein wichtiges gesellschaftspolitisches Instrument geworden, das eine große Akzeptanz sowohl bei den Leistungsberechtigten als auch bei den beteiligten Ärzten und Apothekern erzielt. Das Ziel, die Selbstbestimmtheit von Frauen und Männern zu unterstützen, wird erreicht.

Das Projekt wurde durch den Kreisausschuss am 17.12.2012 zeitlich entfristet. Die Mittel in Höhe von 30.000 € werden jährlich fortgeschrieben. Der Rückgang der Fallzahlen und Aufwendungen in den letzten Jahren ist vermutlich noch eine Auswirkung der Corona-Pandemie.

1.7 Versicherungsaufsicht

1.7.1 Bußgeldverfahren im Bereich Pflegeversicherung

Nach § 121 SGB XI handelt u. a. ordnungswidrig, wer mit der Entrichtung von sechs Monatsprämien zur privaten Pflegeversicherung in Verzug gerät. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, deren Höhe jährlich durch das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter NRW mitgeteilt wird.

Maßnahmen und Erlöse	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Meldungen Bundesamt für Soziale Sicherung	479	485	469	395	353	369
Bußgeldbescheide	6	13	20	22	10	12
Bußgeldsoll	1.779 €	3.875 €	8.591 €	6.365 €	5.755 €	5.962 €
Ist	2.000 €	1.700 €	2.584 €	2.694 €	2.867 €	3.626 €

Die Zahl der tatsächlich erlassenen Bußgeldbescheide ist wie im Vorjahr vergleichsweise gering. Das liegt daran, dass in vielen Fällen die offenen Versicherungsprämien nach der Anhörung gezahlt wurden. Hinzu kommt, dass bei Personen, die eine Vermögensauskunft abgegeben haben bzw. die sich im gerichtlichen Mahnverfahren der Krankenkassen befanden, aus Opportunitätsgründen auf ein Bußgeld verzichtet wurde. Zusätzlich sind einige Personen in die gesetzliche Pflegeversicherung gewechselt, sodass das Verfahren eingestellt werden konnte.

2 Produkt 180 Betreuungsstelle

Fachbereich	3	Bildung, Jugend und Soziales
Abteilung	3.3	Soziales
Produkt	180	Betreuungsbehörde

Produktinformation

Verantwortliche Organisationseinheit
Soziales

Verantwortliche Person:
Manuel Bunte

Beschreibung	Unterstützung der Betreuungsgerichte und Beteiligung am betreuungsrechtlichen Verfahren. Umfangreiche Beratung von Bürgerinnen und Bürgern zum Themenbereich Vorsorgevollmacht/Betreuung. Beratung und Unterstützung gesetzlicher Betreuer und Bevollmächtigter.
Auftragsgrundlage	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)
Zielgruppe	Volljährige Menschen, die auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können und deren freier Wille einer Betreuung nicht entgegensteht (§ 1896 BGB).

Ziele	<p>A. Globales Ziel – Gewährleistung von Rechtsansprüchen Unterstützung der Betreuungsgerichte bei der Prüfung der Einrichtung notwendiger Betreuungen durch Erstellung eines qualifizierten Sozialberichtes mit Empfehlung hinsichtlich der Entbehrlichkeit oder Notwendigkeit einer Betreuung, sowie Vorschlag eines geeigneten Betreuers, insbesondere ehrenamtlichen Betreuers. Verantwortung für das Vorhandensein von sowohl ausreichenden Angeboten zur Einführung und Fortbildung von Betreuern und Bevollmächtigten, als auch einer ausreichenden Anzahl potentieller Betreuer.</p> <p>B. Wirkungsziele</p> <ol style="list-style-type: none"> Den Anteil der ehrenamtlichen Betreuungen an der Gesamtzahl der Betreuungen mindestens hälftig zu halten (K 180-01 bis K 180-03). Gerichtliche Anfragen werden sachgerecht, vollständig und fristgemäß beantwortet.
--------------	---

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2022	Plan 2023	Ist 2023	Plan 2024
K 180-01 Anzahl Betreuungen insgesamt	3356	3.600	3.332	3.600
K 180-02 Anzahl ehrenamtliche Betreuungen	1.504	1.800	1.484	1.800
K 180-03 Anteil der ehrenamtlichen Betreuer/innen an der Gesamtzahl der Betreuungen	44,8 %	50,0 %	44,5 %	50,0 %

2.1 Aufgaben der Betreuungsbehörde

Zum 1. Januar 2023 trat das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft. Es stärkt die Selbstbestimmung von betreuten Menschen und die Qualität der rechtlichen Betreuung.

Das Betreuungsrecht wurde grundlegend modernisiert. Es betrifft Erwachsene, die sich aufgrund einer Krankheit oder Behinderung nicht oder nur begrenzt selbst um ihre rechtlichen Angelegenheiten kümmern können.

Das neue Betreuungsrecht stärkt die Selbstbestimmung unterstützungsbedürftiger Menschen. Es trägt damit den Vorgaben von Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung.

Es ist nun geregelt, dass ein Betreuer nur dann bestellt wird, wenn dies erforderlich ist (§ 1814 Abs. 3 BGB) und andere Hilfen nicht verfügbar oder ausreichend sind. Die Betreuungsbehörde berät Bürgerinnen und Bürger über vorgelagerte Hilfemöglichkeiten (Vorsorgevollmachten, Patientenverfügungen etc.). Über die Frage einer gerichtlich notwendigen Betreuerbestellung erstellt die Betreuungsbehörde im Auftrag des Amtsgerichtes einen qualifizierten Sozialbericht, das die Betreuung dann durch Beschluss einrichten kann oder nicht.

Die Betreuungsbehörden erhalten mit dem neuen Instrument der erweiterten Unterstützung den gesetzlichen Auftrag, betroffene Menschen in geeigneten Fällen so zu unterstützen, dass hierdurch eine rechtliche Betreuung entbehrlich wird (§ 8 Abs. 2 und § 11 Abs. 3 BtOG). In NRW wird die erweiterte Unterstützung zunächst in Modellkommunen erprobt. Der Kreis Gütersloh ist nicht Projektkommune und nimmt diese (zusätzlichen) Aufgaben daher derzeit nicht wahr.

Im neuen Betreuungsrecht ist festgelegt, dass der Betreuer die Angelegenheiten der betreuten Person so zu besorgen hat, dass diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihr Leben nach ihren Wünschen gestalten kann. Von seiner Vertretungsmacht darf der Betreuer nur Gebrauch machen, soweit dies erforderlich ist. Der Betreuer muss sich durch regelmäßige persönliche Kontakte und Besprechung anstehender Entscheidungen ein Bild davon machen, welche Wünsche die betreute Person hat und was sie nicht will. Den festgestellten Wünschen der betreuten Person hat der Betreuer in den gesetzlich festgelegten Grenzen zu entsprechen und sie bei deren Umsetzung rechtlich zu unterstützen (§ 1821 BGB).

Bei der Auswahl des zu bestellenden Betreuers hat das Betreuungsgericht grundsätzlich die Wünsche der zu betreuenden Person zu berücksichtigen (§ 1816 Absatz 2 BGB). Das neue Betreuungsrecht macht die Wünsche betreuter Menschen zum zentralen Maßstab für die Aufsicht und Kontrolle durch die Betreuungsgerichte. An den Wunsch des Betreuten ist auch die Betreuungsbehörde gebunden.

Damit das Betreuungsgericht seine Kontrollaufgaben besser wahrnehmen kann, wurden die Anforderungen an die vom Betreuer bei Gericht einzureichenden Berichte klarer formuliert (§ 1863 BGB).

Das neue Betreuungsrecht sichert und verbessert auch die Qualität der beruflichen Betreuung. Dazu knüpft es den Zugang zum Betreuerberuf an bestimmte Voraussetzungen, etwa die Registrierung bei der zuständigen Betreuungsbehörde (Stammbehörde). Das ist die Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Sitz bzw. der Wohnsitz des beruflichen Betreuers befindet.

Als beruflicher Betreuer kann sich nur registrieren lassen, wer über die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit sowie ausreichende Sachkunde für die Tätigkeit als beruflicher Betreuer verfügt. Erforderlich ist zudem der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung.

Für Betreuer, die bereits vor dem 1. Januar 2023 berufsmäßig Betreuungen geführt haben, gelten bis zum 30.06.2025 Übergangsvorschriften. Wer zum Beispiel bis zum 1. Januar 2023 bereits seit mindestens drei Jahren beruflich Betreuungen geführt hat, erhält Bestandsschutz und muss seine Sachkunde für die Registrierung nicht mehr nachweisen. Bestandsbetreuer mit kürzerer Tätigkeitsdauer erhalten Erleichterungen (§ 32 Absatz 2 BtOG). Im Kreis Gütersloh sind zwischenzeitlich alle Bestandsbetreuer abschließend registriert worden (etwa 40).

Die Betreuungsbehörde entscheidet per Verwaltungsakt über die Registrierung als Berufsbetreuer und kann (z. B. im Fall fehlender Mitwirkung oder Unzuverlässigkeit) Registrierungen auch verwehren bzw. widerrufen.

Weitere Aufgaben der Betreuungsbehörde sind

1. Gewährleistung des Vorhandenseins von sowohl ausreichenden Angeboten zur Einführung und Fortbildung von Betreuern und Bevollmächtigten, als auch einer ausreichenden Anzahl potentieller Betreuer
2. Beglaubigung von Handzeichen und Unterschriften auf Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen

Der Kreis Gütersloh fällt in den Zuständigkeitsbereich von vier Amtsgerichtsbezirken. Zuständig sind das Amtsgericht Halle (Westf.) für Borgholzhausen, Halle (Westf.), Steinhagen, Versmold und Werther (Westf.), das Amtsgericht Gütersloh für Harsewinkel und Verl, das Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück für Herzebrock-Clarholz, Langenberg, Rheda-Wiedenbrück und Rietberg, sowie das Amtsgericht Bielefeld für Schloß Holte-Stukenbrock.

Der Streitpunkt der Konnexität hinsichtlich der neuen Aufgaben durch die Betreuungsrechtsreform zwischen dem Land NRW sowie den Spitzenverbänden der Kommunen im Land ist noch nicht abgeschlossen. Eine Entwicklung hierzu bleibt weiterhin abzuwarten.

2.2 Entwicklung im Kreis Gütersloh

Angesichts der demografischen und gesellschaftlichen Entwicklung, der veränderten Familienstrukturen, der Verrechtlichung unserer Gesellschaft, der Komplexität der Sozialgesetze und der zunehmenden Problemfälle ist weiterhin mit einem leichten Anstieg von Menschen zu rechnen, die mit der Erledigung ihrer Rechtsgeschäfte im Alltag alleine überfordert sein werden und deshalb auf Unterstützung durch einen gesetzlichen Betreuer angewiesen sind.

Eine wesentliche Aufgabe der Betreuungsbehörde ist es, die Betreuungsgerichte bei ihrer Arbeit zu unterstützen. Seit dem 01.07.2014 ist im Rahmen der gerichtlichen Anhörung in jedem Fall ein Bericht für das zuständige Amtsgericht zu erstellen. Dieser Sozialbericht erfolgt möglichst auf Grundlage eines (angekündigten) Besuches in der Häuslichkeit des Betroffenen. In Ausnahmefällen wird auf einen Hausbesuch verzichtet, z. B. falls nachgewiesen ist, dass der Betroffene nicht ansprechbar ist (bspw. Komapatient).

Darüber hinaus ist die Betreuungsbehörde zur Aufklärung und Mitteilung des Sachverhaltes, den das Gericht über die „normale“ Stellungnahme hinaus für aufklärungsbedürftig hält, verpflichtet. Die Berichte und Stellungnahmen der Betreuungsbehörde sind Bestandteil der Entscheidungsfindung des Gerichts.

Aufgabenbereich der Betreuungsvereine

Die Betreuungsbehörde hat Sorge dafür zu tragen, dass in ihrem Bezirk ein ausreichendes Angebot zur Einführung der Betreuer und Bevollmächtigten in ihre Aufgaben und zu ihrer Fortbildung vorhanden ist. Im Kreis Gütersloh wurden 2023 durch die kreisansässigen Betreuungsvereine des Sozialdienstes katholischer Frauen und Männer für den Kreis Gütersloh e.V. (SKFM) mit Sitz in Rheda-Wiedenbrück und den Sozialdienst katholischer Frauen e.V. (SkF) mit Sitz in Gütersloh im Kreisgebiet regelmäßig Informations- und Einführungsveranstaltungen, aber auch Fortbildungen und Beratungen für ehrenamtliche Betreuer angeboten. Die Betreuungsvereine leisten seit Jahren eine wertvolle und anerkannte Arbeit.

Das neue Betreuungsrecht stärkt die Anbindung von ehrenamtlichen Betreuern an Betreuungsvereine. Ehrenamtliche Betreuer können künftig mit einem anerkannten Betreuungsverein eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung abschließen. Ehrenamtliche Betreuer ohne familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zum Betreuten dürfen in der Regel nur bestellt werden, wenn sie eine solche Vereinbarung nachweisen. Durch diese Neuerungen soll sichergestellt werden, dass sie eine konstante kompetente Beratung und Unterstützung erfahren.

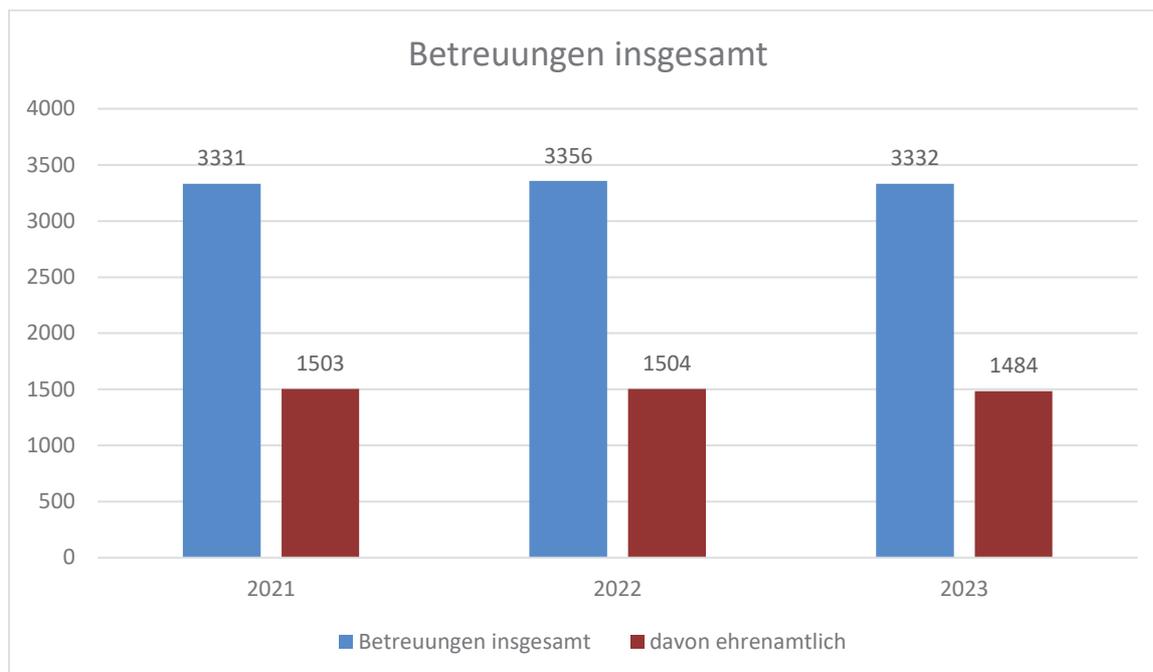
Die zum 01.01.2023 in Kraft getretene Rechtsreform hat hinsichtlich der Refinanzierung von Querschnittsarbeit, die durch die Betreuungsvereine geleistet wird, zur Folge, dass das Land NRW zwischenzeitlich in der gesetzlichen Verpflichtung steht, eine bedarfsgerechte und auskömmliche finanzielle Ausstattung der Betreuungsvereine in NRW sicherzustellen. Querschnitts- oder auch Netzwerkarbeit nach § 15 Abs. 1 BtOG ist folglich nicht mehr von einer kommunalen Förderung abhängig. Vielmehr wird eine zusätzliche Finanzierung der Aufgaben nach § 15 Abs. 1 BtOG durch die Kommunen durch das Land NRW angerechnet und die Höhe der Mittelauszahlung entsprechend sogar gekürzt. Aus diesem Grund hat der Kreis Gütersloh seine bislang jährlichen Fördermittel an den SKFM (der SkF wurde bislang durch die Stadt Gütersloh gefördert) seit dem Haushaltsjahr 2023 eingestellt.

Zwischenzeitlich konnte durch Netzwerkarbeit und unterstützende Begleitung der ehrenamtlichen BetreuerInnen erreicht werden, dass der SKFM auch im Norden des Kreises Gütersloh ein etabliertes Beratungsangebot vorhält, was durch die Bürger regelmäßig in Anspruch genommen wird. Es finden unterjährig mehrere Fortbildungsveranstaltungen in den Räumlichkeiten der „Remise“ (Familienzentrum) in Halle/Westf. sowie eine Telefonsprechstunde statt, wodurch sich die Präsenz und der Bekanntheitsgrad des SKFM mehr und mehr erhöhen. Durch eine gesetzliche Verpflichtung der Betreuungsbehörden, ab dem 01.01.2023 jede ehrenamtliche Betreuungsperson dem ortsansässigen Betreuungsverein namentlich zu melden, wird für die Zukunft mit einer sukzessiven Ausweitung des Fort- und Weiterbildungsprogrammes sowie einer noch besseren Vernetzung des SKFM in allen Kommunen des Kreisgebietes (mit Ausnahme der Stadt Gütersloh) gerechnet.

Zwischen dem SKFM und der Betreuungsstelle des Kreises Gütersloh finden regelmäßige Abstimmungsgespräche statt. Im Bedarfsfall erfolgt auch eine organisatorische Unterstützung auf beiden Seiten.

Anzahl Betreuungen 2023

Durch die zuständigen Amtsgerichte waren zum Stichtag 31.12.2023 im Kreis Gütersloh (ohne Stadt Gütersloh) für 3.332 volljährige Menschen rechtliche Betreuungen eingerichtet. Insgesamt übten 44,5 % der durch die Gerichte bestellten Betreuer ihre Aufgabe ehrenamtlich aus. Damit war erneut eine leichte Reduzierung der Fallzahlen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum zu erkennen. Bei den ehrenamtlichen Betreuern handelt es sich überwiegend um Familienangehörige, wobei es immer schwerer fällt, ehrenamtliche Betreuer für diese Aufgabe zu gewinnen. Aufgrund der Komplexität unserer Gesellschaft fühlen sich viele Menschen überfordert, zusätzlich zu ihren eigenen noch die Angelegenheiten Dritter zu regeln. Zudem können die Verpflichtungen, die mit der ehrenamtlichen Betreuung gegenüber den Amtsgerichten verbunden sind, abschreckend wirken. Außerdem wird die Wahrnehmung einer ehrenamtlichen Betreuung im Rahmen eines Familienverbundes oft als zunehmend belastend empfunden. So kommt es immer wieder zu innerfamiliären Streitigkeiten um die Art und Weise der Ausübung der Betreuungstätigkeit. Insoweit muss auf Dauer mit einer weiteren Abnahme der ehrenamtlichen Betreuer gerechnet werden. Ab dem Jahr 2023 müssen darüber hinaus ehrenamtliche Betreuer (auch aus dem eigenen Familienumfeld) ihre Zuverlässigkeit gegenüber der Behörde nachweisen, um als geeigneter Betreuer dem Gericht vorgeschlagen zu werden. Es bleibt abzuwarten, ob die dafür notwendige Vorlage eines Führungszeugnisses sowie eines Auszugs aus dem Schuldnerverzeichnis zur Übernahme einer Betreuung abschreckend wirken und sich die Zahl der ehrenamtlichen Betreuungen auch dadurch noch weiter reduziert. Die Betreuungsbehörde des Kreises Gütersloh versucht, dieser Gefahr durch entsprechende Beratungsangebote und Unterstützung bei der Erbringung der notwendigen Unterlagen entgegenzuwirken.



2.3 Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen

Um eine gesetzliche Betreuung für die Zukunft zu vermeiden, hat jedermann die Möglichkeit, rechtzeitig eine Vorsorgevollmacht zu erstellen, mit der eine Vertrauensperson bevollmächtigt wird, persönliche Angelegenheiten zu regeln. Langfristig wird dies als einzig wirksame Möglichkeit angesehen, auf Dauer eine Betreuung zu vermeiden. Aus diesem Grund hat sich die Betreuungsbehörde des Kreises Gütersloh intensiv mit der Thematik „Vollmachten“ auseinandergesetzt. Die Mitarbeitenden der Betreuungsbehörde beraten interessierte Einwohner im Kreis Gütersloh über die inhaltlichen Regelungen von Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen. Außerdem dürfen sie Handzeichen und Unterschriften auf Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen beglaubigen.

2.4 Ausblick 2024

Hinsichtlich der steigenden Kosten im Bereich der Betreuungsführungen durch Betreuungsvereine muss abgewartet werden, wie sich die Wirtschaftlichkeit des SKFM (aber auch anderer, für den Kreis Gütersloh tätigen Betreuungsvereine) entwickelt. Durch höhere Personal- und Energiekosten ist die Fallpauschale des Landes für geführte Betreuungen, die mittels Gesetz nur stufenweise und nicht dynamisch angepasst wird, oftmals nicht auskömmlich. Ein Wegfall von Betreuerkapazitäten hierdurch wäre eine zusätzliche Verknappung auf dem ohnehin angespannten Berufsbetreuermarkt.

Auch hinsichtlich der (neuen) Voraussetzungen für den Zugang zum Berufsfeld des Betreuers bleibt abzuwarten, wie sich die Kapazitäten für Betreuungsübernahmen im Kreis Gütersloh und der näheren Umgebung entwickeln. Die Tendenz, dass deutlich mehr Berufsbetreuer in Rente gehen (oder aus anderen Gründen das Berufsfeld verlassen), als neue Personen hinzukommen, setzte sich 2023 fort und ist mit Ausblick auf die in künftigen Jahren sich auswirkende Altersstruktur der ansässigen Berufsbetreuer weiterhin zu erwarten. Anvisierte Gegenmaßnahmen zur Gewinnung neuer Berufsbetreuer sind dabei in Planung, können derzeit aber aus personellen Gründen nur schwer umgesetzt werden.

3 Produkt 181 Hilfe bei Pflegebedürftigkeit

Fachbereich	3	Bildung, Jugend und Soziales
Abteilung	3.3	Soziales
Produkt	181	Hilfe bei Pflegebedürftigkeit

Produktinformation

Verantwortliche Organisationseinheit	Verantwortliche Person:
Soziales	Frau Brummel

Beschreibung	Planungs- und Koordinierungsarbeit zur Sicherstellung der pflegerischen Infrastruktur im Kreis Gütersloh, Gewährung von Leistungen, die zur Sicherung einer häuslichen oder teilstationären Pflege, einer Kurzzeitpflege oder einer vollstationären Dauerpflege erforderlich sind
Auftragsgrundlage	SGB XI, §§ 19, 27b, 61-66, 82ff. SGB XII, AG SGB XII, Verordnungen zum SGB XII, Alten und Pflegegesetz NRW (APG NRW), Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes NRW (APG DVO NRW), Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in NRW (Anerkennungs- und Förderungsverordnung - AnFöVO), Delegationsatzung des überörtlichen Trägers, Beschlüsse des Kreistages sowie des Kreisausschusses
Zielgruppe	<p>Pflegebedürftige (Pflegegrad 1 - 5), Einrichtungen und Dienste, Pflegekassen, Städte und Gemeinden, Landschaftsverband, bezogen auf die offene Altenhilfe, Einwohner über 65 Jahre sowie hinsichtlich der wirtschaftlichen Hilfen Personen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die nicht Mitglied einer Pflegeversicherung sind, • bei denen die Leistungen der Pflegekasse nicht ausreichen, den gesamten Bedarf abzudecken, • bei denen die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Gewährung von Sozialhilfe nicht entgegenstehen.

Ziele	<u>A. Globale Ziele – Gewährleistung von Rechtsansprüchen</u>
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gewährleistung einer leistungsfähigen, bedarfsgerechten und wirtschaftlichen ambulanten, teil- und vollstationären und komplementären Angebotsstruktur für alle Pflegebedürftigen sowie Leistungen der offenen Seniorenarbeit 2. Sicherstellung der im Einzelfall aufgrund von Pflegebedürftigkeit - unter Ausschöpfung aller vorrangigen Ansprüche der Leistungsberechtigten - erforderlichen und wirtschaftlichen Hilfen in der häuslichen, teil- und vollstationären Pflege sowie in der Kurzzeitpflege; Anstreben einer schnelleren Bearbeitung bei den Anträgen für Erstbewilligungen bei wirtschaftlichen Hilfen 3. Ausschöpfen aller vorrangigen Ansprüche der Leistungsberechtigten
	<u>B. Wirkungsziele</u>
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Förderung des Verbleibs hilfebedürftiger Menschen in ihrer Häuslichkeit gemessen an dem Anteil der Leistungsberechtigten in stationären Einrichtungen an den Leistungsempfängern insgesamt (max. 60 % stationär) (K 181-01 bis K 181-04) 2. Deckung des „Rund-um-die-Uhr“ Pflege- und Betreuungsbedarfs zu 10 % durch ambulant betreute Wohn- und Betreuungsformen im Verhältnis zu den stationären Heimplätzen (K 181-05 bis K 181-07) 3. Sicherung der wirtschaftlichen Leistungserbringung durch intensive Antragsprüfung und Verfolgung vorrangiger Ansprüche zur Stabilisierung der durchschnittlichen Aufwendungen je Leistungsberechtigten auf dem Niveau der Ist-Zahlen 2006 (K 181-08 bis K 181-10) 4. Bei den Anträgen für Erstbewilligungen bei wirtschaftlichen Hilfen wird eine schnellere Bearbeitung angestrebt. 90 % aller Anträge werden innerhalb von 8 Wochen (= 56 Tagen) nach Eingang entschieden

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2022	Plan 2023	Ist 2023	Plan 2024
Zu 1.: Förderung des Verbleibs hilfebedürftiger Menschen in ihrer Häuslichkeit				
K181-01 mtl. durchschn. Anzahl der Leistungsberechtigten von ambulanter Hilfe	100	116	118	128
K181-02 mtl. durchschn. Anzahl der Leistungsberechtigten in Haus-/ Wohngemeinschaften	243	250	250	270
K181-03 mtl. durchschn. Anzahl der Leistungsberechtigten in stationären Einrichtungen (ohne Tages- und Kurzzeitpflege)	589	630	560	620
K181-04 Anteil der stationären Hilfefälle an den Hilfefällen der Hilfe zur Pflege insgesamt	63,2 %	63,3 %	60,5 %	60,9 %

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2022	Plan 2023	Ist 2023	Plan 2024
Zu 2.: Deckung des „Rund-um-die-Uhr“ Pflege- und Betreuungsbedarfs				
K181-05 Anzahl der Plätze in Haus-/ Wohnge- meinschaften für pflegebedürftige Menschen am 31.12.	1.119	1.150	1.201	1.200
K181-06 Anzahl der stationären Pflegeplätze am 31.12.	2.673	2.753	2.673	2.753
K181-07 Verhältnis der Haus-/ Wohngemein- schaftsplätze zu den stationären Pflegeplätzen am 31.12.	29,5 %	29,5 %	31,0 %	30,4 %
Zu 3.: Sicherung der wirtschaftlichen Leis- tungserbringung				
K181-08 Durchschn. Aufwendungen für die häusliche Pflege je Leistungsberechtigter/Jahr (2006: 3.542 €)	5.209 €	4.828 €	5.785 €	5.625 €
K181-09 Durchschn. Aufwendungen für Haus-/ Wohngemeinschaften je Leistungsberechtig- ter/Jahr (2006: 15.234 €)	12.120 €	15.000 €	14.300 €	14.444 €
K181-10 Durchschn. Aufwendungen für statio- näre Pflege je Leistungsberechtigter/Jahr (ohne Pflegewohngeld) (2006: 9.698 €)	8.867 €	9.960 €	10.145 €	10.806 €
K181-11 Entscheidung aller Anträge innerhalb von 8 Wochen (= 56 Tage) nach Eingang	63 %	90 %	57 %	90 %

3.1 Örtliche Planung

Gemäß § 7 Abs. 1 APG NRW hat der Kreis Gütersloh eine örtliche Pflegeplanung zu erstellen, die den Bestand und den Bedarf an Angeboten der pflegerischen Versorgung aufzeigen soll. Die örtliche Planung ist danach das Instrument, mit dem der Kreis seine Verpflichtung nachkommt, eine den örtlichen Anforderungen entsprechende pflegerische Angebotsstruktur sicherzustellen.

Mit § 7 Abs. 6 APG NRW wurde die Option eingeräumt, eine verbindliche Bedarfsplanung für die Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen für drei Jahre festzulegen. Sie ist jährlich nach Beratung in der Konferenz Alter und Pflege und durch Beschluss des Kreistages festzustellen und öffentlich bekanntzugeben. Mit der Verbindlichkeit wird die Investitionskostenförderung über das Pflegegeld an eine Bedarfsbestätigung geknüpft.

Auf der Grundlage der „Pflegebedarfsanalyse“ vom 29.04.2021 zur örtlichen Planung wurde am 28.06.2021 durch den Kreistag die verbindliche Pflegebedarfsplanung zukunftsorientiert für drei Jahre beschlossen. Die Investitionskostenförderung (Pflegegeld) wurde an eine Bedarfsbestätigung geknüpft. Beide Entscheidungen wurden öffentlich bekanntgemacht, wodurch die formalrechtlichen Voraussetzungen für eine bedingte Steuerung geschaffen wurden (DS-Nr. 5461).

Der Beschluss über die verbindliche Pflegebedarfsplanung ist gemäß § 7 Abs. 6 APG NRW jährlich zu überprüfen. Dies erfolgt, um Entwicklungen aufzuzeigen und zu entscheiden, ob die getroffenen Empfehlungen noch zutreffend sind. Die Fortschreibung der verbindlichen Pflegebedarfsplanung erfolgte durch den Kreistag (DS-Nr. 5767) am 26.09.2022. Der Beschluss zur verbindlichen Pflegeplanung wurde am 14.10.2022 im Amtsblatt Nr. 787 öffentlich bekanntgemacht.

Der Auftrag für die Erstellung des Berichtes zur Fortschreibung der örtlichen Pflegeplanung wurde wie bei der Pflegebedarfsanalyse 2021 extern an Herr Prof. Dr. Mennicken vergeben, um eine fundierte Grundlage für den Beschluss für die Fortschreibung der verbindlichen Pflegebedarfsplanung zu erarbeiten.

Herr Prof. Dr. Mennicken kommt in der Aktualisierung der Pflegebedarfsplanung vom 31.03.2023 zu folgender Zusammenfassung:

„Die Pflege älterer Menschen gewinnt in unserer Gesellschaft immer mehr an Bedeutung. Pflegeleistungen werden entweder informell unter Bezug von Pflegegeld, meist durch Angehörige, oder durch ambulante Pflegedienste und in stationären Einrichtungen erbracht. Das professionelle Pflegeangebot im Kreisgebiet umfasst 75 ambulante Pflegedienste, 51 Tagespflegeeinrichtungen, 38 Kurzzeitpflegeeinrichtungen, 35 dauerstationäre Einrichtungen und 81 Haus- bzw. Wohngemeinschaften.

Insgesamt sind 2.346 Pflegebedürftige in der Dauerpflege in einer vollstationären Einrichtung, während 1.010 Pflegebedürftige in den Hausgemeinschaften leben. 3.563 Pflegebedürftige werden von einem ambulanten Pflegedienst (mit-)versorgt und insgesamt 12.489 Pflegebedürftige erhalten Pflegegeld.

In den stationären Pflegeeinrichtungen arbeiten 3.150 Personen, was umgerechnet rund 2.042 Vollkräften entspricht. Davon werden 682 Vollkräfte als „Fachkraft“ erfasst. Im Bereich der ambulanten Pflegedienste, die im Kreis auch die Wohn-/Hausgemeinschaften umfassen, sind es insgesamt 2.535 Personen, die 1.551 Vollkräften und davon 698 Fachkräften entsprechen.

Die zukünftige Zahl der Pflegefälle wird für jede Art der Pflege (vollstationär, ambulant, Pflegebedürftige in Hausgemeinschaften und Pflegegeldempfänger) jeweils mit der Bevölkerungsvorberechnung bis 2050 fortgeschrieben. In verschiedenen Szenarien werden unterschiedlichen Annahmen zur Entwicklung der Nachfrage nach Pflegeleistungen modelliert.

Das Nachfragewachstum im dauerstationären Bereich führt zu keinem nennenswerten zusätzlichen Bedarf an Pflegeplätzen bis 2027. Lediglich im Szenario „Professionalisierung“ ergibt sich für das Jahr 2027 ein Platzbedarf von 110 dauerstationären Pflegeplätzen. Allen anderen Szenarien zeigen bis einschließlich 2027 keinen weiteren Bedarf an dauerstationären Plätzen im Kreis an. Bei Berücksichtigung der Sozialräume wird früher ein Bedarf entstehen: Eine Bedarfsanalyse auf einer solch tiefen regionalen Ebene sollte immer mit Vorsicht interpretiert werden, da Wanderbewegungen zwischen den Sozialräumen wahrscheinlich sind, aber in den Analysen nicht berücksichtigt werden können.

Darüber hinaus ist auch zukünftig weiterhin mehr Personal erforderlich. Im Basisszenario werden bis zum Jahr 2028 im Kreis Gütersloh für die stationäre Versorgung weitere 115 Pflegefachkräfte benötigt, während im ambulanten Bereich 90 zusätzliche Pflegefachkräfte benötigt werden.

Gegeben den vorliegenden Analysen ist kein akuter Handlungsbedarf im Kreis Gütersloh zu erkennen.“

Herr Prof. Dr. Mennicken stellte das Gutachten in der Konferenz Alter und Pflege am 19.04.2023 sowie der Bürgermeisterkonferenz am 03.05.2023 vor. Beide Gremien hatten keine Bedenken gegen die Fortschreibung der verbindlichen Pflegebedarfsplanung.

Die verbindliche Pflegebedarfsplanung zeigt eine positive Wirkung, wenn es um eine zurückhaltende Investitionstätigkeit von stationären Pflegeeinrichtungen zugunsten von ambulanten und teilstationären Wohn- und Versorgungsangeboten geht. Damit wird ein Beitrag zur weiteren Ambulantisierung und Kostendämpfung im Bereich der öffentlichen Haushalte geleistet.

Inbesondere wird aber den Bedürfnissen und Vorstellungen der betroffenen Menschen und Angehörigen entsprochen, so lange es geht, in ihrer Häuslichkeit zu verbleiben und auf Angebote zurückgreifen zu können, die die häusliche Pflege unterstützen. Auch angesichts der knappen personellen Ressourcen in der Pflege werden durch die verbindliche Pflegebedarfsplanung keine unnötigen stationären Platzkapazitäten geschaffen, die dazu führen könnten, dass der Wettbewerb um die ohnehin schon wenigen Fachkräfte in der Pflege noch zunehmen und die Platzzahlen in den bestehenden Einrichtungen sowie die Qualität der Versorgung gefährden könnten.

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales (30.05.2023), der Kreisausschuss (05.06.2023) und der Kreistag (12.06.2023) fassten daraufhin folgenden Beschluss (DS-Nr. 5965) zur Fortschreibung der verbindlichen Pflegebedarfsplanung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen nach dem APG NRW:

1. Das Gutachten „Aktualisierung der Pflegebedarfsplanung für den Kreis Gütersloh“ vom 31.03.2023 mit seiner Bedarfsprognose für die stationäre Pflege stellt eine verbindliche Entscheidungsgrundlage für eine bedarfsabhängige Förderung neu entstehender und zusätzlicher vollstationärer Pflegeplätze gem. § 7 Abs. 6 APG NRW dar (verbindliche Bedarfsplanung) dar.
2. Die verbindliche Bedarfsplanung im Kreis Gütersloh wird gem. § 11 Abs. 7 Satz 1 APG NRW für den Bereich neu entstehender und zusätzlicher vollstationärer Pflegeplätze fortgeführt. Eine zusätzliche Förderfähigkeit über das Pflegewohngeld (§ 14 APG NRW) ist ausschließlich an eine Bedarfsbestätigung des Kreises Gütersloh geknüpft. Maßstab und Grundlage für die Bedarfsfeststellung ist der Gesamtbedarf im Kreis Gütersloh entsprechend dem Basisszenario. Danach besteht in den nächsten 3 Jahren kein Bedarf an weiteren vollstationären Pflegeplätzen.
3. Der Beschluss über die verbindliche Bedarfsplanung und über die Fördervoraussetzung ist öffentlich bekanntzumachen und tritt mit öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.
4. Der Beschluss ist gem. § 7 Abs. 6 APG NRW jährlich zu überprüfen.

Der Beschluss zur verbindlichen Pflegeplanung wurde am 18.07.2023 im Amtsblatt Nr. 835 öffentlich bekanntgemacht.

Inzwischen ist jedoch der Fachkräftemangel im Pflegebereich der limitierende Faktor beim Ausbau von Angeboten und hat damit erheblichen Einfluss auf das Versorgungsangebot auch im Kreis Gütersloh. Unter diesem Aspekt fand am 22.09.2023 zum zweiten Mal im Kreishaus Gütersloh die Veranstaltung „Deine Chancen in der Pflege“ statt. Diese Veranstaltung wurde gemeinsam mit dem Jobcenter Kreis Gütersloh, der Agentur für Arbeit Gütersloh, der Servicestelle Gesundheit und der Abteilung Soziales durchgeführt.

Ziel der Veranstaltung war es, Interessierten die Möglichkeit zu bieten, sich niederschwellig und unverbindlich über einen beruflichen Einstieg in die Pflege zu informieren. Im Rahmen dieser Veranstaltung konnten sich die Teilnehmer an Info-Ständen informieren und direkt mit Arbeitgebern und Qualifizierungsanbietern (apm, DAA, Kolping, ZAB) ins Gespräch kommen. Zudem konnten die Teilnehmer

durch Podiumsgespräche von Arbeitnehmern aus der Pflege ganz praktische Einblicke in den Arbeitsalltag erhalten. Die Gesprächsinhalte wurden jeweils in russischer und arabischer Sprache zusammengefasst. Es ist beabsichtigt, im September 2024 diese Veranstaltung zu wiederholen.

Am 31.10.2023 fand darüber hinaus auf Einladung der Abteilung Soziales ein Fachgespräch zum Thema „Austausch zur Akquise und Integration ausländischer Fachkräfte“ mit den Trägern der Pflegeeinrichtungen, der pro Wirtschaft GT GmbH, der Regionalagentur OWL GmbH, der Zentralen Akademie für Berufe im Gesundheitswesen (ZAB), der Kolping Akademie für Gesundheits- und Sozialwesen GmbH sowie dem Kommunalen Integrationszentrum statt. Hintergrund dieser Fachveranstaltung war der wachsende Fachkräftebedarf bei den Pflegeanbietern. Zum Einstieg in das Thema berichtete ein Pflegeanbieter und die ZAB über ihre Erfahrungen. Der Kreis Gütersloh möchte die Träger der Pflegeeinrichtungen im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen. Es sind weitere Termine für 2024 geplant.

3.2 Konferenz Alter und Pflege

Nach § 8 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW) richten die Kreise und kreisfreien Städte zur Umsetzung der im APG NRW beschriebenen Aufgaben örtliche Konferenzen ein und übernehmen deren Geschäftsführung.

Zentrale Aufgabe der Konferenz Alter und Pflege ist die Mitwirkung bei der Sicherung und Weiterentwicklung der örtlichen Angebotsstruktur. Hierzu gehören insbesondere:

- die Mitwirkung an der kommunalen Pflegeplanung,
- die Mitwirkung an der Schaffung von altengerechten Quartiersstrukturen, insbesondere unter Einbeziehung neuer Wohn- und Pflegeformen,
- die Beratung stadt- bzw. kreisübergreifender Gestaltungsnotwendigkeiten im Zusammenwirken mit den angrenzenden Kommunen,
- die Mitwirkung beim Aufbau integrierter Unterstützungs-, Entlastungs- und Vernetzungsstrukturen für pflegende Angehörige,
- die Beteiligung involvierter Akteure an Fragen der zukünftigen Sicherung der Pflege in den Kommunen,
- die Unterstützung der örtlichen Aufgabenkoordination, insbesondere im Bereich der Beratung und des Fallmanagements und
- die Beratung von Investitionsvorhaben bei teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen.

Ein wesentliches Element zur Umsetzung dieser Aufgaben und Ziele ist der regelmäßige Informationsaustausch unter den Mitgliedern der Konferenz und aller anderen an der pflegerischen Versorgung im Kreis Gütersloh beteiligten Institutionen. Welche Institutionen an der Konferenz beteiligt sind und durch wen diese vertreten werden, regelt die Geschäftsordnung für die Kommunale Konferenz Alter und Pflege im Kreis Gütersloh. Diese legt auch die Arbeitsweise der Konferenz fest.

Im Jahr 2023 haben zwei Sitzungen der Konferenz Alter und Pflege stattgefunden. Dabei standen folgende Themen auf der Tagesordnung:

Sitzung am 19.04.2023:

- Verbindliche Bedarfsplanung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen (Dauerpflege) nach § 11 Abs. 7 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) und Vorstellung des aktuellen Gutachtens zur Pflegebedarfsplanung durch Herrn Prof. Dr. Mennicken
- Aktuelle Situation der Tagespflegen im Kreis Gütersloh
- Antrag der Kassenzahnärztlichen Vereinigung auf einen Sitz in der Konferenz Alter und Pflege
- Vorstellung der Neu- und Umbauvorhaben durch die Pflegeanbieter
 - a) Verfahren nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW):
 - Neubau Tagespflege Janzen, Kaiserstraße 8, 33790 Halle (Westf.)
 - Umbau St. Aegidius, Drostenweg 15, 33378 Rheda-Wiedenbrück
 - Umbau Daheim e.V. Tagespflege Steinhagen, Am Pulverbach, 33803 Steinhagen
 - b) Vorstellung neue Haus- bzw. Pflegewohngemeinschaften:
 - Neubau Daheim e.V. Hausgemeinschaft Hesseltal, Hesseltal 34, 33790 Halle (Westf.) und aktueller Stand des Bauvorhabens Hausgemeinschaft Duhmes Hof, Lippstädter Straße 6, 33397 Rietberg-Mastholte

- Neubau GLG GmbH, Hausgemeinschaft Oldendorfer Straße, 33790 Halle (Westf.)
- Neubau Hausgemeinschaft Lackhütter Plassmann 2, Sundernstraße/Agnesstraße, 33335 Gütersloh
- Referentenentwurf eines Gesetzes zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege
- Aktuelle Informationen zum Wohn- und Teilhabegesetz

Sitzung am 14.12.2023:

- Angebote für jüngere Menschen mit Pflegebedarf; Frau Knappert und Frau Arntz vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe
- Delir im Krankenhaus und Stationsäquivalente Behandlung (StäB); Herr Meißnest vom LWL-Klinikum Gütersloh
- Vorstellung des Projektes PEIA-psychische Erkrankung im Alter; Herr Kaiser vom Verein Daheim e. V.
- Fachkräftemangel in der Pflege; Herr Borchers vom Zentrum für Innovation in der Gesundheitswirtschaft Ostwestfalen-Lippe
- Aktuelle Entwicklungen auf dem Pflegemarkt im Kreis Gütersloh, mündlicher Bericht zur Entwicklung in den Bereichen
- Aktuelle Informationen zum Wohn- und Teilhabegesetz (WTG NRW)

Alle Sitzungsunterlagen sind im Pflegeportal unter www.pflege-gt.de öffentlich zugänglich.

3.3 Pflegeberatungskoordination

Nach § 6 des Alten- und Pflegegesetzes NRW (APG NRW) ist es Aufgabe der Kreise und kreisfreien Städte, Pflegebedürftige, von Pflegebedürftigkeit Bedrohte und ihre Angehörigen trägerunabhängig zu beraten und über die erforderlichen ambulanten, teilstationären, vollstationären und komplementären Hilfen zu informieren. Die Beratung sollte im Zusammenwirken von Kommunen, Pflegekassen und den anderen an der pflegerischen Versorgung Beteiligten erfolgen. Bei der Weiterentwicklung des Beratungsangebotes sollten auf gemeinsame und unabhängige Beratungsstellen und die Entwicklung von Fallmanagement (Case Management) hingewirkt werden.

Der Kreis Gütersloh hat diesem Auftrag durch die Installierung von Beratungsstellen in allen Rathäusern im Kreis Gütersloh und beim GenerationenNetzwerk in Halle (Westf.) und durch die Einrichtung einer Koordinierungsstelle in der Abteilung Soziales des Kreises Rechnung getragen. Fallmanagement wird in komplexen Einzelfällen - insbesondere in Kooperation mit den Pflegefachkräften des Kreises - sichergestellt.

Für 2023 wurden von den Pflegeberatungsstellen rd. 3.200 Beratungen dokumentiert. Im Vorjahr lag die Zahl bei ca. 2.500 Beratungen. Es wird daher ersichtlich, dass die Beratungen zunehmen.

Zu den wesentlichen Aufgaben im Rahmen der Pflegeberatung gehörten die Weitergabe von Informationsmaterial, allgemeine Beratungsleistungen und Gespräche zur Entlastung von pflegenden Angehörigen sowie Koordinierungsleistungen. Die Pflegefachkräfte des Kreises wurden in Einzelfällen in die Beratung einbezogen.

Am 26.01.2023 wie auch am 23.11.2023 erfolgten die Pflegeberater-Treffen im Kreishaus Wiedenbrück. U. a. wurde das Kommunale Integrationsmanagement sowie das Regionalbüro Alter Pflege und Demenz vorgestellt. Das Regionalbüro stellt inzwischen umfassendes Material für Pflegeberater zur Verfügung. Darüber hinaus wurden zwei Online-Veranstaltungen zu den Themen „Neuanträge“ und „24-Stunden-Pflege durch osteuropäische Pflegekräfte“ durchgeführt.

Eine weitere Aufgabe der Koordinierungsstelle des Kreises ist es u. a., aktuelle Informationen für die Pflegeberatungen in den Kommunen zur Verfügung zu stellen. Einen umfassenden Überblick über alle Hilfs- und Pflegeangebote im Kreis Gütersloh mit vielen weiteren Informationen rund um das Thema „Pflege“ erhalten Interessierte im Pflegeportal des Kreises Gütersloh unter www.pflege-gt.de.

Der Leitfaden für pflegende Angehörige ist weiterhin ein wichtiger Baustein in der Pflegeberatung und wurde auch im Jahr 2023 viel nachgefragt. Aufgrund der Reform zum 01.01.2024 der Pflegeversicherung wird der Leitfaden im Jahr 2024 neu aufgelegt.

3.4 Rahmenvereinbarung über die Gestaltung der Lebenssituation für und mit ältere(n) Menschen

Die „Rahmenvereinbarung über die Gestaltung der Lebenssituation für und mit ältere(n) Menschen im Kreis Gütersloh“ zwischen dem Kreis Gütersloh, den kreisangehörigen Kommunen und der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände wurde für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2025 neu abgeschlossen. Damit wird der gemeinsame Prozess der Weiterentwicklung und Vernetzung der offenen Seniorenarbeit, der Pflege- und Wohnberatung und der Kommunalen Pflegeplanung fortgesetzt (vgl. DS-Nr. 5604).

In der neuen Vereinbarung wurden die Pflichten der Partner/ Strukturen genauer definiert. Ziel ist ein besserer Austausch untereinander durch festgelegte Kommunikationswege. Hierzu erfolgten 2023 Abstimmungsgespräche mit den Fachberaterinnen und weitere Kooperationstermine mit den jeweiligen Kommunen immer mit dem Ziel, die Umsetzung der „Rahmenvereinbarung über die Gestaltung der Lebenssituation für und mit ältere(n) Menschen im Kreis Gütersloh“ mit den Städten und Gemeinden bzw. den Wohlfahrtsverbänden voranzutreiben. Dazu sollen die vorhandenen Angebote so gestaltet werden, dass die Selbstbestimmung und Selbstständigkeit im Alter so lange wie möglich erhalten bleibt. Hierzu muss vor allem im Blick behalten werden, dass ältere Menschen keine homogene Gruppe und heute im Durchschnitt gesünder, vitaler und besser ausgebildet sind. Dementsprechend müssen sich auch die Angebote dem Wandel stetig anpassen. So wurde in der neuen Rahmenvereinbarung deutlich festgelegt, auf welche Aufgaben die Partner sich konzentrieren sollen. Ein Thema ist die Digitalisierung, die in den letzten drei Jahren eine besondere Bedeutung bekommen hat.

Im Jahr 2023 konnte die offene Seniorenarbeit erfreulicherweise an die Vorjahre der Pandemie anknüpfen. Es erfolgte eine kontinuierliche Weiterentwicklung der bereits bestehenden Formate, so dass auch neue Formate etabliert werden konnten. Beispielsweise wurden bestehende Präsenz-Formate und digitale Formate miteinander verknüpft und weiterentwickelt.

3.5 Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur NRW (AnFöVO)

Seit 2017 sind die Kreise und kreisfreien Städte für Anerkennungsverfahren nach der Verordnung über die Anerkennung von Unterstützungsangeboten im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in Nordrhein-Westfalen (AnFöVO) zuständig. Die Aufgaben sind den Kommunen als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

Unter der Überschrift „Angebote zur Unterstützung im Alltag“ fallen neben Betreuungsangeboten (Einzel- und Gruppenbetreuung) auch Angebote zur Entlastung von Pflegenden sowie Angebote zur Entlastung im Alltag. Eine Abgrenzung ist dabei schwierig, aber es sollen ausdrücklich auch die Pflegenden als Zielgruppe in den Fokus gerückt werden.

Den Kreisen und kreisfreien Städten obliegen ab dem 01.01.2019 konkret folgende Aufgaben:

- Anerkennungsverfahren für niederschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote (Einzel- und Gruppenangebote)
- Widerrufsverfahren
- Anträge auf Ruhendstellen/ Anträge auf Wiederaufnahme
- Jährliche Überprüfung aller Angebote (Qualitätssicherung), anlassbezogene Überprüfungen
- Veröffentlichung der Angebote
- Gebührenfestsetzung

Das zuständige Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW (MGEPA NRW) hat für die Anerkennungsverfahren eine Datenbank unter www.pfaduia.nrw.de zur Verfügung gestellt. Alle Anbieter sind verpflichtet, die Datenbank für Anträge auf Anerkennung von Unterstützungsangeboten im Alltag, für Änderungsmitteilungen und auch für die jährlichen Tätigkeitsberichte zu nutzen.

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 7 Anerkennungen für Einzelbetreuungen bzw. für hauswirtschaftliche Leistungen nach der AnFöVO ausgesprochen.

Zum 31.12.2023 gibt es 87 Anbieter von Einzelangeboten und 8 Anbieter von Gruppenangeboten mit Sitz im Kreis Gütersloh. Angebote zur Unterstützung im Alltag stellen im Pflegebereich einen wichtigen Baustein in der ambulanten Versorgungslandschaft dar und decken häufig Bereiche (z. B. stundenweise Einzelbetreuung, Hauswirtschaft) ab, die über ambulante Pflegedienste nicht in dem Umfang bewältigt werden können. Diese Angebote sind daher wichtig, um Versorgungslücken zu schließen.

3.6 Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen

Die ambulanten Pflegeeinrichtungen erhalten ihre Förderung auf Grundlage von § 12 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) i. V. m. §§ 23 - 25 APG DVO NRW. Danach erhalten diese vom örtlichen Träger der Sozialhilfe eine Investitionskostenpauschale von 2,15 € je volle Pflegestunde für Leistungen nach dem SGB XI. Die Zuwendung ist jährlich vom Träger der ambulanten Pflegeeinrichtung schriftlich zum 1. März beim örtlichen Träger der Sozialhilfe zu beantragen.

Insgesamt ist der Kreis Gütersloh seit 2001 für die Investitionskostenförderung der im Kreis ansässigen 60 ambulanten Pflegedienste zuständig. Der Aufwand betrug in den letzten fünf Jahren:

Jahr	Pflegestunden	Förderbetrag
2019	1.221.070	2.625.301 €
2020	1.200.236	2.580.507 €
2021	1.315.719	2.828.795 €
2022	1.300.324	2.795.696 €
2023	1.376.399	2.959.258 €

3.7 Förderung von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen

Seit Inkrafttreten des Landespflegegesetzes (PFG NW) am 01.08.2003 ist der Kreis Gütersloh ebenfalls für die Finanzierung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen zuständig. Die Höhe der abrechnungsfähigen Investitionsaufwendungen wird individuell für jede Einrichtung vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe festgesetzt.

Nach § 13 APG NRW i. V. m. §§ 17 - 22 APG DVO NRW hat der Kreis Gütersloh als örtlicher Sozialhilfeträger dem Träger einer Tages- oder Kurzzeitpflegeeinrichtung je tatsächlichem Belegungstag einen bewohnerbezogenen Aufwandszuschuss in Höhe der Investitionsaufwendungen für die Plätze in Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege zu zahlen,

- die tatsächlich von Pflegebedürftigen genutzt werden, die einen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 39, 41 und 42 SGB XI haben und
- die ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor Aufnahme in die Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtung im Kreis Gütersloh hatten.

Für Personen, die nicht pflegeversichert sind, besteht kein Anspruch. Die Investitionskosten werden - bei Bedürftigkeit - im Rahmen der Sozialhilfe mit übernommen. In den letzten fünf Jahren sind vom Kreis Gütersloh nachstehende Beträge für die Finanzierung der Investitionsaufwendungen von Tages- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen aufgewendet worden:

Jahr	Tagespflegeeinrichtungen	Kurzzeitpflegeeinrichtungen
2019	1.079.835 €	919.933 €
2020	886.108 €	791.155 €
2021	992.730 €	702.355 €
2022	1.192.600 €	742.445 €
2023	1.477.552 €	938.740 €

Nach den Einschränkungen in der Zeit der Corona-Pandemie erholt sich die Auslastung sowohl der Tagespflege- als auch der Kurzzeitpflege wieder, so dass auch die Aufwendungen in diesem Bereich nunmehr wieder deutlich ansteigen und das Niveau vor der Pandemie erreichen.

3.8 Förderung vollstationäre Dauerpflegeeinrichtungen (Pflegewohngeld)

Ebenfalls seit Inkrafttreten des PfG NW am 01.08.2003 wird in vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen zur Finanzierung ihrer betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen Pflegewohngeld gewährt. Zum 16.10.2014 wurden die Regelungen durch § 14 des Alten- und Pflegegesetzes NRW i. V. m. §§ 13 - 16 APG DVO NRW ersetzt. Dabei sind die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Pflegewohngeld grundsätzlich übernommen worden. Darüber hinaus sind den Sozialhilfeträgern allerdings weitreichende Rückgriffsrechte eingeräumt worden. Seit der Änderung können zivilrechtliche Ansprüche aus Schenkungsrückforderungen und (Altenteil-)Verträgen übergeleitet werden, außerdem ist es seitdem möglich, bei nicht sofort verwertbaren Vermögensgegenständen darlehensweise Pflegewohngeld zu gewähren und später zurückzufordern. Unterhaltspflichtige werden aber auch weiterhin nicht in Anspruch genommen.

Voraussetzung für die Gewährung von Pflegewohngeld ist, dass das Einkommen und das Vermögen der BewohnerInnen einer stationären Pflegeeinrichtung und des nicht getrenntlebenden Ehegatten zur Finanzierung der Aufwendungen für Investitionskosten ganz oder teilweise nicht ausreichen. Die Vorschriften des 11. Kapitels des SGB XII und die §§ 25 ff. BVG zur Bestimmung des anrechenbaren Einkommens und des Vermögens gelten entsprechend. Abweichend davon ist bei der Anrechnung des Einkommens des Bewohners einer stationären Einrichtung ein weiterer Selbstbehalt von 50 € monatlich zu belassen. Die Gewährung von Pflegewohngeld darf zudem nicht abhängig gemacht werden von dem Einsatz oder der Verwertung kleinerer Geldwerte in Höhe von bis zu 10.000 € bzw. 15.000 € bei nicht getrenntlebenden Ehegatten.

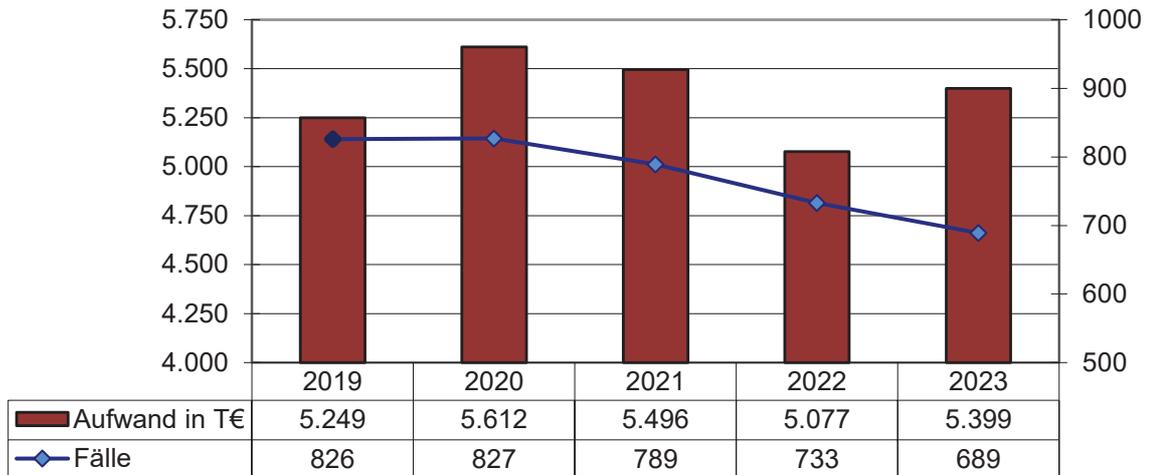
Für Bewohner stationärer Einrichtungen mit Pflegebedarf unterhalb des Pflegegrads 2 besteht kein Anspruch auf Pflegewohngeld.

Antragszahlen	2022	2023
Neuanträge	160	90
offene Anträge aus dem Vorjahr	9	6
Bewilligungen	131	68
abgelehnte/ zurückgezogene/ weitergeleitete Anträge	32	23
offene Anträge zum 31.12.	6	5

Die Zahlen sind nur bedingt vergleichbar, da aufgrund der Einführung des Leistungszuschlages (siehe Punkt 3.16) Anfang 2022 zahlreiche Fälle aus dem Sozialhilfebezug herausgefallen sind und „nur noch“ Pflegewohngeld erhalten haben. Diese Fälle wurden als Neufälle registriert und könnten nur unter erheblichem Aufwand separat dargestellt werden.

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit lag bei 42 Tagen (2021: 27 Tage). Im Übrigen konnten im Jahr 2023 74 % der Anträge innerhalb von 56 Tagen entschieden werden (2021: 88 %).

Entwicklung Aufwand und Fallzahlen Pflegewohngeld 2019 - 2023

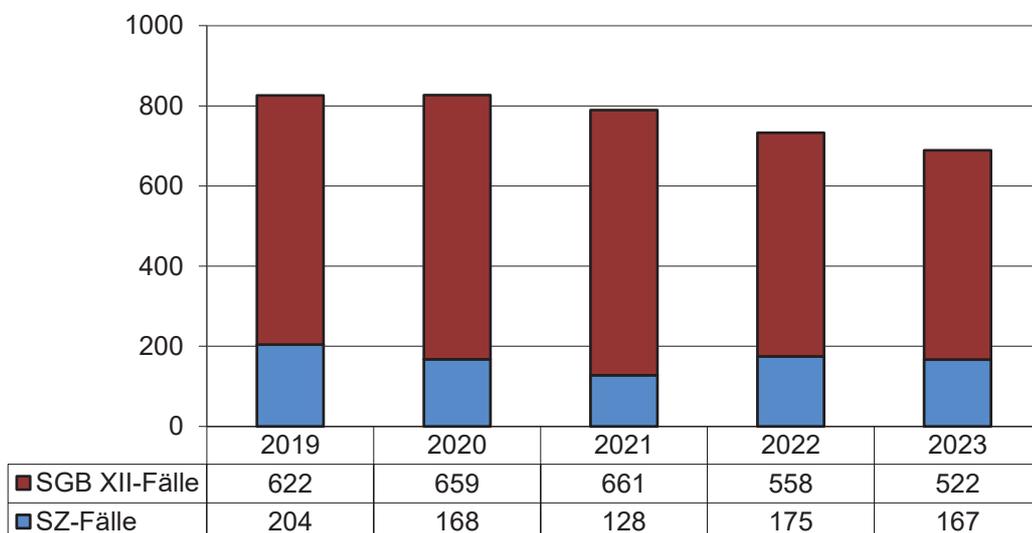


Wie dem Diagramm zu entnehmen ist, waren die Fallzahlen bis 2020 in etwa konstant, während die Aufwendungen wieder deutlich anstiegen. Dies hängt zum einen mit den steigenden Pflegekosten insgesamt zusammen, ergibt sich aber auch aus steigenden Investitionskosten. Nachdem die seit 2014 geltenden Neuregelungen des APG NRW jahrelang nicht umgesetzt und Übergangsregelungen immer wieder bis Ende 2020 bzw. Juni 2021 verlängert wurden, erfolgen seitdem Neufestsetzungen der Investitionskosten durch den zuständigen Landschaftsverband, die häufig auch noch bis ins Jahr 2019 zurückgehen. Dies führt nach wie vor im Ergebnis zu z. T. hohen Nachzahlungen aber auch insgesamt steigenden Durchschnittsaufwendungen je Fall. Auch befinden sich Festsetzungsbescheide über die Höhe der Investitionskosten für diverse Einrichtungen im Widerspruchsverfahren, so dass weitere Unwägbarkeiten bestehen.

Der Rückgang der Fallzahlen in 2021 resultiert aus dem Ausstieg dreier Einrichtungen aus dem Verfahren nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW und damit der Refinanzierung der Investitionskosten durch Pflegewohngeld. Diese Einrichtungen haben nunmehr Vereinbarungen nach § 76 SGB XII abgeschlossen, und die Refinanzierung der Investitionskosten erfolgt nunmehr aus Sozialhilfemitteln im Rahmen der Gewährung von Hilfe zur Pflege.

Seit 2022 haben die Bewohner stationärer Einrichtungen nunmehr einen Anspruch auf einen Leistungszuschlag im Rahmen der Leistungen der Pflegeversicherung (siehe im Detail 3.16). Durch diesen Zuschlag reduzieren sich die Kosten für die Betroffenen, so dass sich auch der Pflegewohngeldaufwand je Fall reduziert. Außerdem sind die Fallzahlen insgesamt nochmal deutlich rückläufig, da eine

Entwicklung der Fallzahlen von 2019 – 2023



erhebliche Anzahl von Personen in der Lage ist, die Gesamtpflegekosten unter Berücksichtigung des Leistungszuschlages aus eigenen Mitteln zu bestreiten. In 2023 zeigt sich jedoch auch wieder ein deutlicher Anstieg beim Aufwand je Fall.

Die Fallzahlen beim Pflegewohngeld können noch differenziert werden nach „Selbstzahlern“ und Leistungsempfängern, die parallel zum Pflegewohngeld Leistungen nach dem SGB XII - Hilfe zur Pflege in Einrichtungen - erhalten. Auch dabei ist zu erkennen, dass die Zahl der Leistungsberechtigten nach dem Anstieg in den Vorjahren in 2022 insgesamt deutlich rückläufig ist und darüber hinaus die Zahl der „Selbstzahler“ wieder deutlich zugenommen hat.

3.9 Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel des SGB XII (§§ 61 ff. SGB XII) – Vorbemerkung

Anspruch auf Leistungen der Hilfe zur Pflege haben Pflegebedürftige,

- die nicht Mitglied einer Pflegeversicherung sind,
- oder bei denen die Leistungen der Pflegekasse nicht ausreichen, den gesamten Bedarf abzudecken
- und bei denen die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Gewährung von Sozialhilfe nicht entgegenstehen.

Sofern die Leistungsberechtigten pflegeversichert sind, ist die Einstufung der Pflegekasse bindend. Bei Nichtversicherten wird die Einstufung nach den gleichen Richtlinien von den Pflegefachkräften des Kreises vorgenommen.

Die Änderungen im Leistungsrecht der Pflegeversicherung (SGB XI) wirken sich immer auch unmittelbar auf die Leistungen nach dem SGB XII aus. In den vergangenen Jahren gab es zahlreiche gesetzliche Änderungen – zuletzt der Erlass der Pflegestärkungsgesetze II und III (PSG II + III) zum 01.01.2017, mit denen die bislang weitreichendsten Änderungen seit Einführung der Pflegeversicherung vorgenommen wurden.

Zum einen wurde der Begriff der Pflegebedürftigkeit neu definiert. Dieser umfasst nun neben den körperlichen auch geistige und seelische Beeinträchtigungen in gleichem Maße und unterscheidet fünf Pflegegrade. Bei dem Begutachtungssystem wird das Augenmerk auf Beeinträchtigungen in den folgenden sechs Bereichen gelegt:

- Mobilität,
- kognitive und kommunikative Fähigkeiten,
- Verhaltensweisen und psychische Problemlagen,
- Selbstversorgung,
- Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen,
- Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte.

In den einzelnen Bereichen werden Punkte vergeben und die Bereiche werden beim Gesamtergebnis unterschiedlich stark gewichtet.

Zudem wurden durch die Reform 2017 die Leistungen der Pflegekassen insbesondere im ambulanten Bereich zum Teil deutlich erhöht und einheitliche Eigenanteile in den vollstationären Einrichtungen eingeführt. Seit 2022 leistet die Pflegekasse nunmehr auch noch Zuschläge zu den pflegebedingten Aufwendungen in vollstationären Einrichtungen, um der stetigen Kostensteigerung entgegenzuwirken.

3.10 Hilfe bei Pflegebedürftigkeit außerhalb von Einrichtungen

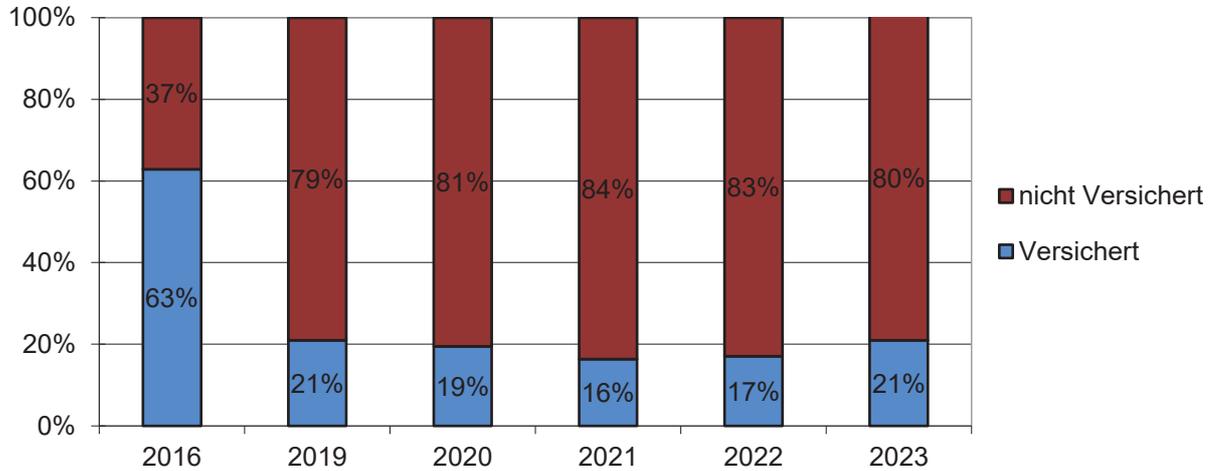
Leistungen bei Pflegebedürftigkeit nach den §§ 61 ff. SGB XII kommen seit 2017 grundsätzlich nur noch für bestimmte Personen ab Pflegegrad 1 in Betracht.

Die Leistungen nach dem SGB XII entsprechen denen des vorrangig in Anspruch zu nehmenden SGB XI, wobei Sachleistungen bedarfsabhängig und nicht pauschal gewährt werden.

Wie im weiteren Verlauf näher ausgeführt, sind die Leistungen der Pflegekasse durch das Pflegestärkungsgesetz II ab 01.01.2017 zum fünften Mal seit Einführung der Pflegeversicherung z. T. deutlich

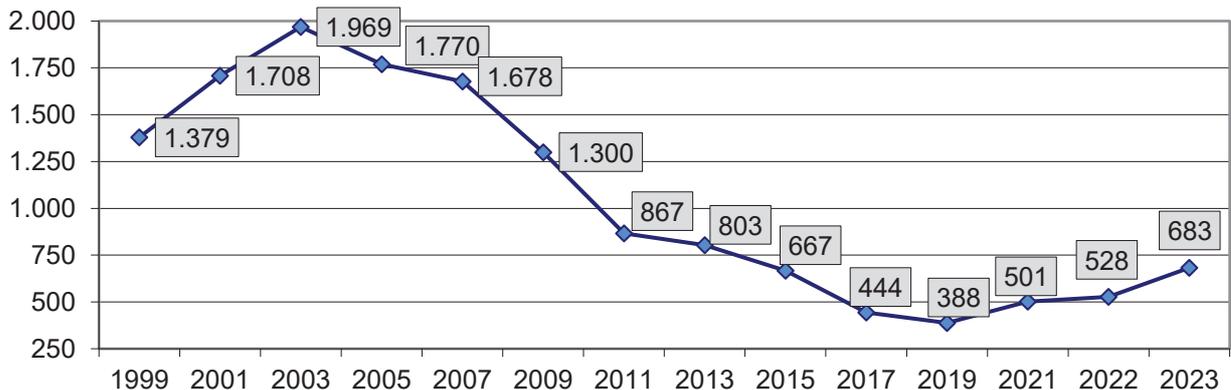
angehoben worden. Die Leistungsverbesserungen im Bereich der Pflegeversicherung haben dazu geführt, dass Leistungen der Hilfe zur Pflege im ambulanten Bereich (ohne Wohngruppen) inzwischen ganz überwiegend von Personen in Anspruch genommen werden, die nicht pflegeversichert sind.

Anteil Leistungsempfänger Hilfe zur Pflege ambulant mit und ohne Pflegeversicherung von 2016 – 2023



Das nachstehende Schaubild (Beträge in T€) gibt einen Überblick über die Entwicklung der Sozialhilfeaufwendungen seit Einführung der Pflegeversicherung für den ambulanten Bereich ab 1997. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in den Beträgen bis 2007 die veranschlagten Aufwendungen für Wohngruppenfälle enthalten sind. Das sind für 2007 rd. 303.380 €. Ab 2011 wurden weitere 24 Wohngruppenfälle, die zunächst weiter über diesen Bereich abgebildet wurden, in den Bereich Wohngruppen verschoben, daher haben sich die Aufwendungen für den ambulanten Bereich noch einmal reduziert. Auf diese Fälle wird in einem späteren Abschnitt des Berichts näher eingegangen.

Entwicklung der Ausgaben (Beträge in T€)



Bei der Betrachtung des o. a. Schaubildes ist außerdem zu berücksichtigen, dass seit dem 01.01.2004 Pflegefälle, in denen die Pflegebedürftigen zusätzlich im Rahmen der „ambulanten Wohnbetreuung“ versorgt werden, in die Kostenzuständigkeit des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe fallen. Seit 2020 werden diese Fälle auch direkt durch den LWL bearbeitet (bisher durch den Kreis Gütersloh).

Im Übrigen ist durch das zum 01.07.2016 in Kraft getretene Inklusionsstärkungsgesetz (ISG) die Zuständigkeit für ambulant versorgte Pflegebedürftige unter 65 Jahre bis zum 31.12.2019 zum Großteil in die Zuständigkeit des LWL übergegangen (2019 noch 22 Fälle mit Aufwand i. H. v. 291.025,70 €). Die Bearbeitung sämtlicher Fälle erfolgte im Rahmen der Delegation. Durch die Neuregelungen im Bundesteilhabegesetz (BTHG) fallen diese Fälle ab 2020 wieder in die originäre Kostenzuständigkeit des Kreises.

Durch den Einsatz der Pflegefachkräfte, einer restriktiven Bewilligungspraxis und die regelmäßige wirtschaftliche Überprüfung der laufenden Fälle, eine stringente Prüfung der Sachleistungsrechnungen sowie durch Organisation der pflegerischen Versorgung in einzelnen Neufällen, ist es auch in den vergangenen Jahren gelungen, die Aufwendungen für die häusliche Pflege einigermaßen stabil zu halten. Gleichzeitig haben die Änderungen im SGB XI, insbesondere die Verkürzung der Vorversicherungszeiten von fünf auf zwei Jahre sowie die Leistungsverbesserungen, dazu beigetragen, dass die Aufwendungen weitestgehend konstant sind. In 2023 zeigen sich jedoch die Auswirkungen der allgemeinen Kostenentwicklung auch in diesem Bereich.

Die wesentlichen Aufwendungen und Erträge der ambulanten Hilfen bei Pflegebedürftigkeit sind für das Jahr 2023 nachfolgend tabellarisch - mit einem Vergleich zum Vorjahr - aufgelistet:

Aufwendungen	2022 mtl. Ø Fälle	Betrag in € (rd.)	2023 mtl. Ø Fälle	Betrag in € (rd.)
Insgesamt, davon	110	527.730	114	682.591
Geldleistungen (Pflegegeld, Ausgleichsbeitrag)	63	373.139	69	498.539
Sachleistungen (einschl. Entlastungsbeitrag)	47	154.591	45	184.052

Erträge	2022 Betrag in € (rd.)	2023 Betrag in € (rd.)
Insgesamt, davon	16.082	4.253
Erstattungen/ Rückforderungen	13.715	130
Beiträge von Unterhaltspflichtigen	2.367	4.123
Nettosozialhilfeaufwendungen	511.648	678.338

Seit 01.01.2020 ist die Unterhaltsverpflichtung weitestgehend entfallen. Durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz dürfen Unterhaltspflichtige nur noch überprüft werden, wenn es Anhaltspunkte gibt, dass deren Einkommen über 100.000 € im Jahr liegt. Der hier ausgewiesene Ertrag ist ein Einmaleffekt aus einem Altverfahren.

Antragszahlen ambulante Pflege	2022	2023
Neuanträge	95	143
offene Anträge aus dem Vorjahr	7	18
Bewilligungen	50	73
abgelehnte/ zurückgezogene/ weitergeleitete Anträge	34	57
offene Anträge zum 31.12.	18	31

Die Antragszahlen sind weiter stark gestiegen. Ein Grund hierfür ist die weiterhin hohe Zahl geflüchteter Menschen. Im Übrigen besteht bei geflüchteten Menschen aus der Ukraine seit Juli 2022 ein direkter Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII. Hinsichtlich der Bearbeitungszeit konnte das Ziel in diesem Bereich im Jahr 2023 nicht erreicht werden. Lediglich 56 % der Anträge konnten innerhalb von 56 Tagen entschieden werden (2022: 65 %). Neben der Einarbeitung neuer Mitarbeitender wurde im Bereich Hilfe zur Pflege im Jahr 2023 die E-Akte eingeführt. Dies war mit erheblichem Arbeitsaufwand verbunden und hat sich daher zusätzlich auf die Bearbeitungszeiten ausgewirkt. Für 2024 wird eine deutliche Verbesserung angestrebt.

3.11 Sachleistungen (Pflegesachleistungen und Entlastungsbetrag)

Der sozialhilferechtliche Anspruch auf **Pflegesachleistung** - also die Übernahme der Kosten für einen Pflegedienst - ist gem. § 65 SGB XII nicht den seit 2022 geltenden monatlichen Höchstbeträgen der vorrangigen Pflegekassenleistung nach § 36 SGB XI unterworfen. Diese beliefen sich auf:

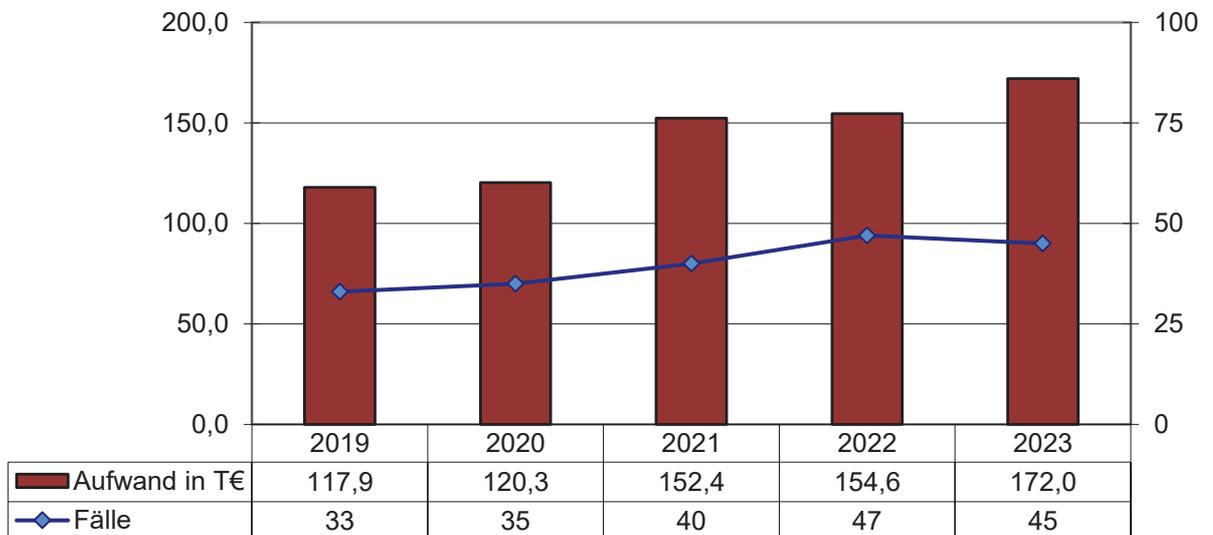
- Pflegegrad 2 724 €
- Pflegegrad 3 1.363 €
- Pflegegrad 4 1.693 €
- Pflegegrad 5 2.095 €

Der Anspruch nach dem SGB XII richtet sich vielmehr nach dem individuellen Bedarf des Pflegebedürftigen. Dies bedeutet in vielen Fällen eine Aufstockung der „Teilkasko-Pflegeversicherungsleistung“ durch die Sozialhilfe, was durch die nachfolgende Tabelle (Beträge in T€) verdeutlicht wird.

Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 haben seit 2017 einen Anspruch auf einen **Entlastungsbetrag** i. H. v. 125 €/mtl. Nicht pflegeversicherte Personen erhalten diesen nach den Regelungen des SGB XII. Der Entlastungsbetrag kann ausschließlich zweckgebunden für Leistungen Dritter (u. a. Pflegedienst, anerkanntes Entlastungsangebot) eingesetzt werden.

Während die Fallzahlen noch halbwegs konstant bleiben, steigt der Aufwand trotz der Leistungsverbesserungen im SGB XI in den letzten Jahren nun wieder deutlich an und spiegelt damit die allgemeine Kostenentwicklung gerade auch im Pflegesektor wider.

Die Entwicklung von Aufwand und Fallzahlen der letzten fünf Jahre im Bereich Pflegesachleistungen ergibt sich aus der nachstehenden Grafik:



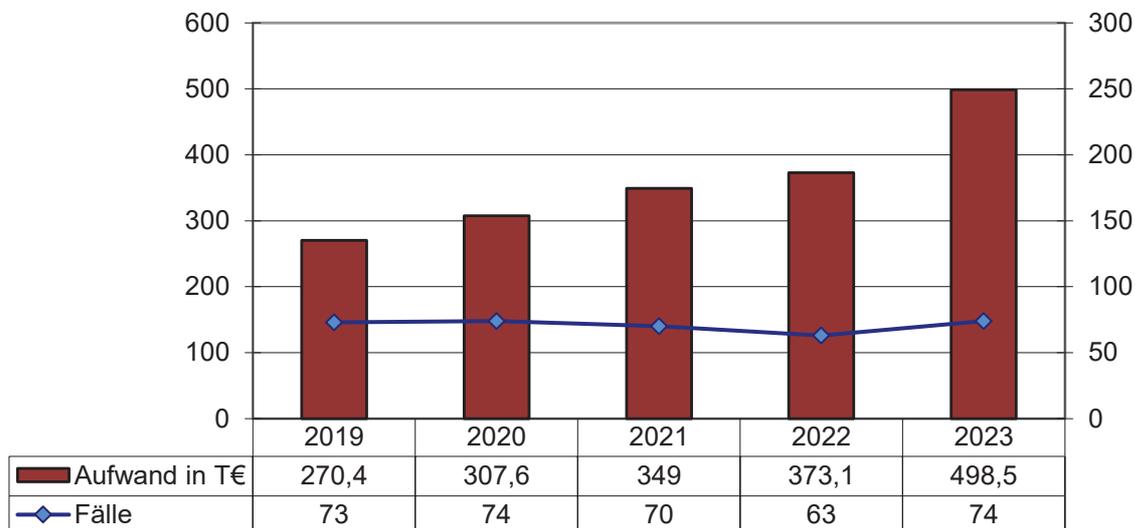
3.12 Geldleistungen (Pflegegeld und Ausgleichsbetrag)

Wird die erforderliche Pflege z. B. durch Angehörige erbracht, wird **Pflegegeld** gezahlt. Diese Hilfe soll keine Bezahlung im eigentlichen Sinne sein, sondern ist zur „Aufrechterhaltung der Pflegebereitschaft“ vorgesehen. Bei nicht pflegeversicherten Personen wird durch die Pflegefachkräfte des Kreises ein Gutachten über den Umfang der Pflegebedürftigkeit erstellt (analog des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen). Je nach Pflegegrad hatten diese Menschen 2022 nach § 64 SGB XII einen Anspruch auf ein Pflegegeld in Höhe von 316 € (Pflegegrad 2), 545 € (Pflegegrad 3), 728 € (Pflegegrad 4) oder 901 € (Pflegegrad 5).

Darüber hinaus werden derzeit in einigen Fällen noch Leistungen erbracht, die aus den Übergangsregelungen nach Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes resultieren.

Der **Ausgleichsbetrag** nach Art. 51 PflegeVG (Besitzstandswahrung aus dem Jahr 1995) wird nur noch in einem Fall gezahlt. Die Zahl der Leistungsberechtigten hat sich kontinuierlich verringert, u. a., weil den Pflegebedürftigen aufgrund weiterer Verschlechterung ihres Gesundheits-/ Pflegezustandes Pflegegeld oder Pflegesachleistungen von der Pflegekasse bewilligt oder eine stationäre Unterbringung erforderlich wurde.

Die Entwicklung von Aufwand und Fallzahlen der letzten fünf Jahre im Bereich Geldleistungen ergibt sich aus der nachstehenden Grafik:



Hier ist zu erkennen, dass der Aufwand durch die Anhebung des Pflegegeldes deutlich steigt. Auch die Fallzahlen haben sich im vergangenen Jahr wieder deutlich erhöht und werden sich voraussichtlich weiter erhöhen.

3.13 Leistungen in Hausgemeinschaften bzw. Pflegewohngruppen

In den letzten Jahren haben Hausgemeinschaften und Pflegewohngruppen mit „Rund-um-die-Uhr-Betreuung“ als Alternative zu Pflegeheimen zunehmend an Bedeutung für die pflegerische Versorgung im Kreis Gütersloh gewonnen. Mit vielen Anbietern wurde eine Leistungs-, Vergütungs- und Prüfvereinbarung nach § 75 SGB XII abgeschlossen. Die Aufwendungen setzen sich in der Regel zusammen aus einer Pflege- und Betreuungspauschale, deren Höhe abhängig von dem Pflegegrad ist, einer Grundpauschale sowie aus Miete und Nebenkosten für die Räumlichkeiten.

Die Pflegekassen beteiligen sich an den pflegerischen Aufwendungen in einer Hausgemeinschaft bzw. Pflegewohngruppe lediglich mit Sachleistungsbeträgen gem. § 36 SGB XI i. H. v.

- Pflegegrad 2 724 €
- Pflegegrad 3 1.363 €
- Pflegegrad 4 1.693 €
- Pflegegrad 5 2.095 €

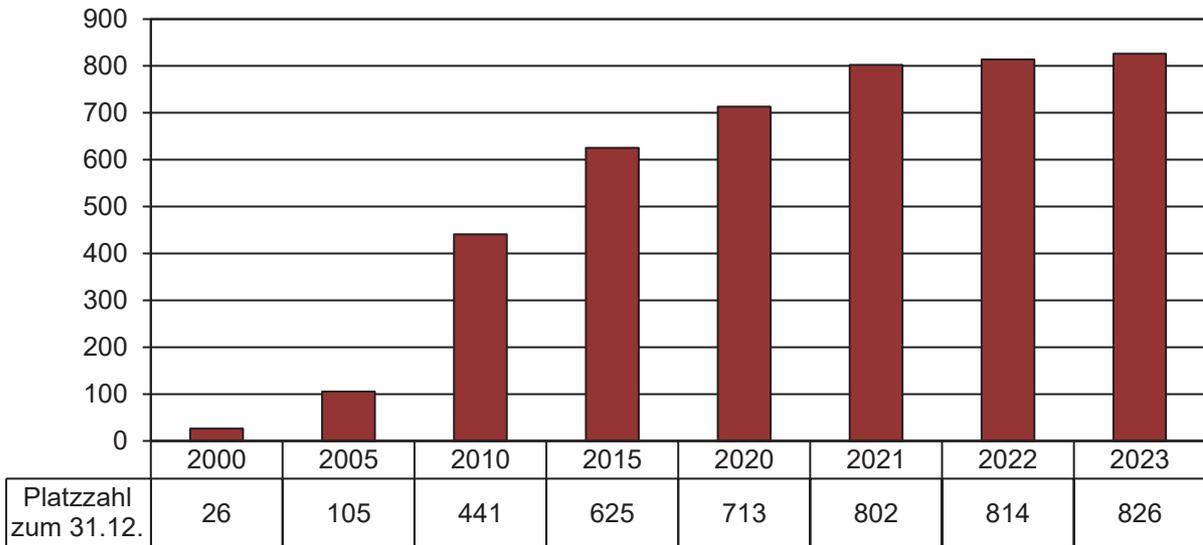
Darüber hinaus wurde durch das Pflegeneuausrichtungsgesetz (PNG) ab 2013 der Wohngruppenzuschlag eingeführt. Ab dem 01.01.2017 wurde er von 200 € auf 214 € mtl. angehoben. Ab 2015 wurde die Regelung dahingehend geändert, dass ein Anspruch nur noch für Wohngruppen mit bis zu zwölf Bewohnern besteht, so dass der Zuschlag für viele Bewohner von Wohngruppen im Kreis Gütersloh nicht mehr neu bewilligt wird.

Aufgrund der 24-Stunden-Betreuung erfolgt die Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger entsprechend der Kostenübernahme für Fälle in stationären Pflegeeinrichtungen, d. h., dass die Hilfeleistung auch die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes umfasst und dass ein Einkom-

menseinsatz entsprechend den Regelungen bei vollstationärer Pflege gefordert wird. Diese Kostenregelung ist Bestandteil der zwischen den jeweiligen Pflegediensten und dem Kreis Gütersloh abgeschlossenen Vereinbarungen nach § 75 SGB XII.

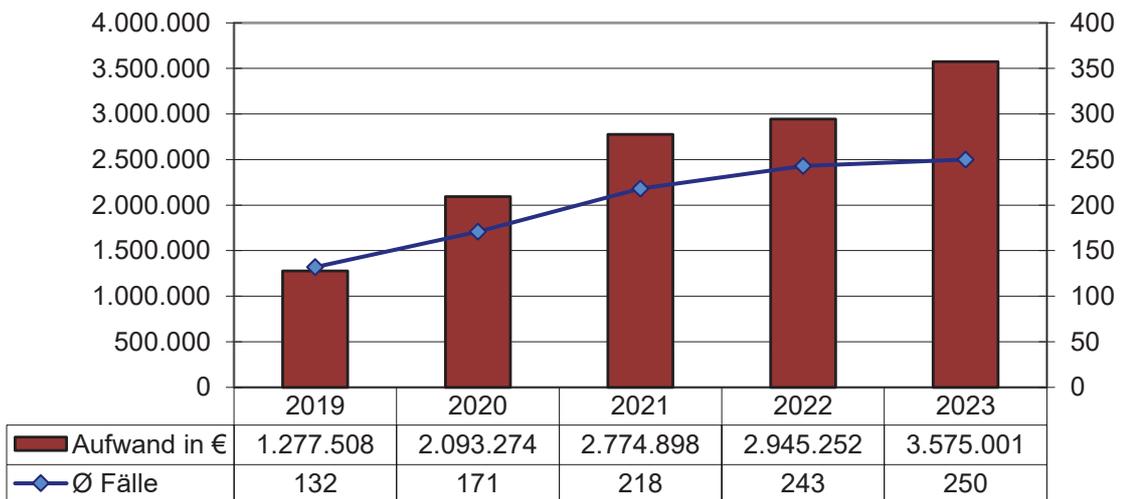
Bei Alleinstehenden bedeutet dies, dass die zu berücksichtigenden Einkünfte der nachfragenden Person komplett zur Bedarfsdeckung einzusetzen sind. Aus dem Einkommen sind - soweit möglich - zunächst der Barbetrag, anschließend die Mietkosten einschl. Nebenkosten sowie ggf. die Grundpauschale und die Pflege- und Betreuungspauschale zu finanzieren.

Platzzahlentwicklung der Angebote mit Vereinbarung nach § 75 SGB XII



2023 gab es weitere 326 Plätze in Wohngruppen, die mit dem Kreis Gütersloh keine Leistungs-, Vergütungs- und Prüfvereinbarung nach § 75 SGB XII abgeschlossen haben.

Die Entwicklung von Aufwand und Fallzahlen der letzten fünf Jahre ergibt sich aus der nachstehenden Grafik:



Nach den Leistungsverbesserungen durch das Pflegestärkungsgesetz II waren Aufwand und Fallzahlen 2017 und 2018 im Vergleich zu den Vorjahren deutlich rückläufig. Dieser Effekt ist aber inzwischen aufgebraucht. Seit 2019 ist der erwartete deutliche Anstieg von Aufwand und Fallzahlen zu sehen. In 2020 hat sich dieser Trend auch in Folge des Angehörigen-Entlastungsgesetzes (Wegfall Unterhaltspflicht) nochmal verstärkt. Allerdings steigen auch die Aufwendungen jedes Jahr erheblich, insbesondere bedingt durch die massive Steigerung der Personalkosten bei den Anbietern, die seit dem 01.09.2022 überdies verpflichtet sind, Tariflöhne bzw. tarifgleiche Löhne zu zahlen. Die leichte Anhe-

bung der Sachleistungen (Pflegekassenleistung) hat den Anstieg der durchschnittlichen Aufwendungen je Fall in 2022 etwas gebremst, allerdings sind die Fallzahlen nochmals deutlich gestiegen. Für die Zeit ab 01.01.2023 mussten mit allen Leistungsanbietern neue Vergütungsvereinbarungen ausgehandelt und geschlossen werden, was weitere massive Kostensteigerungen zur Folge hatte. Die Tarifabschlüsse waren aber zum Teil so hoch, dass dies unvermeidlich war. Die Fallzahlen sind in der zweiten Jahreshälfte 2023 weiter gestiegen und auch für 2024 ist mit weiteren Steigerungen zu rechnen.

Erträge konnten 2023 i. H. v. 20.887 € erzielt werden (2022: 93.755 €):

Erträge	2022 - Betrag in €	2023 - Betrag in €
Insgesamt, davon	93.755	20.887
Erstattungen der Pflegebedürftigen (Erstattungen/ Rückforderungen)	76.812	20.887
Beiträge von Unterhaltspflichtigen	1.136	0
sonstige Erstattungen, z. B. Schadensersatz- und Beihilfeleistungen	9.005	0
Rückzahlung von Darlehen	6.802	0
Netto-Sozialhilfeaufwendungen	2.758.354	2.758.354

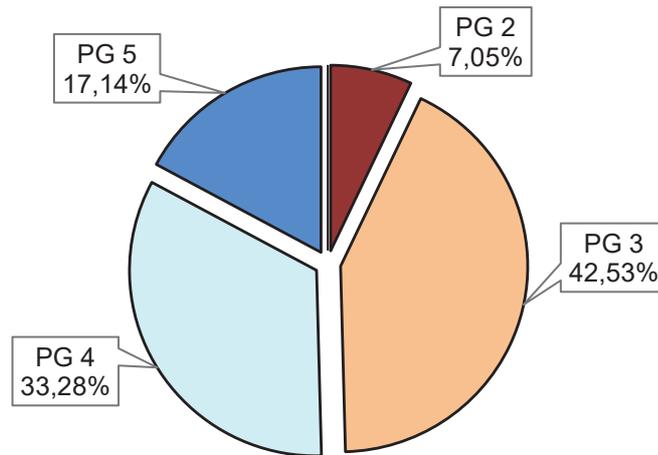
Seit dem 01.01.2020 ist die Unterhaltsverpflichtung weitestgehend entfallen. Durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz dürfen Unterhaltspflichtige künftig nur noch überprüft werden, wenn deren Einkommen über 100.000 € im Jahr liegt. Die Erträge sind daher insgesamt stark zurückgegangen. In 2023 konnten – anders als in 2022 – keine größeren Erträge in Einzelfällen erzielt werden.

In den kommenden Jahren werden weitere Plätze in Hausgemeinschaften und Pflegewohngruppen geschaffen, so dass auch aus diesem Grund mit weiteren Aufwendungen und Fallzahlsteigerungen zu rechnen ist. Bezüglich der Platzzahlentwicklung wird auf das Wirkungsziel Nr. 2 und die dazugehörigen Kennzahlen verwiesen.

Antragszahlen Hausgemeinschaften	2022	2023
Neuanträge	117	181
offene Anträge aus dem Vorjahr	22	23
Bewilligungen	80	111
abgelehnte/ zurückgezogene/ weitergeleitete Anträge	30	57
offene Anträge zum 31.12.	23	36

Die Antragszahlen sind aufgrund der massiv steigenden Kosten ebenfalls deutlich gestiegen. Aufgrund der bereits im ambulanten Bereich erwähnten personellen Situation konnte das Ziel hinsichtlich der Bearbeitungszeiten in diesem Bereich leider ebenfalls noch nicht wieder erreicht werden: Nur 59 % (2022: 40 %) der Anträge wurden in 56 Tagen entschieden. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit lag bei rd. 57 Tagen (2022: 70 Tage). Neben der Einarbeitung neuer Mitarbeitender wurde im Bereich Hilfe zur Pflege im Jahr 2023 die E-Akte eingeführt. Dies war mit erheblichem Arbeitsaufwand verbunden und hat sich daher zusätzlich auf die Bearbeitungszeiten ausgewirkt. Immerhin ist trotz der gestiegenen Antragszahlen eine deutliche Verbesserung im Vergleich zum Vorjahr zu erkennen.

Leistungsberechtigte in Hausgemeinschaften bzw. Pflegewohngruppen nach Pflegegraden



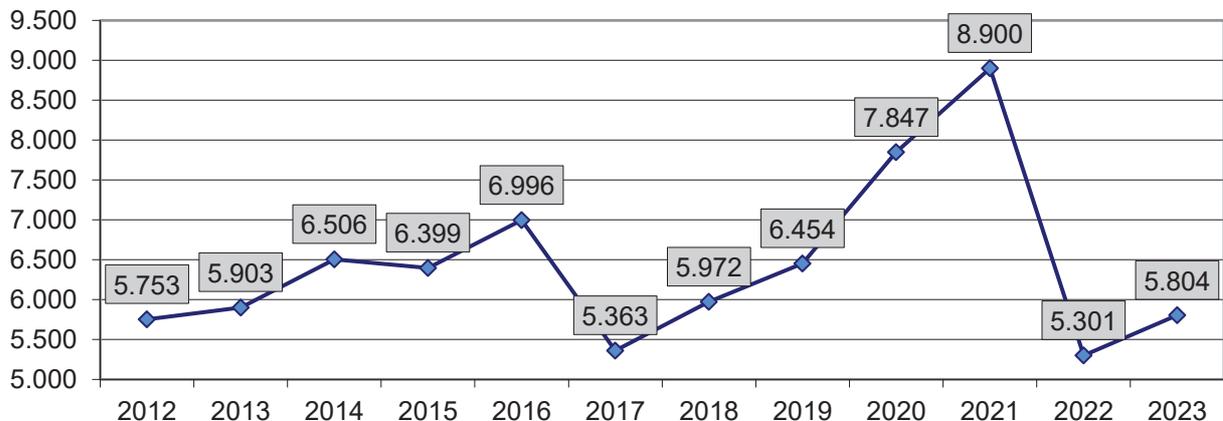
Über 3/4 der Leistungsberechtigten in Hausgemeinschaften bzw. Pflegewohngruppen - 75,81 % - sind in den Pflegegraden 3 und 4 eingestuft. Der Wert ist mit den Vorjahren vergleichbar. Dies entspricht aber auch in etwa der Verteilung in stationären Einrichtungen (dort 72,3 %). Dies macht deutlich, dass die Zielgruppen in beiden Versorgungsformen sehr ähnlich sind.

3.14 Hilfe bei Pflegebedürftigkeit in Einrichtungen

Der Kreis Gütersloh ist als örtlicher Sozialhilfeträger seit dem 01.01.2004 zuständiger Kostenträger für die Hilfe zur Pflege in Einrichtungen für Personen ab dem 65. Lebensjahr; der LWL trägt dagegen die Aufwendungen für die Hilfestellung für die unter 65-jährigen. Die Aufgabenwahrnehmung für diesen Personenkreis ist jedoch weiterhin auf den Kreis Gütersloh delegiert.

Die Hilfen bei Pflegebedürftigkeit in Einrichtungen umfassen die Leistungen zur Tages- und Kurzzeitpflege sowie bei vollstationärer Pflege und werden nach den Bestimmungen des § 61 SGB XII unter Beachtung der vorrangigen Zuständigkeit der Pflegeversicherung gewährt. Das nachfolgende Diagramm verdeutlicht die Entwicklung der Gesamtaufwendungen in diesem Bereich (in T€) in den letzten zehn Jahren für den Personenkreis der über 65-jährigen.

Aufwendungen für Hilfe zur Pflege in Einrichtungen



Der Einbruch im Jahr 2017 ist eine Folge des Pflegestärkungsgesetzes II. Durch die großzügigen Überleitungsregelungen von Pflegestufen in Pflegegrade bei Bestandsfällen haben sich die Pflegekassenleistungen in den meisten Fällen deutlich erhöht, so dass die Eigenanteile und damit auch die Sozialhilfeaufwendungen rückläufig waren. Dieser Effekt ist aber - wie an der Entwicklung ab 2018 erkennbar - in den Folgejahren durch steigende Pflegekosten aufgehoben worden. Im Jahr 2020 war

die Steigerung besonders drastisch. Neben den durchschnittlichen Aufwendungen je Fall sind auch die Fallzahlen massiv gestiegen. Lagen die durchschnittlichen Fallzahlen im vollstationären Bereich 2019 noch bei 590, waren es 2020 bereits durchschnittlich 644 Fälle. Am 31.12.2021 lag die Fallzahl bei 717.

Durch die Einführung der Leistungszuschläge im Rahmen der Pflegeversicherung ist es 2022 erneut zu einem deutlichen Einbruch bei den Aufwendungen gekommen, die sich 2022 in etwa auf dem Niveau von 2017 bewegten. Die Fallzahlen lagen zum 31.12.2022 bei nur noch 562 Fällen. Im Jahr 2023 hingegen ist bereits erkennbar, dass sich der durch die Leistungszuschläge eingetretene Effekt langsam wieder aufhebt. Die Fallzahlen waren 2023 relativ konstant und lagen zum 31.12.2023 erneut bei 562 Fällen.

Die wesentlichen Aufwendungen und Erträge, die für den Bereich Hilfe zur Pflege in Einrichtungen im Haushaltsjahr 2023 im Kreishaushalt verbucht wurden, sind nachfolgend tabellarisch - mit einem Vergleich zum Vorjahr - im Einzelnen aufgelistet:

	2022 mtl. Ø Fälle	Betrag in €	2023 mtl. Ø Fälle	Betrag in €
Aufwendungen für LB über 65 Jahre		5.300.772		5.804.038
davon Leistungen				
Tagespflege	13	54.266	17	99.569
Kurzzeitpflege (Fälle pro Jahr gesamt)	33	23.923	29	23.343
Stationäre Pflege	589	5.222.583	560	5.681.126
<i>davon für Krankenhilfe (zum 31.12.)</i>	12	162.480	13	99.509

	2022 mtl. Ø Fälle	Betrag in €	2023 mtl. Ø Fälle	Betrag in €
Erträge für LB über 65 Jahre		577.412		403.972
davon				
Unterhaltszahlungen	2	7.181	1	27.429
Altenteile/Wohnrechte, Leibrenten	4	10.780	2	940
Schenkungsrückforderungen	29	276.748	24	93.485
Vermögenseinsatz, Kostenersatz	27	62.316	8	23.442
Kostenersatz von Erben	30	56.965	20	44.346
übergeleitete Renten u. ä.	63	102.764	20	80.197
Rückzahlung von Darlehen	9	60.658	13	134.133
Netto-Sozialhilfenaufwendungen für HE über 65 Jahre		4.723.360		5.400.066

Die oben aufgeführten Fallzahlen beziehen sich auf die von der Abteilung Soziales vereinnahmten Beträge.

Daneben wurden zusätzlich im Jahr 2023 nachstehende Beträge von den Verpflichteten direkt an das Pflegeheim zur teilweisen Deckung der Pflegekosten gezahlt bzw. von den nach dem SGB XII zu übernehmenden Pflegekosten abgesetzt:

	mtl. Ø Fälle unter 65 Jahre (LWL)	Betrag in €	mtl. Ø Fälle über 65 Jahre (Kreis)	Betrag in €
Kostenbeiträge, Altenteile, Wohnrechte, Leibrenten	9	59.321	56	445.827
Wohngeld	13	38.326	161	435.757
Summe	22	97.647	217	881.584

3.15 Leistungsberechtigte unter 65 Jahren (Zahlungen zu Lasten des LWL)

Wie bereits eingangs erwähnt, werden durch den Kreis Gütersloh sowohl Leistungen für über 65-jährige Leistungsberechtigte erbracht, als auch - im Rahmen der Aufgabendelegation für den LWL - für unter 65-jährige. Da durch das Produkt 181 auch im Haushaltsplan lediglich die Leistungen für über 65-jährige Leistungsberechtigte abgebildet und erfasst werden, werden die Daten für die unter 65-jährigen Leistungsberechtigten auch im Sozialleistungsbericht nur noch nachrichtlich angegeben. Aus Gründen der Lesbarkeit dieses Berichts wird auf eine detaillierte Darstellung der jeweiligen Einzelpositionen verzichtet. So wurden in 2023 1.133.232 € (2022: 979.550 €) für den Personenkreis der unter 65-jährigen verausgabt, die vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstattet wurden, in

- mtl. durchschnittlich 2 Fällen Leistungen zur Tagespflege i. H. v. insg. 31.163 €
- insgesamt 7 Fällen Leistungen zur Kurzzeitpflege i. H. v. 2.819 €
- mtl. durchschnittlich 68 Fällen Leistungen zur stationären Pflege i. H. v. insg. 1.099.250 €

	2022 Fälle	Betrag in €	2023 Fälle	Betrag in €
Aufwendungen für LB unter 65 Jahre		979.550		1.133.232
Erträge für LB unter 65 Jahre (Fälle/ Jahr)	10	59.574	5	32.618
Netto-Sozialhilfesaufwendungen für HE unter 65 Jahre		919.976		1.100.614

3.16 Vollstationäre Pflege

Soweit die grundsätzlich vorrangige häusliche oder teilstationäre Pflege fachlich nicht mehr ausreichend ist bzw. von Angehörigen, Nachbarn oder Bekannten nicht mehr sichergestellt wird, besteht ein Anspruch auf Hilfe zur Pflege in stationären Einrichtungen nach § 61 SGB XII. Die Notwendigkeit einer vollstationären Versorgung ist gegeben, wenn diese nach Art und Maß der Pflegebedürftigkeit aus medizinisch-pflegerischen Gründen geboten ist und die individuellen Betreuungs- und Pflegemöglichkeiten im eigenen Wohnbereich nicht ausreichen bzw. von den Angehörigen nicht geleistet werden können.

Im Kreis Gütersloh stehen zum Stichtag 31.12.2023 insgesamt 2.673 stationäre Pflegeplätze in 34 Einrichtungen zur Verfügung.

Die Pflegekasse beteiligte sich seit 2017 gem. § 43 SGB XI im Rahmen von Höchstbeträgen von

- Pflegegrad 2 770 €
- Pflegegrad 3 1.262 €
- Pflegegrad 4 1.775 €
- Pflegegrad 5 2.005 €

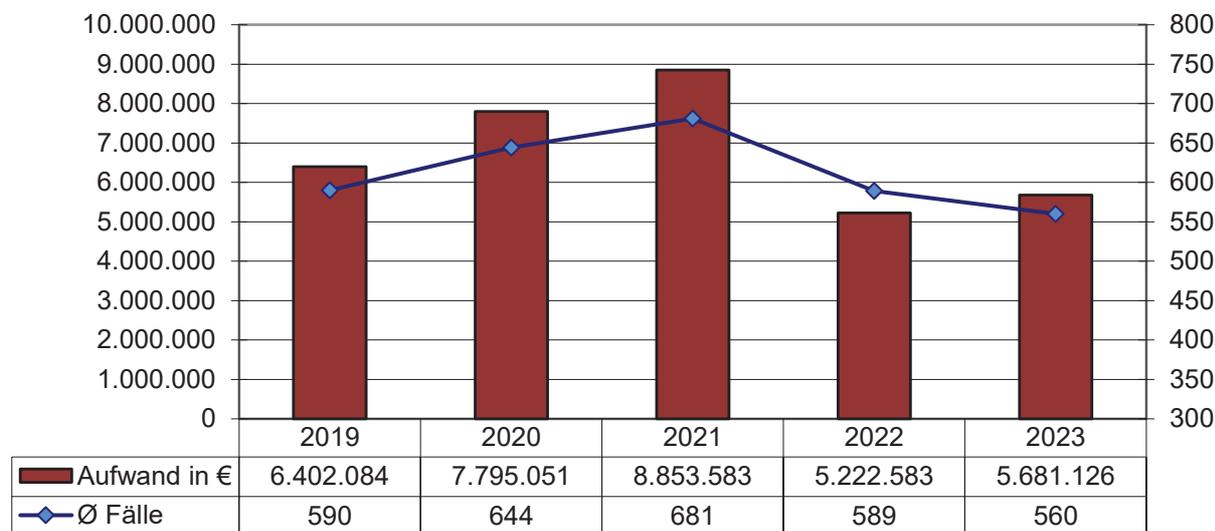
an den pflegebedingten Aufwendungen. Die Beträge wurden im Rahmen des Pflegestärkungsgesetzes II zum 01.01.2017 angehoben.

Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung des Gesundheitswesens (GVWG) wurden zum 01.01.2022 zur Entlastung der Pflegebedürftigen nunmehr Leistungszuschläge zusätzlich zu den bisherigen Leistungen eingeführt. In den ersten 12 Monaten werden 5 % des zu zahlenden Entgeltes für die pflegebedingten Aufwendungen zusätzlich von der Pflegekasse übernommen. Nach 12 Monaten steigt der Zuschlag auf 25 %, nach 24 Monaten auf 40 % und nach 36 Monaten auf 70 %. Diese Zuschläge entlasten die Betroffenen bzw. die Sozialhilfeträger seit 2022 erheblich.

Sofern die verbleibenden Pflegeaufwendungen nicht aus dem Einkommen und Vermögen des Bewohners einer stationären Einrichtung und ggf. seines nicht getrenntlebenden Ehegatten bestritten werden können, ist in diesen Fällen ergänzend Hilfe zur Pflege nach den §§ 27 b, 61 ff. SGB XII zu gewähren. Im Rahmen der Hilfe zur Pflege werden im Bedarfsfall neben der pflegerischen Versorgung auch Hilfen

zum Lebensunterhalt (insbesondere Barbetrag zur persönlichen Verfügung und Bekleidungspauschale) und, wenn keine Krankenversicherung besteht, Hilfen zur Gesundheit übernommen.

Entwicklung der Fälle und Aufwendungen im Bereich stationäre Pflege



Seit 2019 sind sowohl Fallzahlen als auch durchschnittliche Aufwendungen je Fall gestiegen; sowohl 2020 wie auch 2021 waren die Steigerungen in beiden Bereichen besonders massiv. Durch die Einführung der Leistungszuschläge ist es 2022 zu einem erheblichen Einbruch gekommen, ab 2023 steigen die durchschnittlichen Aufwendungen je Fall jedoch bereits wieder an.

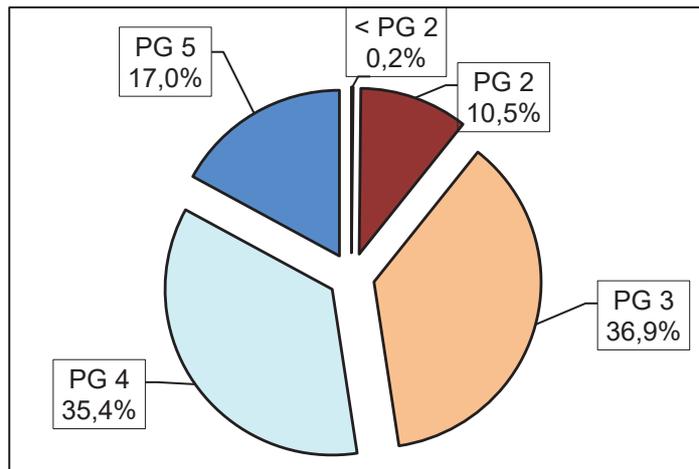
Die durch die verbesserten Leistungen der Pflegeversicherung gesunkenen Fallzahlen und Aufwendungen dürfen aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Aufwendungen insgesamt weiter steigen. Laut einer Auswertung der Entgelte im Bereich des LWL sind die monatlichen Zuzahlungen (ohne Investitionskosten) in den stationären Einrichtungen im Kreis Gütersloh im Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 um rd. 11,53 % gestiegen. Zum 31.12.2022 lag die durchschnittliche Zuzahlung bei 2.188,72 € (zuzüglich Investitionskosten). Leider liegen zum Zeitpunkt des Berichtes keine aktuellen Werte vor, die dann auch beinhalten würden, dass ab dem 01.09.2022 von allen Pflegeanbietern Tariflöhne zu zahlen sind. Die Kostensteigerungen sind aber bereits an der Entwicklung des Transferaufwandes in 2023 deutlich erkennbar.

Antragszahlen	2022 gesamt	2023 gesamt	davon 2023 unter 65 J.	davon 2023 über 65 J.
Neuanträge	343	489	31	458
offene Anträge aus dem Vorjahr	91	103	15	88
Bewilligungen	243	339	24	315
abgelehnte/ zurückgezo- gene/ weitergeleitete An- träge	88	106	10	96
offene Anträge zum 31.12.	103	147	12	135

Das Ziel zur Bearbeitungszeit konnte in diesem Bereich in 2023 nicht erreicht werden. Die Anträge wurden im Durchschnitt in 73 Tagen (2022: 61 Tage) entschieden. 53 % der Anträge (2022: über 61 %) wurden innerhalb von 56 Tagen entschieden. Da die Sachgebietsleitung 15 Monate vakant war und erst zum 01.03.2023 besetzt werden konnte, wurden in 2023 erst zum Ende des Jahres Verbesserungen erreicht, die sich leider noch nicht hinreichend im Endergebnis niedergeschlagen haben. Im Übrigen wurde im Bereich Hilfe zur Pflege im Jahr 2023 die E-Akte eingeführt. Dies war mit erheblichem Arbeitsaufwand verbunden und hat sich daher zusätzlich auf die Bearbeitungszeiten ausgewirkt.

Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen nach Pflegegraden

Der Zeitpunkt einer Aufnahme in eine stationäre Einrichtung wird im Gegensatz zu früheren Zeiten immer deutlicher auf den Zeitpunkt hinausgeschoben, zu dem eine Pflege in der eigenen Häuslichkeit aufgrund schwerer Demenz oder erheblicher somatischer Pflege - durch Angehörige und/ oder Pflegedienste - nicht mehr möglich ist. Aus der Grafik ist zu entnehmen, dass 72,3 % der Leistungsberechtigten in den Pflegegraden 3 und 4 eingestuft sind.



3.17 Kurzzeitpflege

In die Kurzzeitpflege können pflegebedürftige Menschen, die ansonsten zu Hause oder im Familienverbund mit Angehörigen wohnen, für einen bestimmten Zeitraum aufgenommen werden. Sie erhalten hier die notwendige Pflege und Betreuung „Rund-um-die-Uhr“.

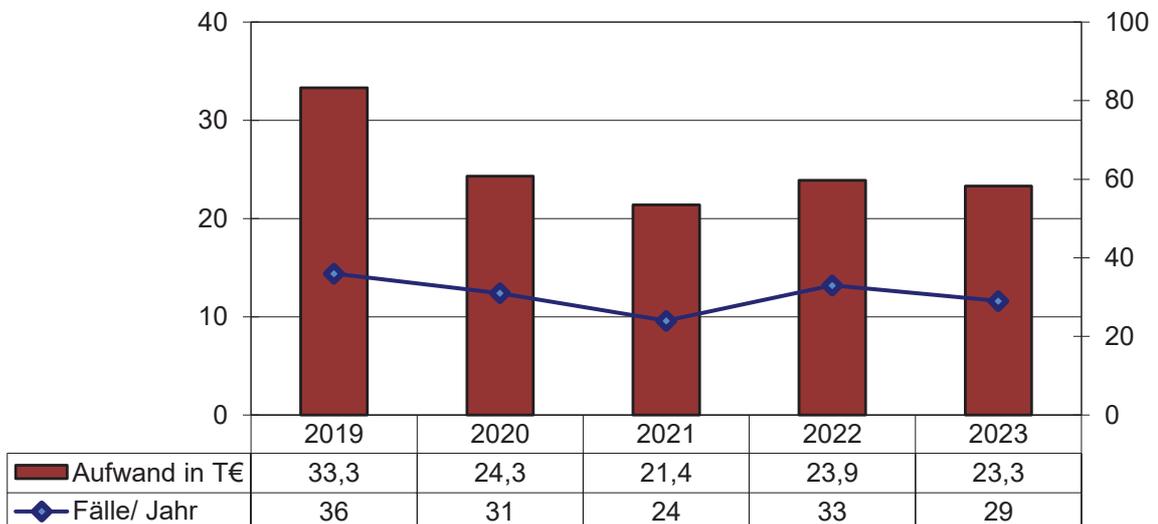
Im Kreis Gütersloh stehen 36 solitäre und 379 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze in den 34 stationären Pflegeeinrichtungen und einer eigenständigen Kurzzeitpflegeeinrichtung zur Verfügung. Im Mai 2024 wird eine weitere solitäre Kurzzeitpflege mit 24 Plätzen eröffnet.

Nach § 42 SGB XI zahlt die Pflegekasse ab Pflegegrad 2 für die pflegebedingten Leistungen für max. 8 Wochen im Jahr maximal 1.774 €. Der Betrag kann um bis zu 1.612 € aus im Kalenderjahr noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege gem. § 39 SGB XI erhöht werden.

Die Investitionskosten werden der Einrichtung für Betroffene der Pflegegrade 2 - 5 im Rahmen der Investitionskostenförderung nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) pauschal erstattet.

Sofern die nach Abzug der Leistung der Pflegekasse verbleibenden Pflegekosten nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen gedeckt werden können, kann ergänzend Sozialhilfe in Anspruch genommen werden. Der Pflegebedürftige zahlt dann in dem ihm zumutbaren Umfang einen individuell zu ermittelnden Kostenbeitrag.

Entwicklung der Fälle und Aufwendungen (in T€) im Bereich Kurzzeitpflege



Antragszahlen	2022 gesamt	2023 gesamt	davon 2023 unter 65 J.	davon 2023 über 65 J.
Neuanträge	80	132	9	123
offene Anträge aus dem Vorjahr	27	13	6	7
Bewilligungen	45	34	5	29
abgelehnte/ zurückgezo- gene/ weitergeleitete An- träge	49	72	7	65
offene Anträge zum 31.12.	13	39	3	36

Aufgrund eines Erfassungs- und Auswertungsproblems im Jahre 2022 wurden nicht alle Fälle erfasst und können daher nicht vollständig dargestellt werden. Es ist davon auszugehen, dass sich die tatsächlichen Zahlen auf ca. 100 bis 110 Neuanträge belaufen.

Das Ziel zur Bearbeitungszeit konnte in diesem Bereich in 2023 nicht erreicht werden. Die Anträge wurden im Durchschnitt in 65 Tagen (2022: 69 Tage) entschieden. 63,4 % der Anträge (2022: über 57 %) wurden innerhalb von 56 Tagen entschieden. Da die Sachgebietsleitung 15 Monate vakant war und erst zum 01.03.2023 besetzt werden konnte, wurden in 2023 erst zum Ende des Jahres Verbesserungen erreicht, die sich leider noch nicht hinreichend im Endergebnis niedergeschlagen haben. Im Übrigen wurde im Bereich Hilfe zur Pflege im Jahr 2023 die E-Akte eingeführt. Dies war mit erheblichem Arbeitsaufwand verbunden und hat sich daher zusätzlich auf die Bearbeitungszeiten ausgewirkt.

3.18 Tagespflege

Tagespflege ist die teilstationäre Pflege und Versorgung pflegebedürftiger Menschen in einer Einrichtung während des Tages an einigen oder allen Wochentagen. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Pflege während der übrigen Zeiten - insbesondere nachts und ggf. am Wochenende - in der eigenen Häuslichkeit - durch pflegende Angehörige und/ oder einen Dienst - sichergestellt wird.

Im Kreis Gütersloh bestehen zum Stichtag 31.12.2023 49 Tagespflegeeinrichtungen mit insgesamt 761 Pflegeplätzen. Das Tagespflegeangebot ist in den vergangenen Jahren erheblich ausgebaut worden.

Nach § 41 Abs. 2 SGB XI übernahm die Pflegekasse ab 2017 die pflegebedingten Aufwendungen der teilstationären Pflege (einschließlich der notwendigen Beförderung von der Wohnung zur Einrichtung und zurück) für Pflegebedürftige.

- Pflegegrad 2 689 €
- Pflegegrad 3 1.298 €
- Pflegegrad 4 1.612 €
- Pflegegrad 5 1.995 €

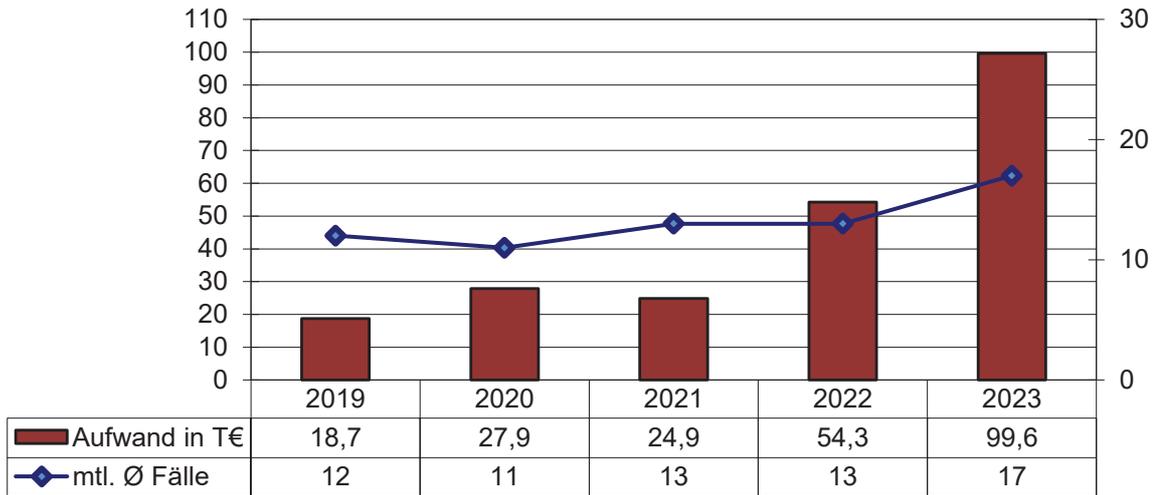
Die Anrechnung der Sachleistungsbeträge nach § 36 SGB XI ist bereits ab dem Jahr 2015 entfallen, so dass sich die Leistungen der Pflegekasse für die Tagespflege deutlich verbessert haben.

Die im täglichen Pflegesatz ebenfalls enthaltenen Aufwendungen für Unterkunft/ Verpflegung hat der Pflegebedürftige selbst zu tragen. Die Investitionskosten werden der Einrichtung für Betroffene der Pflegegrade 2 - 5 im Rahmen der Investitionskostenförderung nach dem Alten- und Pflegegesetz (APG) pauschal erstattet.

Sofern die nach Abzug der Leistung der Pflegekasse verbleibenden Pflegekosten nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen gedeckt werden können, kann ergänzend Sozialhilfe in Anspruch genommen werden. Der Pflegebedürftige zahlt dann in dem ihm zumutbaren Umfang einen Kostenbeitrag sowie je Verpflegungstag max. 3 € als Beteiligung an den Verpflegungskosten.

Durch die Verbesserungen der Leistungen der Pflegeversicherung in diesem Bereich haben sich die Aufwendungen und Fallzahlen – trotz jährlich steigender Platzzahlen – in den Vorjahren auf einem konstant niedrigen Niveau bewegt. In 2023 sind die Aufwendungen je Fall aber nach der Verdopplung im Vorjahr weiter gestiegen. Auch die Fallzahlen steigen massiv. Zum 31.12.2023 standen 25 Leistungsberechtigte im Bezug. Dies ist vorrangig auf die massiv gestiegenen Pflegeaufwendungen zurückzuführen, die nicht durch höhere Pflegekassenleistungen kompensiert wurden. Aber auch kostenintensivere Einzelfälle wirken sich hier aus. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Entwicklung der Fälle und Aufwendungen (in T€) im Bereich Tagespflege



Die Antragszahlen werden hier nicht separat abgebildet, da diese bereits im Bereich ambulante Hilfe zur Pflege enthalten sind.

4 Produkt 182 Heimaufsicht	
Fachbereich	3 Bildung, Jugend und Soziales
Abteilung	3.3 Soziales
Produkt	182 Heimaufsicht
Produktinformation	
Verantwortliche Organisationseinheit	Verantwortliche Person:
Soziales	Manuel Bünthe
Beschreibung	Aufsicht über die Einrichtungen im Sinne des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG NRW) – in Kraft getreten am 16.10.2014; Beratungen in Angelegenheiten des WTG NRW.
Auftragsgrundlage	Wohn- und Teilhabegesetz (WTG NRW), Durchführungsverordnung zum WTG NRW
Zielgruppe	Bewohnerinnen und Bewohner sowie Beschäftigte in Einrichtungen nach dem WTG NRW, Angehörige, gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer, Bewohnerbeiräte, Vertrauenspersonen, Mitarbeitende in den Einrichtungen, Einrichtungsträger, interessierte Bürgerinnen und Bürger.
Ziele	Qualitätssicherung in den Einrichtungen des WTG NRW zur Sicherstellung der Belange von Bewohnerinnen und Bewohnern durch Prüfung der den Anforderungen des WTG unterliegenden Einrichtungen, die jährlich bis höchstens alle drei Jahre stattfinden, falls bei der vorhergegangenen Prüfung keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden.

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2022	Plan 2023	Ist 2023	Plan 2024
K182-01 Anteil der überprüften Pflegeeinrichtungen an den Pflegeeinrichtungen insgesamt	94 %	100 %	100 %	100 %
K182-02 Anteil der überprüften Wohngemeinschaften/Pflegewohngruppen an den Einrichtungen insgesamt	68 %	100 %	77,5 %	100 %
K182-03 Anteil der überprüften Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung an den Einrichtungen insgesamt	95 %	100 %	78,3 %	100 %
K182-04 Anzahl von Beschwerden	19	35	16	35
K182-05 Anteil der überprüften Gasteinrichtungen an den Einrichtungen insgesamt	55 %	100 %	98 %	100 %

4.1 Beratungen, Auskunfts- und Informationsleistungen

Bis zum 15.10.2014 war das Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen in NRW die rechtliche Grundlage für die Arbeit der Heimaufsicht. Es wurde abgelöst durch das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG NRW) vom 02.10.2014, das zum 16.10.2014 in Kraft getreten ist.

Zum 24.04.2019 ist eine Neufassung des WTG NRW in Kraft getreten. Es erfolgten weitere Schritte zur Entbürokratisierung. Doppelprüfungen zwischen Heimaufsichten und Medizinischem Dienst (MD) sowie dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherungen (PKV) sollen vermieden werden. Dies soll dadurch erreicht werden, dass die Heimaufsichten im Regelfall auf die Prüfergebnisse des MD Bezug nehmen sollen, statt eine eigene Prüfung der Pflegequalität (Ergebnisqualität) vorzunehmen. Eine eigene Prüfung der Pflegequalität ist nur noch unter engen Voraussetzungen möglich: Es müssten sich im Rahmen der Dokumentationsauswertung Auffälligkeiten zeigen oder der MD müsste in seiner Prüfung der Pflegequalität Mängel festgestellt haben. Beim Kreis Gütersloh erfolgen bereits regelmäßig gemeinsame Prüfungen zwischen MD und Heimaufsicht, so dass keine Auswirkungen zu erwarten waren. Insbesondere werden die Heimaufsichten weiterhin wie gewohnt in Wohngemeinschaften – diese fallen nicht in den Prüfbereich des MD – die Pflegequalität prüfen.

Aus der Neufassung des WTG NRW ergaben sich auch neue Anforderungen an die Einrichtungen, insbesondere im Bereich der Wohnqualität (Errichtung von Raucherräumen sowie Ausstattung mit Internetzugängen). Nachdem die Einrichtungen darüber Mitte Juli 2019 durch die Heimaufsicht informiert wurden, ist mittlerweile in nahezu allen Einrichtungen die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben erfolgt.

Wichtigste Zielgruppe der Heimaufsicht sind die pflegebedürftigen Menschen sowie die Menschen mit Eingliederungshilfebedarfen in den Einrichtungen und deren Betreuer oder Bevollmächtigte. Die regelmäßige Überwachung der Einrichtungen im Kreis Gütersloh durch die Heimaufsicht gibt den Betroffenen die Sicherheit, dass Mängel erkannt und – möglichst im Dialog – beseitigt werden. Die Heimaufsicht legt dabei Wert auf eine kooperative Zusammenarbeit mit den Einrichtungsträgern, d. h. im Vordergrund stehen Information und Beratung sowie partnerschaftliches Erarbeiten von für alle Beteiligten tragfähigen Lösungen. Erst wenn auf diesem Weg keine Ergebnisse im Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner erzielt werden können, wird auf ordnungsbehördliche Maßnahmen wie z. B. Anordnungen oder Bußgelder zurückgegriffen. Allerdings gibt es Situationen, die ein sofortiges ordnungsbehördliches Tätigwerden nach sich ziehen.

4.2 Überwachung von Einrichtungen und Umsetzung von Maßnahmen (inkl. OWiG)

Allgemeine Rechtsgrundlage für die Durchführung der behördlichen Qualitätssicherung ist § 14 WTG NRW. Diese ist in Teil 2 des WTG (Besonderer Teil) weiter nach der jeweiligen Art der Einrichtung spezifiziert worden. Danach ist ein Großteil der von dem Wohn- und Teilhabegesetz erfassten Betreuungseinrichtungen einmal jährlich zu prüfen. Betreuungseinrichtungen im Sinne des WTG NRW sind Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (sog. vollstationäre Einrichtungen), Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen, Angebote des Servicewohnens und ambulante Dienste (beide i. d. R. nur anzeigepflichtig), sowie Gasteinrichtungen (Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeitpflegeeinrichtungen).

Der Prüfauftrag der Heimaufsicht gestaltete sich (nicht nur) im Kreis Gütersloh in den Jahren 2020 und 2021 als sehr schwierig. Zu näheren Ausführungen dazu wird auf den Sozialleistungsbericht 2020 und 2021 verwiesen.

Diese Probleme wirkten sich faktisch auch noch bis in das Jahr 2023 aus, da Prüfintervalle bereits in den Vorjahren überschritten werden mussten und diese in den Folgejahren mit erhöhtem Aufwand wieder „eingefangen“, bei anderen Einrichtungen „gehalten“ werden mussten.

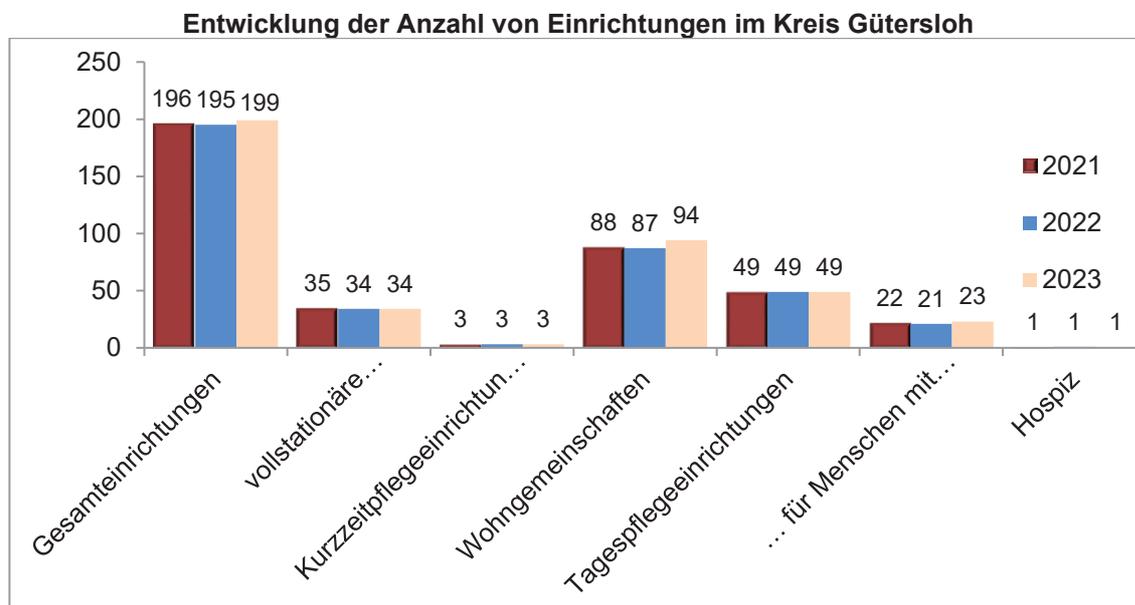
Da auch bei den Prüfinstitutionen MD und PKV teilweise erhebliche Personaldefizite bestanden, wurden Prüfungen häufig mit einer sehr kurzen Vorlaufzeit angesetzt und dann zu einem großen Teil auch wieder abgesagt, da entweder kein Prüfer zur Verfügung stand, oder aber Einrichtungen immer noch mit positiven Corona-Fällen kämpften. Diese organisatorisch schwer einzuschätzende Situation machte eine regelhafte Prüfplanung für die Heimaufsicht im Jahr 2022 ebenfalls sehr schwer. Nur durch maximale Flexibilität der Mitarbeitenden konnten so die Prüfquoten weitestgehend gehalten und in vielen Bereichen auch tatsächlich wieder verbessert werden.

Die bekannte dünne Personaldecke in der WTG-Behörde konnte über Neueinstellungen seit Sommer 2022 langsam ebenfalls Entlastung für diese Situation mit sich bringen, ein vollständiges Erreichen der Prüfquote ist aber erst wieder im Jahr 2024 zu erwarten.

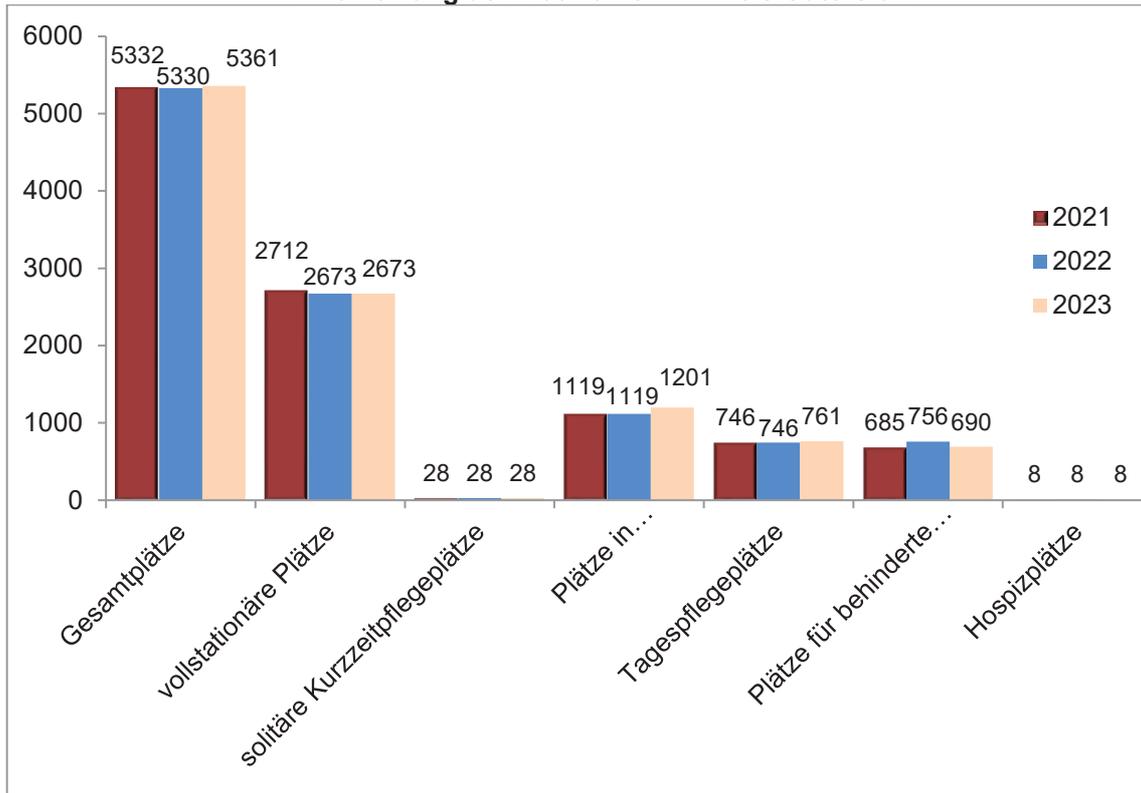
Hinsichtlich der tatsächlichen Prüfungen im Jahr 2023 sowie der Einhaltung der Prüfquoten wird auf die unten und oben ausgewiesenen Zahlen verwiesen.

Im Jahr 2023 unterlagen folgende Einrichtungen grundsätzlich der Prüfung der WTG-Behörde:

	Betreuungs- einrichtungen	Plätze
Betreuungseinrichtungen insgesamt, davon	204	5.361
vollstationäre Pflegeeinrichtungen	34	2.673
solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen	3	28
Wohngemeinschaften → davon unterliegen 82 einer Regelprüfung nach dem WTG NRW	94	1.201
Tagespflegeeinrichtungen	49	761
Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen	23	690
Hospiz	1	8



Entwicklung der Platzzahlen im Kreis Gütersloh

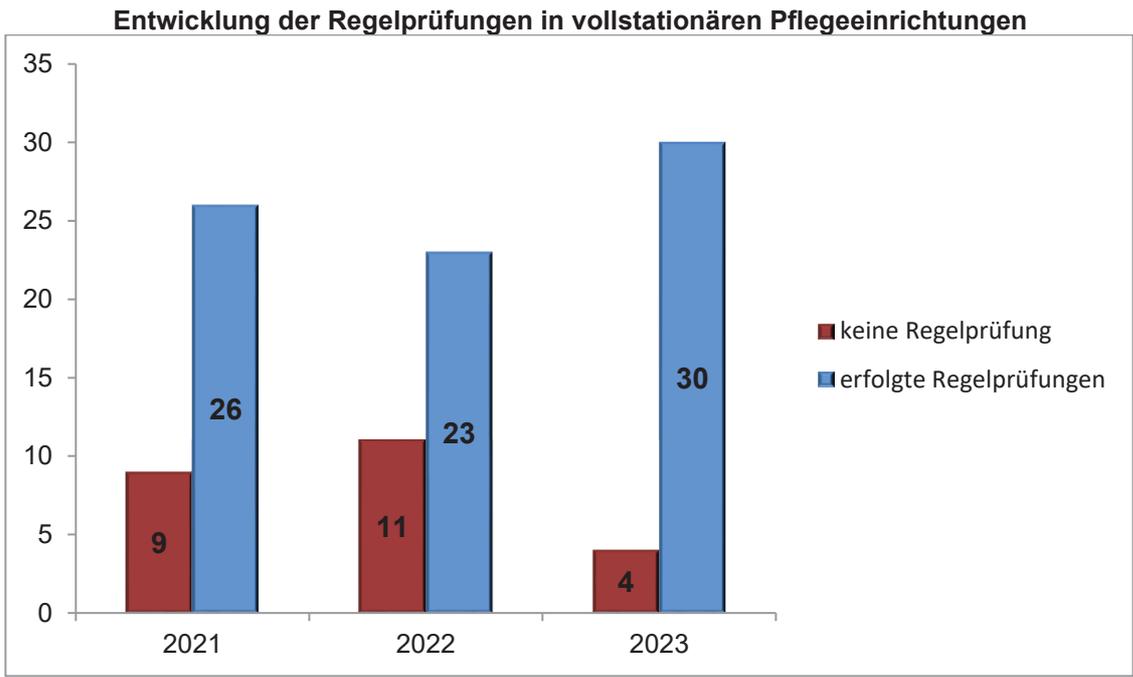


Im Jahr 2023 sind durch Statusprüfungen und Neueröffnungen einzelne Pflegewohngemeinschaften dem WTG und auch der Prüfungsverpflichtung zugeordnet worden. Weiterhin sind drei neue Tagespflegen hinzugekommen, zwei haben 2023 geschlossen. Sowohl in Verl als auch in Vermold ist je eine Einrichtung für Menschen mit Behinderungen eröffnet worden.

Die Überwachung der Einrichtungen geschieht einerseits durch wiederkehrende jährliche Prüfungen, Nachschauen zur Mängelbeseitigung sowie Beschwerde- und anlassbezogene Prüfungen. Beschwerde- und anlassbezogene Prüfungen erfolgen unangekündigt. Wiederkehrende Prüfungen werden den Einrichtungen aus organisatorischen und Effektivitätsgründen in der Regel am Tag der Prüfung kurz vor Eintreffen der Prüfbehörde schriftlich angekündigt.

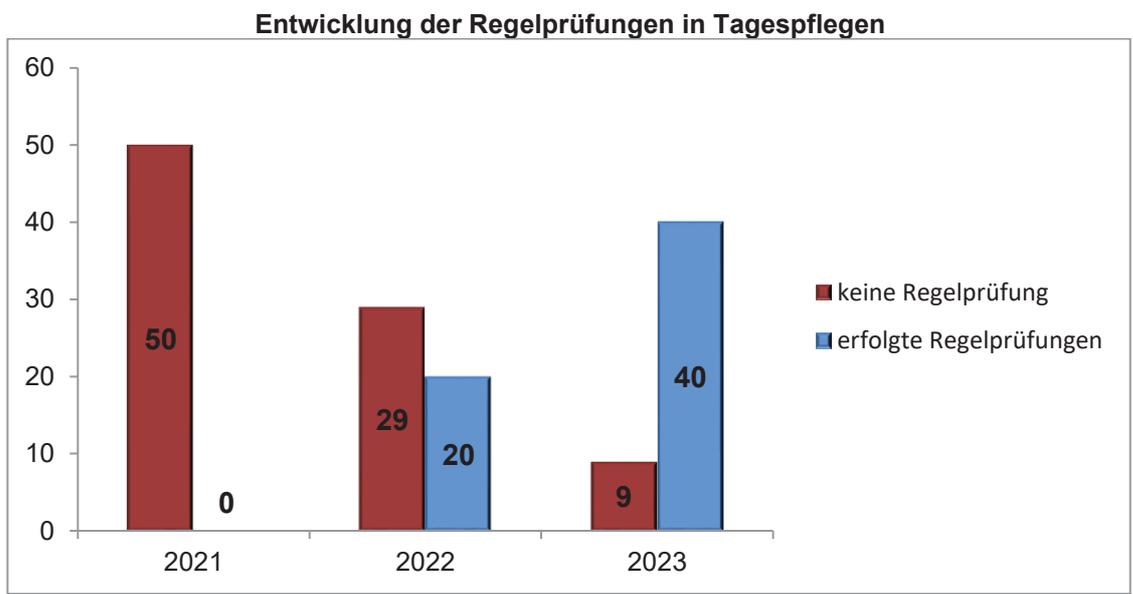
Im Einzelnen wurden die Einrichtungen im Jahr 2023 wie folgt durch die Heimaufsicht aufgesucht:

Einrichtungsart	Anlass-bezogene Prüfungen	Nachschauen zur Mängelbeseitigung	Beschwerden	Regelprüfungen
Vollstationäre Pflegeeinrichtungen	2	22	6	30
Solitäre Kurzzeitpflege	0	0	0	1
Wohngemeinschaften	0	12	5	49
Tagespflegeeinrichtungen	0	2	0	40
Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen	0	5	1	4
Hospiz	0	0	0	0

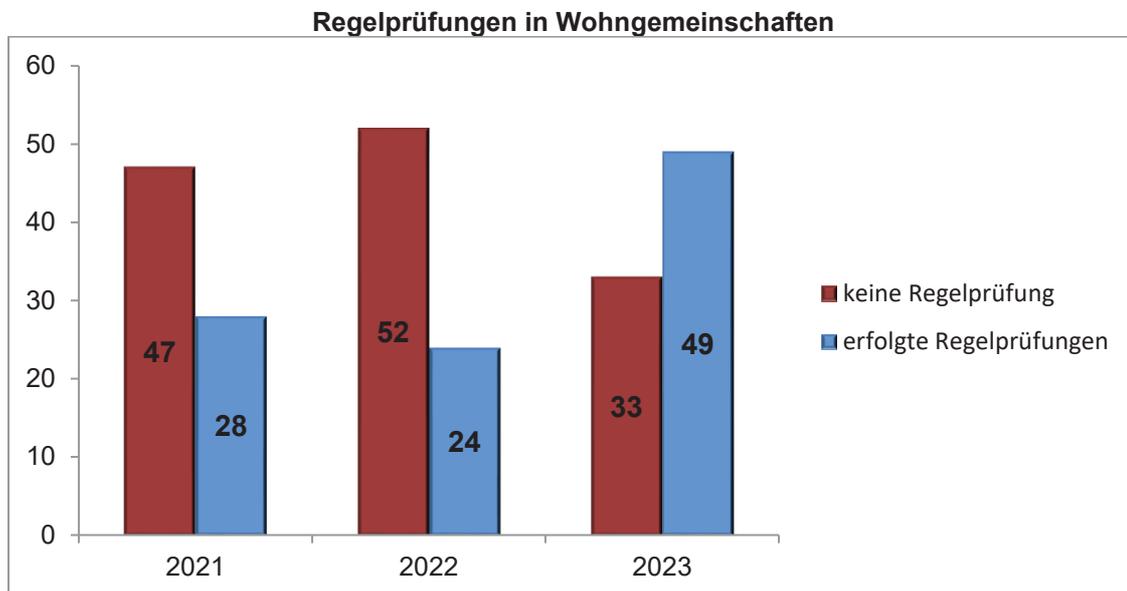


Im Berichtszeitraum wurden 30 von 34 vollstationären Einrichtungen von der Heimaufsicht (davon alle gemeinsam mit dem MD oder der Careproof GmbH) geprüft. Regelprüfungen vollstationärer Einrichtungen – und auch Tagespflügen – erfolgen grundsätzlich gemeinsam mit diesen Prüfinstanzen. Die gesetzliche Prüfquote (die auch die Prüfungen in den Vorjahren berücksichtigt) wurde aus diesen Gründen 2023 auf 100 % gesteigert. Grundsätzlich können Regelprüfungen in größeren Abständen bis zu maximal zwei Jahren stattfinden, wenn bei der letzten Prüfung durch die zuständige Behörde keine wesentlichen Mängel (also Mängel, aufgrund derer Anordnungen erforderlich wurden) festgestellt wurden (§ 23 Abs. 2 WTG NRW).

Bei der Vornahme von Prüfungen wird beim Auffinden von Defiziten abhängig von der Schwere des festgestellten Mangels entweder zunächst beraten oder es werden – nach erfolgter Anhörung – Anordnungen getroffen. In Einzelfällen wird seitens der Träger freiwillig auf Aufnahmen verzichtet oder es wird die Aufnahme weiterer Nutzer untersagt. Dies war im Jahr 2023 bei insgesamt 6 Einrichtungen zeitweise der Fall. Bei Feststellung wesentlicher Mängel waren im Anschluss weitere Nachprüfungen durch die Heimaufsicht erforderlich.



Nach § 41 Absatz 2 WTG NRW darf der Prüfabstand bei Gasteinrichtungen auf bis zu drei Jahre ausgeweitet werden, soweit bei der letzten Prüfung keine wesentlichen Mängel festgestellt worden sind. Zum Ende des Jahres 2023 lag die gesetzliche Prüfquote bei 98 %.



Bei den Regelprüfungen für Wohngemeinschaften überwiegt im Jahr 2023 wieder die Zahl der Einrichtungen, in denen eine Regelprüfung durchgeführt werden konnte. Die gesetzliche Prüfquote wurde aufgrund der möglichen Ausweitung des Prüfintervalls auf zwei Jahre (vgl. § 30 Abs. 3 WTG RW) und der Vorjahresprüfungen in 2023 in 77,5 % der Einrichtungen erreicht. Dass im Jahr 2023 die Prüfquote von 100 % in diesem Bereich noch nicht wieder erreicht werden konnte, war durch Einarbeitung von Mitarbeitenden der Heimaufsicht in anderen notwendigen Bereichen zu erklären. Aufgrund der eigenen Organisationshoheit wird für das Jahr 2024 wieder mit einem Erreichen der gesetzlichen Prüfquote von 100 % gerechnet.

Seit Inkrafttreten des WTG erfolgt die Prüfung von Einrichtungen als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Bei den Prüfungen in vollstationären Pflegeeinrichtungen und auch Wohngemeinschaften wurde wiederholt festgestellt, dass die Durchführung der Pflege hinsichtlich deren Planung und Dokumentation nicht immer ausreichend umgesetzt wird. Qualitätssichernde Maßnahmen sind in den Einrichtungen zwar vorhanden, sie werden jedoch nicht immer in dem erforderlichen Umfang gelebt.

Aus Sicht der WTG-Behörde ist es erforderlich, die Pflegedienstleitungen zur Umsetzung der qualitätssichernden Maßnahmen bei ihrem Pflegepersonal zu motivieren und die Einrichtungsleitungen zur Fortsetzung des Qualitätssicherungsprozesses anzuhalten. Einrichtungsbetreiber erwarten von der Heimaufsicht möglichst fundierte Informationen zu bei Prüfungen aufgefundenen Defiziten (z. B. zur Pflegeplanung).

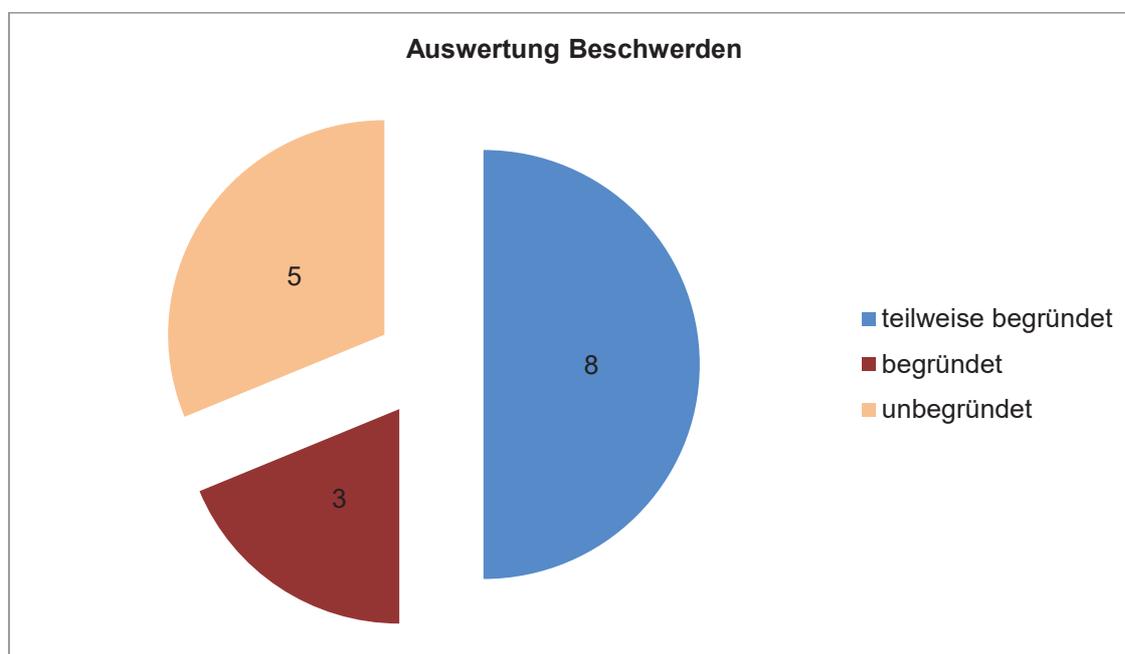
Auch im Jahr 2023 wurden viele Gespräche zur Begleitung der Einrichtungen, die die Anforderungen des WTG NRW nicht vollumfänglich erfüllt haben, geführt. Die Prüfergebnisse in den Einrichtungen haben zum Teil zu Anhörungen und in dessen Folge zu ordnungsrechtlichen Maßnahmen in Form von Anordnungen geführt. Zur Überprüfung der Maßnahmenentwicklung sind vor Ort Nachschauen erforderlich gewesen. Falls Defizite dann noch nicht vollumfänglich abgestellt worden sind, waren auch erneute Nachschauen erforderlich. Dieses Prozedere ist zeitaufwändig, schwer steuerbar und zieht nach sich, dass andere Prüfungen, wie Regel- oder Statusprüfungen, teilweise auch aus diesem Grund zurückgestellt werden mussten.

4.3 Bearbeitung von Beschwerden

Eine wichtige Voraussetzung erfolgreicher Heimaufsichtsarbeit ist, dass der Heimaufsicht Probleme zur Kenntnis gebracht werden und auf der Basis eines kooperativen Verhältnisses mit den Trägern die Mängel abgestellt werden können. Beschwerden gab es im letzten Jahr in den vollstationären Einrichtungen, den Wohngemeinschaften sowie einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung. In allen anderen Angeboten gab es 2023 keine Beschwerden.

Beschwerdeführer sind überwiegend Angehörige, aber auch gesetzliche Betreuer von Bewohnern in Einrichtungen sowie aktive und ehemalige Mitarbeitende, teilweise auch Bewohnende selbst, dabei manchmal vertreten durch den Bewohnerbeirat. Zumeist wurde in den Beschwerden eine nicht adäquate Versorgung der Bewohner dargestellt. Inhalt der Beschwerden war daneben auch eine als zu gering empfundene Personalausstattung bzw. der Umfang der sozialen Betreuung.

Die Anzahl der zu einer Prüfung in den Einrichtungen führenden Beschwerden lagen im Jahr 2023 bei insgesamt 16. Davon waren 3 begründet, 8 teilweise begründet und 5 unbegründet. In der Mehrzahl der Beschwerden konnte eine Lösung im Sinne der Beschwerdeführer erreicht werden.



4.4 Datenbank für den WTG-Bereich und Einführung „Heimfinder NRW“

Das damalige Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter hat 2016 eine internetgestützte Datenbank (Pflege und Alter-Datenbank bzw. PfAD.wtg) eingeführt und zur Verfügung gestellt. Damit soll es den Anbietern erleichtert werden, ihrer Erfüllung der Anzeige- und Meldepflicht nachzukommen. In der Datenbank sollen alle erforderlichen Angaben sämtlicher Leistungsangebote in Nordrhein-Westfalen erfasst werden. Die Datenbank wird stetig aktualisiert und ausgebaut.

Im Dezember 2019 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW den „Heimfinder NRW“ in Betrieb genommen. Ab dem 08.01.2020 sind demnach vollstationäre Dauerpflegeeinrichtungen und stationäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen verpflichtet, tagesaktuell freie und belegbare Plätze zu melden. Mittlerweile werden diese Daten aus den Meldungen in der Datenbank PfAD.wtg generiert. In der Corona-Pandemie trat die tagesaktuelle Eintragung der verfügbaren Plätze häufig in den Hintergrund, auch weil weitreichende anderweitige Meldeverpflichtungen auf die Einrichtungen zukamen und die Verfügbarkeit von freien Plätzen sich in der Hochzeit des Pandemiegeschehens innerhalb der Pflege- und Betreuungseinrichtungen ohnehin dynamisch entwickelte. Die Heimaufsicht wirkte zwischenzeitlich aber immer wieder auf die Meldeverpflichtung der Einrichtungen hin, damit diese Angaben weiterhin aktuell und korrekt sind und dann von den Bürgerinnen und Bürgern abgerufen werden können.

4.5 Gebühren

Die Gebühren für die Tätigkeiten der WTG-Behörde sollen den Verwaltungsaufwand abbilden und eine Refinanzierung von Stellenanteilen ermöglichen. Dadurch soll auch eine Einhaltung der Prüfintervalle durch die WTG-Behörden gewährleistet werden. Die Tarifstellen finden sich in der Anlage zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (Nr. 12.3).

Durch die Neuregelung wurden die Gebührentatbestände zusammengefasst, so dass es nicht mehr für jede Angebotsform eine entsprechende alleingültige Gebührenziffer gibt. Weiterhin gibt es noch Tatbestände, für die Gebührenrahmen (z. B. wiederkehrende Prüfungen) oder feste Gebühren (z. B. Anzeigeprüfungen) vorgegeben sind. Jedoch sind etliche Gebühren nunmehr nach „Zeitaufwand“ zu ermitteln. In die Gebührenberechnung können auch Fahrtzeiten aufgenommen werden. Außerdem wird für eine „qualifizierte mündliche und schriftliche Beratung“ mit mehr als 15 Minuten Zeitaufwand nunmehr ebenfalls eine Gebühr nach Zeitaufwand festgelegt.

Die kreisweit einheitlichen Gebühren werden seit dem 01.01.2021 (nach vorheriger Information der Einrichtungen) erhoben.

Für allgemeine Beratungen wurden – wie es beim Kreis Gütersloh angewandte Praxis ist – bereits in der Vergangenheit keine Gebühren erhoben und sollen es auch zukünftig nicht, wenn mit der Beratung kein erhöhter Verwaltungsaufwand (z. B. durch eine gewünschte schriftliche Stellungnahme) verbunden ist. Dies stellt einen zusätzlichen Anreiz für die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Heimaufsicht und den Einrichtungen dar. Ein kostenloses Beratungsangebot kann bereits im Vorfeld dafür Sorge tragen, dass Fragen geklärt werden und dient damit auch dem Wohl der Nutzerinnen und Nutzer von Einrichtungen.

Für das Jahr 2023 wurden im Produkt 182 insgesamt rund 190.000 € Verwaltungsgebühren erhoben.

4.6 Reform des WTG zum 01.01.2023

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS NRW) hat mit der Novellierung des WTG u. a. eine verstärkte Konzentration auf das Thema Gewaltschutz, insbesondere im Bereich der Eingliederungshilfe gelegt.

Weiterhin ist auch eine Einbeziehung der Einrichtungen zur Teilhabe an Arbeit (Werkstätten für behinderte Menschen) in den Wirkungsbereich des WTG erfolgt. Dies bedeutet für die Heimaufsicht regelmäßige Prüfungen in den Werkstätten der wertkreis gGmbH im Kreis Gütersloh. Der Prüfintervall von längstens zwei Jahren wird im Jahre 2024 voraussichtlich eingehalten.

Weiterhin sind in den Einrichtungen, die bisher bereits in den Geltungsbereich des WTG fielen, nun verstärkte Regelungen zur Vermeidung und den Umgang mit Gewalt zu überprüfen. Nach mehreren Ankündigungen des Landes, das Thema sowohl bei den Trägerverbänden und den Prüfbehörden zu schulen, als auch mittels klarstellender Regelungen hinsichtlich des Prüfauftrages zu konkretisieren, ist zwischenzeitlich festgestellt worden, dass die WTG-Behörden die gesetzlichen Vorgaben im WTG als alleinige Zielvorgabe umsetzen müssen. Die noch durch die Verbändeanhörung gelaufene WTG-DVO wird laut MAGS NRW nicht mehr verabschiedet. Auch die Schulungsinhalte des vom Land NRW damit beauftragten Instituts lassen viele Fragestellungen unbeantwortet und führen in der Praxis zu Unsicherheiten und Sorgen bei den Einrichtungen. Die WTG-Behörde des Kreises Gütersloh hält daher an ihrem Ziel einer Beratungsbehörde auf Augenhöhe weiter fest und versucht, mit den Einrichtungen individuelle Problemlagen praxisnah zu lösen.

Ab 2023 sollen in den Kreisen und kreisfreien Städten künftig Ombudspersonen eingeführt werden, deren ehrenamtliche Arbeit darauf abzielt, als neutrale Vermittler zwischen BürgerInnen und Einrichtungen zu vermitteln, die WTG-Behörde hier aber noch nicht eingeschaltet werden soll. Die Etablierung einer solchen Stelle ist in den Vorbereitungen und soll zeitnah in die Umsetzung gehen.

Die Frage der Konnexität durch die anfallenden neuen Aufgaben ist derzeit nach wie vor ein Streitpunkt zwischen dem Land NRW und den kommunalen Spitzenverbänden. Ob es dabei zu einer Verfassungsbeschwerde kommen wird, ist weiterhin unklar.

Vor dem Hintergrund dieser geplanten Ausweitung des Zuständigkeitsbereiches der Heimaufsicht wurde im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens eine umfassende Überprüfung der zu überwachen- den Einrichtungen und der daraus resultierenden personellen Ressourcen der Heimaufsicht im Kreis Gütersloh vorgenommen. Die letzte Berechnung zum Stellenumfang in der Heimaufsicht hat zu Beginn des Jahres 2015 stattgefunden.

Im Durchschnitt hat sich die Anzahl der Einrichtungen, die in den Wirkungsbereich des WTG fallen, seit der letzten Stellenbemessung für die Heimaufsicht um 54 % erhöht. Insgesamt lässt sich erkennen, dass z. B. im Bereich der zeitintensiven vollstationären Pflegeeinrichtungen ein Zuwachs von 24 % im Vergleich zum Zeitpunkt 2014 zu verzeichnen ist. Bei den ebenfalls zeitlich aufwändig zu verwaltenden anbieterverantworteten Wohngemeinschaften im Pflegebereich liegt der Zuwachs bei 70 %, bei den Gasteinrichtungen (Tagespflegen) sogar bei 107 %. Dies führt in Summe zu einem errechneten Personalmehrbedarf von 1,68 VZÄ Verwaltungskraft und 0,66 VZÄ Pflegefachkraft.

Im Rahmen der Corona bedingten zeitweisen Aussetzung der Regelprüfungen zum Zwecke der Kontaktbeschränkungen in den Einrichtungen, die unter das WTG fallen, ist zuletzt deutlich geworden, dass die Heimaufsicht bislang an den Grenzen der Belastbarkeit gearbeitet hat.

Die geplanten Stellenmehrbedarfe wurden vom Ausschuss für Arbeit und Soziales am 24.01.2022 für den Stellenplan 2022 bewilligt. Darüber hinaus wurden für die geplante Novellierung des WTG zum 01.01.2023 weitere 0,56 VZÄ Verwaltungsstellen, die bis zur Einführung des Gesetzes mit einem Sperrvermerk (Besetzungsstopp) zu versehen sind, bewilligt.

Durch mehrere erfolgreiche Stellenbesetzungsverfahren konnte die WTG-Behörde seit Sommer 2022 zwar mit der erforderlichen Anzahl von Mitarbeitenden ausgestattet werden, Krankheitsausfälle lassen aber ein reibungsloses Arbeiten derzeit noch nicht zu.

5 Produkt 183 Hilfen bei Behinderung

Fachbereich	3	Bildung, Jugend und Soziales
Abteilung	3.3	Soziales
Produkt	183	Hilfen bei Behinderung

Produktinformation

Verantwortliche Organisationseinheit Soziales	Verantwortliche Person: Herr Falkenrich
---	---

Beschreibung	<p>Gewährung von Eingliederungshilfe für behinderte und von Behinderung bedrohter Menschen</p> <p>Gewährung von Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten</p> <p>Bereitstellung begleitender Hilfen im Arbeitsleben und Mitwirkung beim Kündigungsschutz inkl. präventiver Maßnahmen</p>
Auftragsgrundlage	<p>SGB XII (8. Kapitel) nebst Verordnungen, SGB IX (2. und 3. Teil) nebst Verordnungen, SGB V, AG-SGB XII NRW und AG-SGB IX NRW sowie Heranziehungssatzung des überörtlichen Trägers</p>
Zielgruppe	<p>Personen, die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind. Ausgenommen sind Personen, die sich durch den Einsatz eigener Mittel selbst helfen können oder die erforderliche Leistung von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhalten.</p> <p>Schwerbehinderte Menschen und diesen gleichgestellte behinderte Menschen im Beruf sowie Arbeitgeber.</p>

Ziele	<p><u>A. Globales Ziel – Gewährleistung von Rechtsansprüchen</u> Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen im Kreis Gütersloh</p> <p><u>B. Wirkungsziele</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stabilisierung der Fallzahlen und Durchschnittskosten pro Fall im Bereich der Schulbegleitung (K183-01 bis K183-03) 2. Stabilisierung der Anzahl qualifizierter Kräfte sowie der Anzahl der Kräfte im FSJ innerhalb des Poolmodells an den Förderschulen für geistige Entwicklung im Kreis Gütersloh (Michaelis-Schule, Wiesenschule und Schule im FiLB) (K183-04 bis K183-05) 3. Stabilisierung der Fallzahlen und Durchschnittskosten pro Fall im Bereich der autismspezifischen Fachleistung (K183-06 bis K183-07)
--------------	---

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2022	Plan 2023	Ist 2023	Plan 2024
Zu 1: Schulbegleitung ohne Poolmodell				
K183-01: Durchschnittliche Anzahl der Fälle Schulbegleitung (ohne Poolmodell)	99	100	85 *	80*
K183-02: Anzahl der Fälle Schulbegleitung (ohne Poolmodell) pro 1.000 Schüler/innen zum Stichtag 15.10.	1,99	2,00	1,69 *	1,60 *
K183-03: Durchschnittliche Aufwendungen pro Fall Schulbegleitung (ohne Poolmodell und Gebärdendolmetscher) in Euro	17.047	17.000	19.105	17.500
* Die Einführung des systemischen Schulassistenzmodells zum Beginn des Schuljahres 2023/24 wirkt sich mindernd auf die Anzahl der Fälle aus.				
Zu 2: Poolmodell an den Förderschulen für geistige Entwicklung				
K183-04: Anzahl der qualifizierten Kräfte (VZÄ) pro 10 Schüler/innen zum Stichtag 15.10.	1,10	1,00	1,20	1,00
K183-05: Anzahl der Kräfte im FSJ (VZÄ) pro 10 Schüler/innen zum Stichtag 15.10.	0,72	1,00	0,47	1,00
Zu 3: Autismuspezifische Fachleistung				
K183-06: Durchschnittliche Anzahl der Fälle autismuspezifische Fachleistung	32	35	36	35
K183-07: Durchschnittliche Aufwendungen pro Fall in Euro	6.678	7.400	6.340	7.600

5.1 Hilfen bei Behinderung in originärer Zuständigkeit des Kreises Gütersloh

Aufgabe der im Zweiten Teil des SGB IX geregelten Eingliederungshilfe ist es, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können (§ 90 Absatz 1 SGB IX).

Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2, die wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind (wesentliche Behinderung) oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 erfüllt werden kann (§ 99 Absatz 1 SGB IX).

Durch die Überführung des Eingliederungshilferechts ins SGB IX waren zum 01.01.2018 die Träger der Eingliederungshilfe neu zu bestimmen. Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 11.07.2018 das Ausführungsgesetz des Landes NRW zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes beschlossen. Das Gesetz sieht eine Zuständigkeitsteilung zwischen den beiden Landschaftsverbänden und den Kreisen und kreisfreien Städten vor. Die Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte endet seit dem 01.01.2020 mit Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinbildenden Schule oder einer Förderschule, spätestens mit Beendigung der Sekundarstufe II. Eine Zuständigkeit der örtlichen Ebene besteht allerdings nicht, wenn eine Betreuung über Tag und Nacht stattfindet, die Person in einer Pflegefamilie betreut wird, die Leistung der Eingliederungshilfe in einer heilpädagogischen Tagesstätte, in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege oder im Rahmen der Frühförderung erbracht wird.

Für den Kreis Gütersloh bedeutete dies den Verlust der originären Zuständigkeit für wesentliche Leistungen der Eingliederungshilfe. Hierzu zählen u. a. die ambulanten und stationären Wohnhilfen für Personen, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres nicht länger als ein Jahr im Leistungsbezug standen, der Fahrdienst für behinderte Menschen sowie der gesamte Bereich der Frühförderung.

Der LWL hat die Kreise und kreisfreien Städte zum 01.01.2020 zu folgenden Aufgaben herangezogen:

1. Fahrdienste für behinderte Menschen,
2. Hilfen in Kontakt- und Beratungsstellen.

Die befristete Heranziehung für Bestandsfälle der interdisziplinären Frühförderung sowie der solitären heilpädagogischen Förderung endete mit Ablauf des 31.07.2022.

Die wesentlichen Aufwendungen der Hilfen für behinderte Menschen (ohne Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf) für das Jahr 2023 sind nachfolgend - mit einem Vergleich zum Vorjahr - dargestellt. Die Beträge weichen teilweise von den im Teilergebnisplan 183 ausgewiesenen Ergebnissen ab, da die Höhe der zum Zeitpunkt des Haushaltsabschlusses zu bildenden Rückstellungen nicht immer exakt den noch im Folgejahr abzurechnenden Leistungen entspricht.

Aufwendungen	Betrag 2022 in Euro (rd.)	Betrag 2023 in Euro (rd.)
Einzelfallhilfen		
Hilfen zur Schulbegleitung	3.620.000	3.700.000
*Pandemiebedingte Reduzierung der Aufwendungen		
Autismusspezifische Fachleistung	214.000	228.000
Assistenz im familiären Kontext (vorher: FUD)	11.500	9.500
Förderungen		
Hörgeschädigtenberatung	28.200	21.200
Krisendienst	90.100	94.900
Kontakt- und Beratungsstellen (Anteil des Kreises Gütersloh (20 Prozent)	31.000	32.000
Fachberatungsstelle im Rahmen der Wohnungslosenhilfe (§ 67 ff. SGB XII)	130.000	142.000
Gesamt	4.234.800	4.227.600
Umlage Landschaftsverband	120.157.192	129.045.642

Nachfolgend werden die - vor allem aus finanzieller Sicht - wichtigsten Leistungen der Hilfen bei Behinderung näher erläutert:

5.1.1 Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen im Wesentlichen die Schulbegleitung sowie heilpädagogische Hilfen für Menschen mit einer Autismus-Spektrum-Störung (Autismusspezifische Fachleistung).

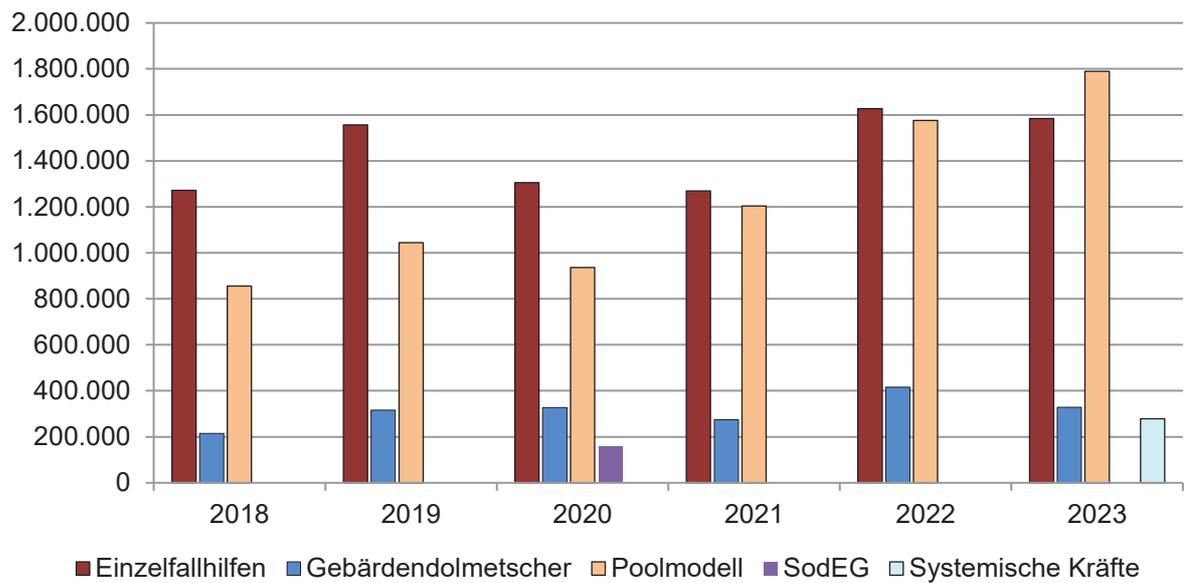
5.1.1.1 Schulbegleitung

Die Leistung wird als individuell erforderliche Unterstützung erbracht, damit Schüler/innen mit Behinderung Bildungsangebote – hier den Besuch der Schule im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und den Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu – sowie schulische Ganztagsangebote in der offenen Form voll, wirksam und gleichberechtigt wahrnehmen können. Die Leistung strebt eine größtmögliche Selbstständigkeit unter Berücksichtigung der Selbstbestimmung der Schüler/innen an.

Als Kostenträger tritt bei seelischer Behinderung der Jugendhilfeträger bzw. bei körperlicher, geistiger oder mehrfacher Behinderung der örtliche Eingliederungshilfeträger ein. Diese Leistungen werden einkommens- und vermögensunabhängig gewährt.

Das nachfolgende Diagramm zeigt eine differenzierte Entwicklung der Aufwendungen in den Jahren 2018 bis 2023.

Aufwandsentwicklungen in den Jahren 2018 bis 2023



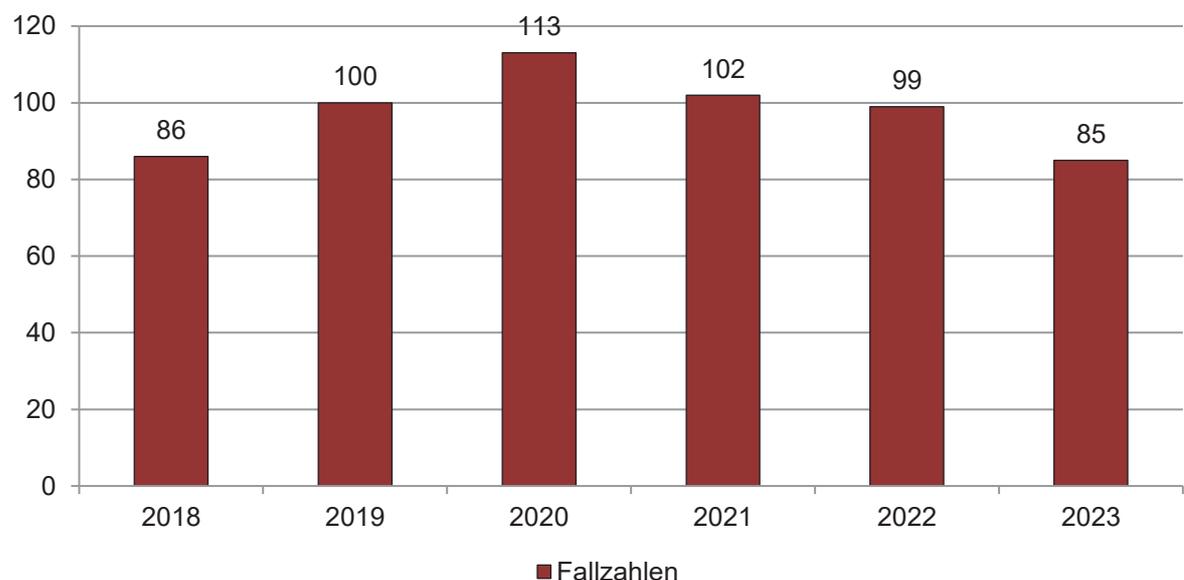
Die Reduzierung der Aufwendungen bei den Einzelfallhilfen in den Jahren 2020 und 2021 ist im Wesentlichen auf den pandemiebedingten, eingeschränkten Schulbetrieb zurückzuführen.

Die Aufwendungen im Bereich der Einzelfallhilfen sind im Vergleich der Jahre 2019 und 2022 um ca. 9 % gestiegen. Da die durchschnittlichen Vergütungssätze in diesem Zeitraum um ca. 13 % gestiegen sind, ist diese Entwicklung aus finanziellen Gesichtspunkten als überaus positiv zu bewerten.

Die weitere Reduzierung der Aufwendungen im Jahr 2023 ist auf den Einsatz systemischer Assistenzkräfte zurückzuführen. Diese werden seit Beginn des Schuljahres 2023/2024 an Schulen des Gemeinsamen Lernens eingesetzt. Die Aufwendungen hierfür stellen eine zweckentsprechende Verwendung der Inklusionspauschale dar, so dass den Aufwendungen Erträge in gleicher Höhe gegenüberstehen.

Nachfolgend eine Darstellung der Entwicklung der Fallzahlen im Bereich der Einzelfallhilfen:

Fallzahlenentwicklung "Einzelfallhilfen" in den Jahren 2018 bis 2023



Das Diagramm zeigt, dass der stetige Fallzahlenanstieg der vergangenen Jahre gestoppt werden konnte. Der Einsatz systemischer Assistenzkräfte führte zu einem weiteren Fallzahlenrückgang der Einzelfallhilfen im Berichtsjahr.

Die Gesamtentwicklung ist auch darauf zurückzuführen, dass seit 2020 mehr Personalressourcen für die Bearbeitung dieser Hilfeart zur Verfügung stehen und die fallverantwortlichen Sachbearbeiterinnen durch eine Heilpädagogin fachlich unterstützt werden.

Die Anzahl der Schulhospitationen konnte deutlich gesteigert werden. Hierdurch ist es möglich, sich ein besseres Bild von den konkreten Bedarfslagen der Schüler/innen zu machen und die Hilfen gezielter zu steuern.

Schulbegleitungen waren auch 2023 weiterhin an Förderschulen in Einzelfällen unabdingbare Voraussetzung, den betroffenen Schüler/innen den Schulbesuch und somit eine angemessene Schulbildung zu ermöglichen. Hier sind besuchte Förderschulen (z. B. Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung) gemeint, die nicht in Trägerschaft des Kreises Gütersloh liegen.

Zu Beginn des Jahres 2023 wurden zwei Kinder an einer Regelschule beschult und dort jeweils – da sie in unterschiedlichen Jahrgangsstufen sind – durchgängig durch Gebärdendolmetscher begleitet. Der hier derzeit abgerechnete Vergütungssatz, der auch von anderen betroffenen Eingliederungshilfeträgern NRW-weit in vergleichbaren Fällen gezahlt wird, liegt weit über den sonst üblichen Vergütungssätzen einer Schulbegleitung, so dass einzelfallbezogene Kosten von zuletzt rund 200.000 € für ein komplettes Schuljahr zu veranschlagen waren. Durch Schulwechsel endeten beide Hilfen im Laufe des Jahres 2023.

Bei den drei Förderschulen des Kreises Michaelis-Schule, Wiesenschule und Schule im FilB, jeweils mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, wird seit Schuljahresbeginn 2007/2008 die Schulbegleitung im Rahmen eines sog. Poolmodells geleistet. Seit dem Schuljahr 2016/2017 ist es leider nicht mehr möglich, die Schulbegleitung analog des anfänglich festgelegten Zuweisungsschlüssels zu leisten. Verschiedenste Gründe führten zu einer notwendigen Anpassung/Überarbeitung im Sinne einer Verbesserung des Poolmodells.

In sehr engem Austausch mit den Schulleitungen, der auch über das gesamte Schuljahr hinweg erfolgt, konnte weiterhin an der Pool-Lösung festgehalten werden. Die vorgenommenen Veränderungen wirkten sich allerdings - wie auch schon im Vorjahr - auf die entstehenden Kosten aus. Im Wesentlichen hat sich der Betreuungsschlüssel verbessert, aber auch die Zusammensetzung der Schulbegleiter im Hinblick auf die Quotelung der Kräfte im freiwilligen sozialen Jahr bzw. sogenannte erfahrene Kräfte.

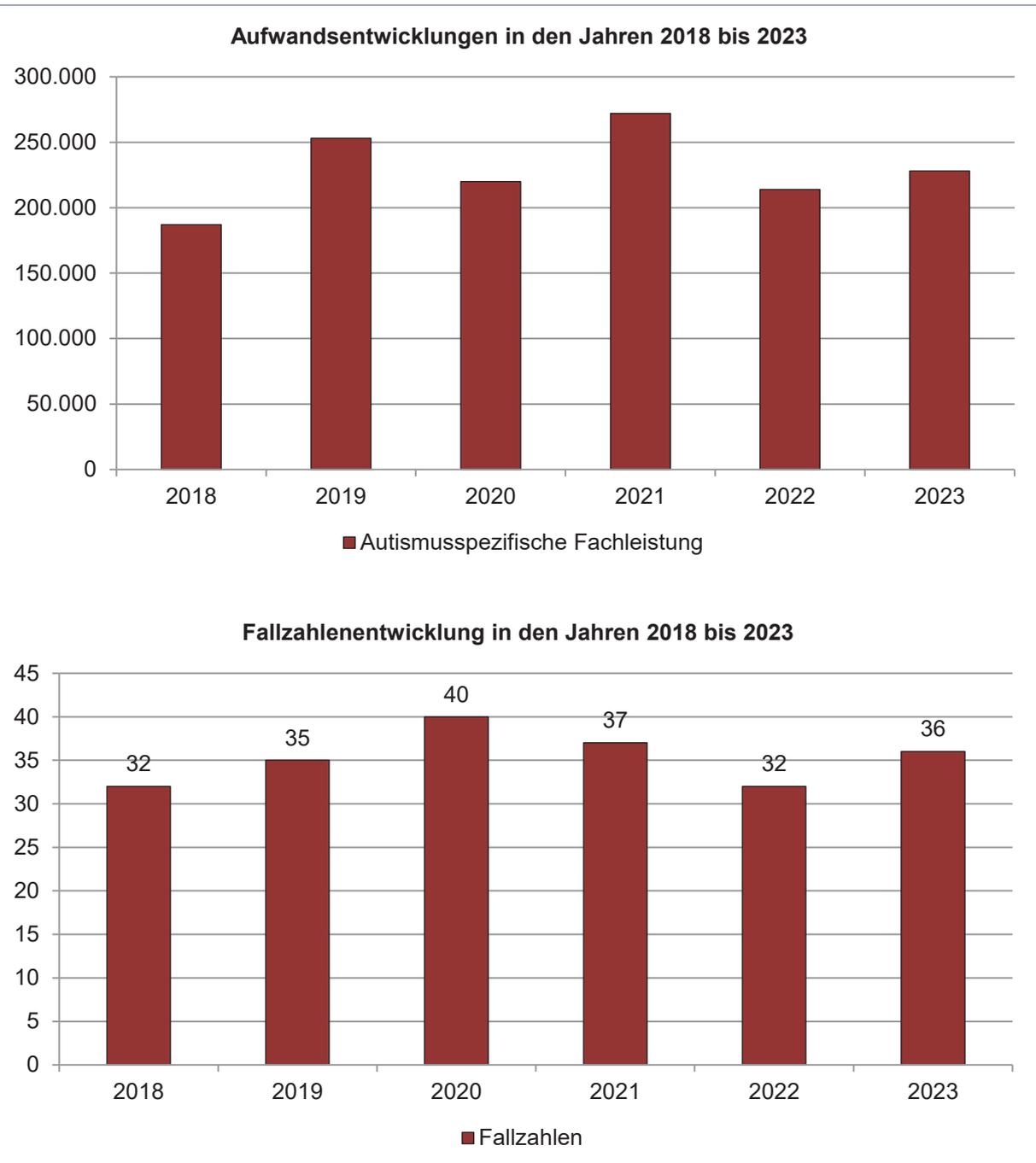
Die sehr starke Steigerung der jährlichen Aufwendungen ist dadurch zu relativieren, dass die maßgebliche Schülerzahl im Vergleich der Schuljahre 2020/2021 und 2023/2024 um ca. 19 % und die Vergütungssätze um ca. 24 % gestiegen sind. Zudem wird es immer schwieriger, Kräfte zu akquirieren, die ein Freiwilliges Soziales Jahr absolvieren.

Unterm Strich ist es nach wie vor ein gutes Modell, an dessen Fortsetzung auch die drei Förderschulen festhalten möchten.

5.1.1.2 Autismusspezifische Fachleistung

Zur besseren Wahrnehmung der Steuerungsfunktion im Bereich der autismusspezifischen Fachleistung und unter Berücksichtigung der neuen aufwändigeren Bedarfsermittlung und Planverfahren wird seit dem 01.01.2020 auf die Fachlichkeit einer Heilpädagogin zurückgegriffen. Ziele sind eine individuellere Bedarfsermittlung unter stärkerer Beteiligung der betroffenen Personen und deren Eltern bei gleichzeitiger Einführung einer verbesserten Wirkungskontrolle.

Nachfolgend wird die Entwicklung der Aufwendungen sowie der Fallzahlen in den Jahren 2018 bis 2023 dargestellt.



Die Diagramme verdeutlichen, dass der steigende Trend der Aufwendungen und durchschnittlichen Fallzahlen gebrochen werden konnte. Der Rückgang des Ausgabevolumens im Jahr 2020 ist maßgeblich darauf zurückzuführen, dass aufgrund der Pandemie nicht durchgängig Förderung stattfinden konnte.

Die autismusspezifische Fachleistung wird, wie in den Vorjahren, bis auf eine Ausnahme bei den beiden Bielefelder Anbietern, dem Autismus-Therapie-Zentrum und dem Westfälischen Institut für Entwicklungsförderung, durchgeführt.

5.1.2 Assistenz im familiären Kontext

Assistenz im familiären Kontext bedeutet die stunden- oder tageweise Betreuung eines behinderten Menschen innerhalb, aber vorwiegend außerhalb des häuslichen Umfeldes in Form von Einzel- oder Gruppenangeboten. Durch diese Leistung wird der Bereich der wohnungsbezogenen Eingliederungshilfen ergänzt. Die Aufgabe, Familienangehörige von behinderten Menschen bei ihrer Betreuung zu

unterstützen und zu entlasten, ist ein wichtiger Beitrag zur Verwirklichung des Vorranges ambulanter vor stationärer Hilfe.

Dem behinderten Menschen soll ein Erlebnisumfeld außerhalb der eigenen Familie erschlossen, der Aufbau von Beziehungen zu anderen Menschen ermöglicht und Angebote zur Freizeitgestaltung gemacht werden, die den jeweiligen Erfahrungshorizont des behinderten Menschen erweitern. Auch die Förderung und Befähigung zur Eigenständigkeit und Selbstbestimmung im persönlichen Lebensumfeld, bei Volljährigen auch die Förderung des altersgemäßen Ablösungsprozesses vom Elternhaus, gehören zum Leistungskatalog der Assistenz im familiären Kontext.

Häufig können während der Bedarfserhebung im persönlichen Gespräch niederschwellige Hilfsangebote gemacht, umfassend auf die Möglichkeiten der Leistungserbringung, wie beispielsweise die pauschalierte Geldleistung, hingewiesen und Perspektiven für die Zukunft erarbeitet werden.

Im Laufe des Jahres 2023 haben beim Kreis Gütersloh drei leistungsberechtigte Person diese Leistung in Anspruch genommen.

5.2 Systemisches Schulassistenzmodell

Zur zweckentsprechenden Verwendung der Inklusionspauschale werden seit Beginn des Schuljahres 2023/2024 systemische Assistenzkräfte an Schulen des Gemeinsamen Lernens eingesetzt.

Im Vergleich zu einer gewährten Einzelfallhilfe werden systemische Assistenzkräfte losgelöst von Anwesenheiten konkreter Schüler/innen eingesetzt. Der Einsatzbereich einer systemischen Assistenzkraft ist somit auch nicht auf bestimmte Schüler/innen beschränkt, sondern ist in Abstimmung mit der Schule flexibel festzulegen. Zielsetzung ist immer, die Bedarfe möglichst vieler Schüler/innen zu decken. Stigmatisierungen sollen auf diese Weise möglichst vermieden werden.

In Abstimmung mit dem Ministerium für Schule und Bildung in NRW sind im ersten Schritt bestehende Einzelfallhilfen in systemische Assistenzen umgewandelt worden. Hierdurch konnte sowohl auf bekannte Leistungsanbieter als auch auf bereits eingearbeitetes Personal zurückgegriffen werden. Bestehende Bindungen zu Schüler/innen konnten aufrechterhalten und Eltern im Prozess mitgenommen werden.

Der zeitliche Rahmen der systemischen Assistenzkräfte wird eng mit den Schulen abgestimmt und orientiert sich im Regelfall am Stundenplan der Klasse, in der der Einsatz erfolgt.

Zielsetzung ist es, die systemischen Kräfte langfristig an den Schulen zu etablieren, um so dauerhaft Einspareffekte in den Einzelfallhilfen zu erzielen. Die Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Poolmodell an den Förderschulen für geistige Entwicklung im Kreis Gütersloh haben gezeigt, dass systemische Assistenzkräfte eine stärkere Bindung zur Schule aufbauen und besser in das Kollegium integriert werden.

5.3 Wohnungsbezogene Hilfen in Zuständigkeit des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

5.3.1 Wohnungsbezogene Hilfen auf Grundlage der §§ 67 ff. SGB XII

Entgegen des Trends im Einzugsbereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe nimmt der Kreis Gütersloh weiterhin freiwillig auf Grundlage eines Kooperationsvertrages mit dem LWL als eine der wenigen Gebietskörperschaften fortgesetzt die Aufgabe der Beauftragten Stelle für den überörtlichen Kostenträger wahr, um eine fachlich qualifizierte Zugangs- und begleitende Fallsteuerung im Bereich der Wohnhilfen für Menschen mit sozialen Schwierigkeiten gewährleisten zu können.

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Neuanträge	26	33	43	31	23	38	45	36	50
Ablehnungen	3	12	9	4	5	10	16	12	18
Umsteuerung	5	4	12	4	6	3	7	2	3
Überprüfung / Fortsetzungsverfahren	24	39	49	61	44	41	38	32	43

5.3.2 Tagesstätten und Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch behinderte Menschen

Die durch den Landschaftsverband refinanzierten Tagesstätten für psychisch Kranke stellen fortgesetzt einen unverzichtbaren Bestandteil der psycho-sozialen Versorgungsstruktur dar. Sie bieten verlässliche Anlaufstrukturen in den Bereichen Beschäftigung und Freizeitgestaltung.

Daneben leisten die durch den Landschaftsverband und den Kreis im Verhältnis 80 (LWL) zu 20 (Kreis) refinanzierten Komplementärangebote der Kontakt- und Beratungsstellen einen unverzichtbaren Beitrag besonders für die Menschen, die auf ambulante Versorgungsangebote im Rahmen der Teilhabe sichernden Wohnhilfen angewiesen sind.

5.3.3 Wohnungsbezogene Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Seit 2020 fallen alle Teilhabe sichernden Integrationshilfen mit wohnbezogenem Charakter für behinderte Menschen nach Beendigung der allgemeinen Schulausbildung in die sachliche Zuständigkeit des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (§ 94 Absatz 1 SGB IX in Verbindung mit § 1 Absätze 1 und 2 AG-SGB IX NRW).

Mit dieser Zuständigkeitsverlagerung der Eingliederungshilfen für behinderte Erwachsene allein auf den überörtlichen Träger ist ein Paradigmenwechsel verbunden. Neben der angestrebten landesweiten Vereinheitlichung der Versorgungsverhältnisse soll die Eingliederungshilfe von einer überwiegend einrichtungszentrierten Leistung zu einer personenzentrierten Leistung umgesteuert werden. Die notwendige Unterstützung der Menschen mit Behinderungen richtet sich nicht mehr nach einer bestimmten Wohnform, sondern ausschließlich nach dem individuellen Bedarf, so dass in NRW die sog. Komplexleistung in der Eingliederungshilfe aufgelöst und die existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen in der Sozialhilfe getrennt worden sind. Damit fallen alle existenzsichernden Leistungen in die Kostenzuständigkeit der Kreise, kreisfreien Städte oder des Bundes. Die Landschaftsverbände bleiben lediglich für die Gewährung der Fachleistungen zuständig.

Mittelfristig ist damit die Verteilung der kontinuierlich steigenden Kostenlast auf die verschiedenen Kostenträger angestrebt. Durch Verzicht der Fachkompetenzen vor Ort und durch die mit der Dezentralisierung der Aufgabenwahrnehmung verbundenen Qualitätsverluste in der zielorientierten Einzelfallsteuerung und sozialplanerischen Systementwicklung werden allerdings vermeidbare Kostensteigerungen nicht realisiert und Hilfen können weniger effektiv und bedarfsgerecht umgesetzt werden.

Seit Mitte 2021 findet nunmehr die Bedarfsermittlung im Rahmen der wohnbezogenen Eingliederungshilfen in Form eines Kurzkontaktes mit den Leistungssuchenden ohne konkrete Einbeziehung der sozialen Hintergründe vor Ort und ohne unmittelbare fachliche Beteiligung der örtlichen Ebene statt. Die

Bedarfsermittlung wohnbezogener Eingliederungshilfen, die sich größtenteils ohnehin nur auf Neuantragsverfahren bezieht, erfolgt damit in fachlicher Alleinverantwortung des Landschaftsverbandes. Durch die Anwendung des recht formalisiert ausgestalteten Bedarfsermittlungsverfahrens BEI-NRW (Bedarfe ermitteln und Teilhabe gestalten) findet die so wichtige fachlich-inhaltliche Zugangs- und Prozesssteuerung, die dem Grunde nach nachhaltig nur vor Ort und damit auf der örtlichen Ebene wirkungsvoll betrieben werden kann, dem Grunde nach nicht mehr statt.

Die örtliche Ebene mit seiner Fachkompetenz wird bei der Bedarfsermittlung und bedarfsübergreifenden Zugangssteuerung nicht beteiligt. Der örtliche Kostenträger übernimmt im Bereich der wohnbezogenen Hilfen neben der sozialplanerischen Aufgabenwahrnehmung nur noch die Bedarfsfeststellung und Steuerung der Hilfeprozesse in komplizierten Einzelfällen für die überörtliche Ebene, die durch vielfältige Komplementärhilfen oder Abgrenzungsfragen gekennzeichnet sind.

Gleichzeitig erfolgt eine intensiviertere Zugangssteuerung und ein qualitativ hochwertiges Einzelfallcontrolling bei der Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit in der Schnittstelle Eingliederungshilfe / Hilfe zur Pflege, um den individuellen Bedarfslagen der Betroffenen angemessener begegnen zu können und den Grundstein für die unverzichtbare Kostensteuerung im Bereich der altersbedingten Pflegebedürftigkeit zu legen.

So finden vielfältige Prüfungen durch den Kreis Gütersloh im Bereich der komplementären Versorgung (Tagespflege, Tagesstruktur, pflegerische oder hauswirtschaftliche Hilfen) und der Gesamthilfebedarfserhebung, aber auch im Bereich der Zugangssteuerung zu den Pflegewohngruppen mit dem Schwerpunkt der Bedarfsabgrenzung der Pflege zu den wohnungsbezogenen Eingliederungshilfen statt.

5.4 Landesinitiative zur Bekämpfung von Wohnungslosigkeit in Nordrhein-Westfalen

Von einem weiteren Anstieg der seit etwa 10 Jahren offiziell nachgehaltenen und kontinuierlich wachsenden Wohnungslosenzahlen kann nunmehr erst recht durch die aufgrund des Ukrainekrieges ausgelöste Fluchtbewegung ausgegangen werden. Dabei ist das signifikante Problem der Wohnungslosigkeit und Straßenobdachlosigkeit nicht allein auf die kommunal Untergebrachten und Asylbewerber zurückzuführen, wofür schon allein die stetig steigende Belegungsquoten in den kreiseigenen Obdachlosenunterkünften ein sichtlicher Indikator ist. Gleichzeitig darf und muss eine nicht unerheblich hohe Dunkelziffer unterstellt werden - so ist die sog. Straßenobdachlosigkeit bei den bisherigen Datenerhebungen völlig außer Acht geblieben - so dass der reale Umfang der Wohnungs- und Obdachlosigkeit um einiges höher ist.

Aufgrund dieses drängenden Problems der Obdachlosigkeit, das sich häufig nur als Symptom ursächlicher Bedarfslagen darstellt und selbstverständlich stärker in Städten und Ballungszentren als im ländlichen Raum auftritt, sind den Städten und Kreisen, die von Wohnungslosigkeit besonders betroffen sind, für die Jahre 2019 und 2020 im Rahmen des Landesprojekts „Endlich ein Zuhause“ jährliche Mittel in Höhe von bis zu 3 Millionen Euro durch das Land NRW zur Verfügung gestellt worden. Förderfähig waren sowohl personal- und arbeitsplatzbezogene als auch projektbezogene Sachausgaben.

Im Rahmen der Personalförderung waren für den Bereich des Kreises Gütersloh bis zu drei Stellen förderfähig. Geplant war deshalb ursprünglich, eine Stelle bei der Stadt Gütersloh und der Stadt Rheda-Wiedenbrück anzudocken und eine weitere Stelle zugunsten der Kommunen Borgholzhausen, Halle (Westf.), Steinhagen und Versmold einzurichten, wobei ursprünglich vorgesehen war, dass die vier Kommunen im nördlichen Kreisgebiet für die Aufgabenwahrnehmung einen Träger beauftragen wollten. Zuwendungsrechtliche Vorgaben standen dieser Ausgestaltung jedoch entgegen, so dass sich der Kreis Gütersloh seit 01.06.2020 mit einer halben Personalstelle unmittelbar in das Projekt eingebracht hat, womit bisher die Förderung faktisch nur für insgesamt 2,5 Stellen der zur Verfügung stehenden 3 Stellen abgerufen worden sind.

Gerade aufgrund des knapper werdenden sozial kompatiblen Wohnraums für soziale Randgruppen, die auch von psycho-sozialen Problemlagen, alters- oder suchtbedingten Belastungsfaktoren betroffen sind, ist über die Landesinitiative „Endlich ein Zuhause“ eine aufsuchende niederschwellige Hilfe im Bereich der Wohnungslosenhilfe kreisweit eingerichtet worden. Dabei wurde seit Mitte 2020 besonderes Augenmerk auf die frühzeitige Wohnraumsicherung durch ein aktiv im Sozialraum vor Ort verankertes und vernetztes Beratungsangebot gerichtet, das sich durch ein präventiv ausgerichtetes

und bündelndes Krisenmanagement in Form begleitender Assistenz und konsequent aufsuchender Präventionsarbeit vor Ort und damit durch aufsuchende Hilfestellungen in den sozialen Brennpunkten ausgezeichnet, um folgende Ziele zu verfolgen:

- Verhinderung von Wohnraumkündigungen und Wohnraumverlust,
- Verbesserung der niederschweligen psycho-sozialen Versorgung in Notunterkünften (Versorgungslücke),
- Vorhalten aufsuchender Hilfestellungen in Bereichen, wo bisher keine oder wenig Angebote der Wohnungslosenhilfe bestehen (Versorgungslücke),
- Verbesserung der Zugangssteuerung zu wohnbezogenen Hilfen sowohl nach §§ 53 ff. ,61 ff., 67 SGB XII (Kooperation mit Beauftragter Stelle, Abt. 3.3, und hiesigen Fachabteilungen),
- Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Jobcentern, Gemeinden, privaten Vermietern,
- Verzahnung mit dem Förderprogramm zur Stärkung der Suchtberatung für wohnungslose Menschen.

Die Förderung der Kümmererprojekte ist zunächst für weitere drei Jahre bis zum 31.12.2022 verlängert worden. Entgegen der zwischenzeitlichen Planungen – danach sollte die Förderung mit Ablauf des Jahres 2022 endgültig eingestellt werden – ist doch noch ein Aufruf des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW zur Projektfortschreibung durch Antragstellung im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) und damit die Projektverlängerung erfolgt, so dass zum 31.12.2022 auslaufende Projekte grundsätzlich für weitere 36 Monate, also bis zum 31.12.2025, refinanzierbar gestellt werden konnten.

Dementsprechend ist nach positiver Projektauswertung im Einvernehmen des Kreises Gütersloh mit den beteiligten Kommunen fristgerecht ein Folgeantrag für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2025 in einem Umfang von drei Personalstellen bei der Bezirksregierung Detmold gestellt worden. Danach wird nunmehr das Projekt mit drei geförderten Stellen bis zum 31.12.2025 fortgesetzt, wobei zukünftig eine Stelle bei der Stadt Gütersloh, eine Stelle bei der Stadt Rheda- Wiedenbrück, eine halbe Stelle bei der Stadt Halle (Westf.) und eine halbe Stelle, wahrgenommen durch den Kreis Gütersloh für die Kommunen Borgholzhausen, Steinhagen und Versmold, nach der ESF-Förderrichtlinie 2021 bis 2027 zuwendungsfähig in Höhe von 90 % der Personalkosten gestellt worden ist.

5.5 Angelegenheiten nach dem Schwerbehindertenrecht

Durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Stadt Gütersloh hat der Kreis Gütersloh zum 01.12.2020 die Aufgaben der bisherigen eigenständigen Fachstelle der Stadt Gütersloh für die Betriebe auf dem Stadtgebiet übernommen. Dazu gewährt die Stadt dem Kreis einen finanziellen Ausgleich, sodass die Fachstelle nun mit zusätzlichem Personal für die Wahrnehmung der neuen Aufgabe ausgestattet werden konnte.

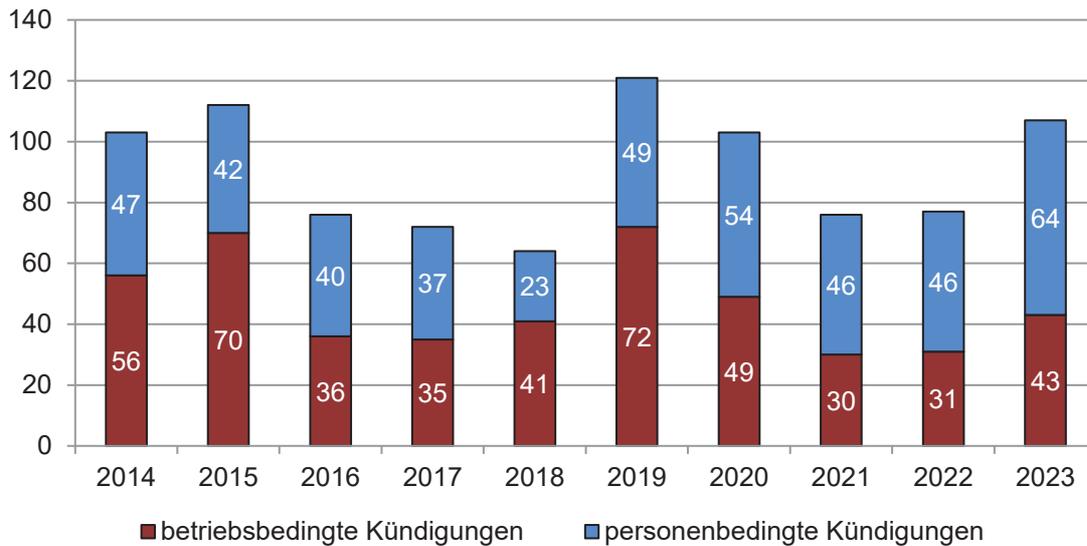
5.5.1 Beratung von schwerbehinderten/gleichgestellten Arbeitnehmern, Arbeitgebern, Betriebsräten und Schwerbehindertenvertretungen

Die Fachstelle Behinderte Menschen im Beruf des Kreises Gütersloh führte im Jahr 2023 insgesamt 138 (2022: 110) Betriebsbesuche durch. Zudem gab es bedingt durch die Pandemie zahlreiche intensivere Kontakte per E-Mail, Beratungsgespräche am Telefon und Videokonferenzen.

5.5.2 Besonderer Kündigungsschutz für schwerbehinderte/gleichgestellte Menschen (Zustimmungsverfahren mit dem LWL-Inklusionsamt Arbeit)

Nach wie vor hat diese Aufgabe in der Fachstelle die höchste Priorität. Die Anzahl der Zustimmungsanträge lag 2023 bei 107. Davon waren 64 personenbedingt (verhaltens-/krankheitsbedingt) und 43 betriebsbedingt. Es gab 21 (2021: 15) Zustimmungsanträge zu außerordentlichen Kündigungen, die in der Fachstelle auch aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Ermittlungszeit vorrangig abgearbeitet werden müssen. Die Fallzahlen haben sich wie folgt entwickelt:

Betriebsbedingte und personenbedingte Kündigungen



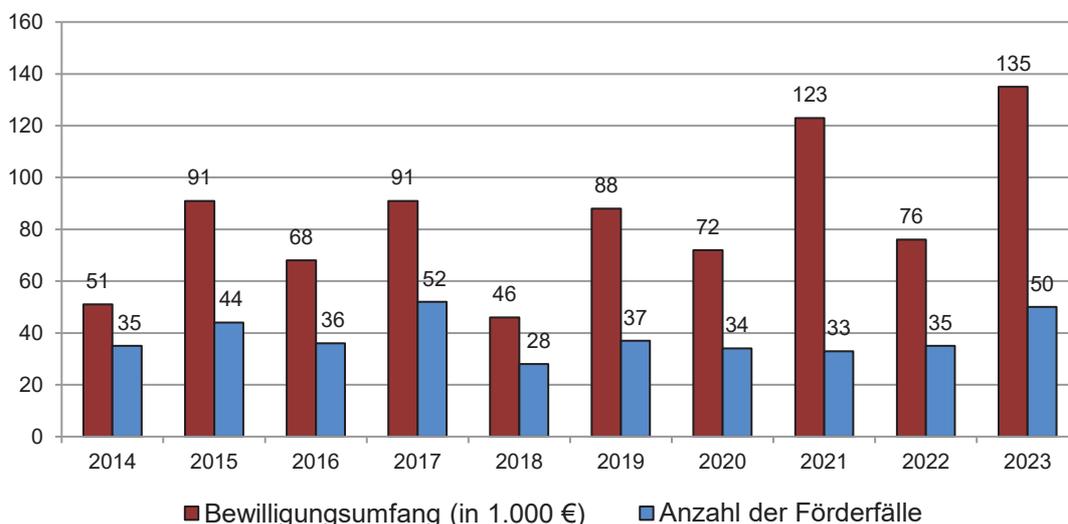
Gerade in den personenbedingten (krankheits- oder verhaltensbedingten) Zustimmungsverfahren kann die Fachstelle besonders aktiv werden, da hier oft behinderungsbedingte Störungen im Vordergrund stehen, in denen die Hilfen der Fachstelle oder des LWL-Inklusionsamtes Arbeit eingesetzt werden können. Bei Bedarf schaltet die Fachstelle zur Bedarfsermittlung die Fachdienste des LWL-Inklusionsamtes Arbeit für spezifische Behinderungsarten ein. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bedarfserhebung erfolgen bis zur endgültigen Entscheidung über einen Zustimmungsantrag z. B. Trainingsmaßnahmen am Arbeitsplatz.

5.5.3 Begleitende Hilfe

Die Fachstelle berät Arbeitgeber und schwerbehinderte Menschen und gewährt entsprechende Hilfen: Technische Arbeitshilfen, Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes, Hilfen zur Gründung einer selbstständigen Existenz, Hilfen zur Beschaffung einer behinderungsgerechten Wohnung, Hilfen in besonderen behinderungsbedingten Lebenslagen und Hilfen zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeitsplätzen. Gleichzeitig vermittelt sie Kontakte zu den Fachdiensten des LWL-Inklusionsamtes Arbeit mit dem Ziel der Arbeitsplatzsicherung und hält diese nach.

Die Entwicklung der Förderfälle ergibt sich aus der folgenden Grafik:

Aufwand- und Fallzahlenentwicklung in Förderfällen



Mit den finanziellen Mitteln aus der Ausgleichsabgabe beim LWL-Inklusionsamt Arbeit kam die Fachstelle auch in 2023 aus. Insgesamt könnten noch deutlich mehr Maßnahmen bei den Arbeitgebern verwirklicht werden. Hier sieht die Fachstelle auch zukünftig Beratungs- und Informationsbedarf, da die präventiven Pflichten aus § 167 Abs. 1 SGB IX (Präventionsverfahren) und § 167 Abs. 2 SGB IX (Betriebliches Eingliederungsmanagement – BEM) zunehmend auch bei den Arbeitsgerichten eine Rolle spielen. Vorrangige Leistungsträger (Bundesagentur für Arbeit, Deutsche Rentenversicherung, Berufsgenossenschaften usw.) sind zu prüfen.

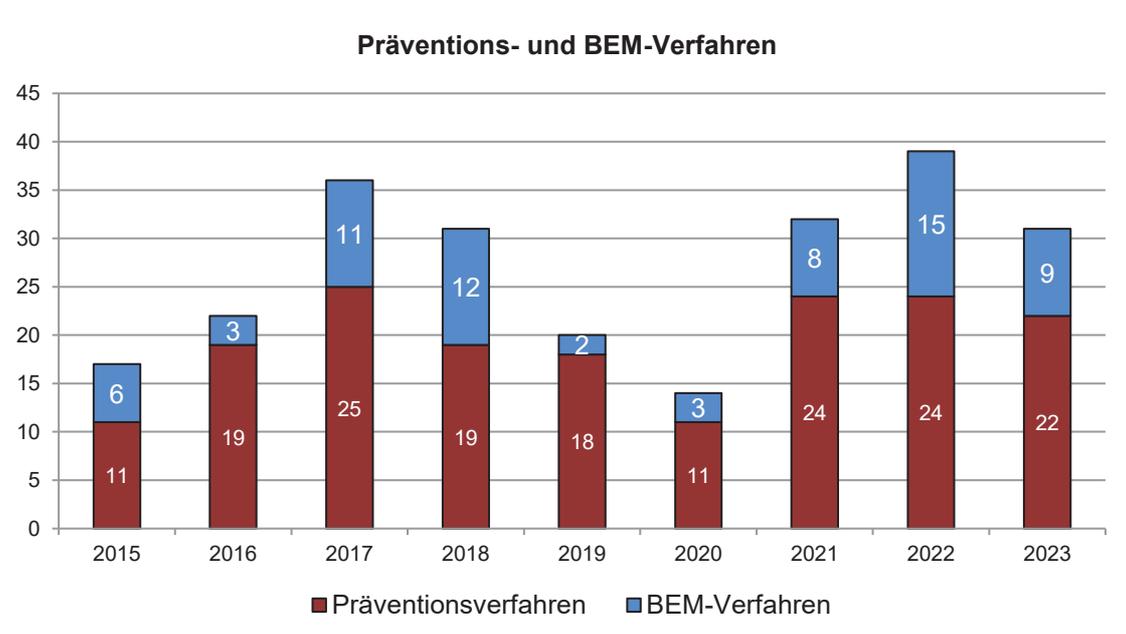
Letztlich wirkt die Fachstelle aber nicht nur in Form finanzieller Hilfen auf die berufliche Integration schwerbehinderter Menschen hin. In vielen Fällen wird Arbeitgebern und Mitarbeitenden durch intensive Beratung auch vor Ort geholfen.

5.5.4 Präventions- und BEM-Verfahren

Arbeitgeber müssen bei Eintreten von personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Schwierigkeiten im Arbeitsverhältnis, die zur Gefährdung dieses Verhältnisses führen könnten, möglichst frühzeitig das Inklusionsamt/die Fachstelle einschalten, um mit ihnen alle Möglichkeiten und alle zur Verfügung stehenden Hilfen zur Beratung und mögliche finanzielle Leistungen zu erörtern, mit denen die Schwierigkeiten beseitigt werden können und das Arbeitsverhältnis möglichst dauerhaft fortgesetzt werden kann (§ 167 Abs.1 SGB IX).

Im Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) wird die Fachstelle als externer Berater zu den bei den Arbeitgebern laufenden Verfahren hinzugezogen (§ 167 Abs. 2 SGB IX).

In 2023 war die Fachstelle an 31 Präventions- und BEM-Verfahren beteiligt.



5.6 Beirat zur Wahrung der Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderung

Am 15.06.2015 ist durch den Kreistag in öffentlicher Sitzung beschlossen worden, einen Beirat zur Wahrung der Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderung im Kreis Gütersloh zu bilden (DS-NR.: 4085). Der Beirat setzt sich aus jeweils einem Mitglied der Kreistagsfraktionen, drei kommunalen Vertreter/-innen sowie neun Selbstvertreter/-innen zusammen. Durch seine Zusammensetzung repräsentiert er das Leitprinzip „Nichts über uns ohne uns!“. Im Jahr 2023 fand eine Sitzung des Beirates statt.

6 Produkt 184 Ausbildungsförderung

Fachbereich 3 Bildung, Jugend und Soziales

Abteilung 3.3 Soziales

Produkt 184 Ausbildungsförderung

Produktinformation

Verantwortliche Organisationseinheit
Soziales

Verantwortliche Person:
Frau Gast

Beschreibung Ausbildungsförderung für Schülerinnen und Schüler

Auftragsgrundlage Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Zielgruppe Schülerinnen und Schüler weiterführender Schulen

Ziele

A. Globale Ziele – Gewährleistung von Rechtsansprüchen

Gewährung der notwendigen finanziellen Mittel an Auszubildende für den Lebensunterhalt und die Ausbildung während der Ausbildungszeit

B. Wirkungsziele:

Die Quote der erledigten Anträge zum Jahresende liegt bei 80 % (K 184-04)

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2022	Plan 2023	Ist 2023	Plan 2024
K184-01 Anzahl der Anträge auf Förderung nach dem BAföG	519	700	493	500
K184-02 Anzahl der Aktualisierungsanträge nach dem BAföG	30	50	22	20
K184-03 Anzahl der erledigten Fälle am 31.12.	478	560	445	400
K184-04 Anteil der erledigten Fälle in %	92	80	90	80

6.1 Allgemeines

Die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ist die staatliche Unterstützung für die Ausbildung von SchülerInnen und Studierenden. Sie ermöglicht eine Ausbildung nach Neigung und Fähigkeiten trotz fehlender finanzieller Mittel und dient dem Abbau sozialer Ungleichheit beim Zugang zu weiterführenden Bildungseinrichtungen.

Zuständig für die Leistungsgewährung für Schülerinnen und Schüler sind die kommunalen Ausbildungsämter bei den Kreisen und kreisfreien Städten und für Studierende die Studierendenwerke bei den Hochschulen.

Eine Förderung nach dem BAföG können Schülerinnen und Schüler in Anspruch nehmen von

- weiterführenden allgemeinbildenden Schulen ab Klasse 10,
- Berufsfachschulen einschl. der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung sowie Internationale Förderklassen (Oberstufe),
- Fach- und Fachoberschulen,
- Abendhaupt-, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs
- sowie Praktikanten, die ein Praktikum im Zusammenhang mit dem Besuch der vorstehenden Ausbildungsstätten ableisten.

Die Förderung ist u. a. an persönliche Voraussetzungen geknüpft

- Staatsangehörigkeit
 - ⇒ grundsätzlich Deutsch oder ein in § 8 aufgeführter Aufenthaltstitel
- Eignung
 - ⇒ erforderlich sind Leistungen, die erwarten lassen, dass das angestrebte Ausbildungsziel tatsächlich erreicht wird (regelmäßige Teilnahme)
- Alter
 - ⇒ Beginn der Ausbildung vor Vollendung des 45. Lebensjahres (Ausnahme Kindererziehung)

Die Höhe der Bedarfssätze ist jeweils abhängig davon, ob die Schülerin oder der Schüler noch bei den Eltern wohnt oder bereits eine eigene Wohnung bezogen hat.

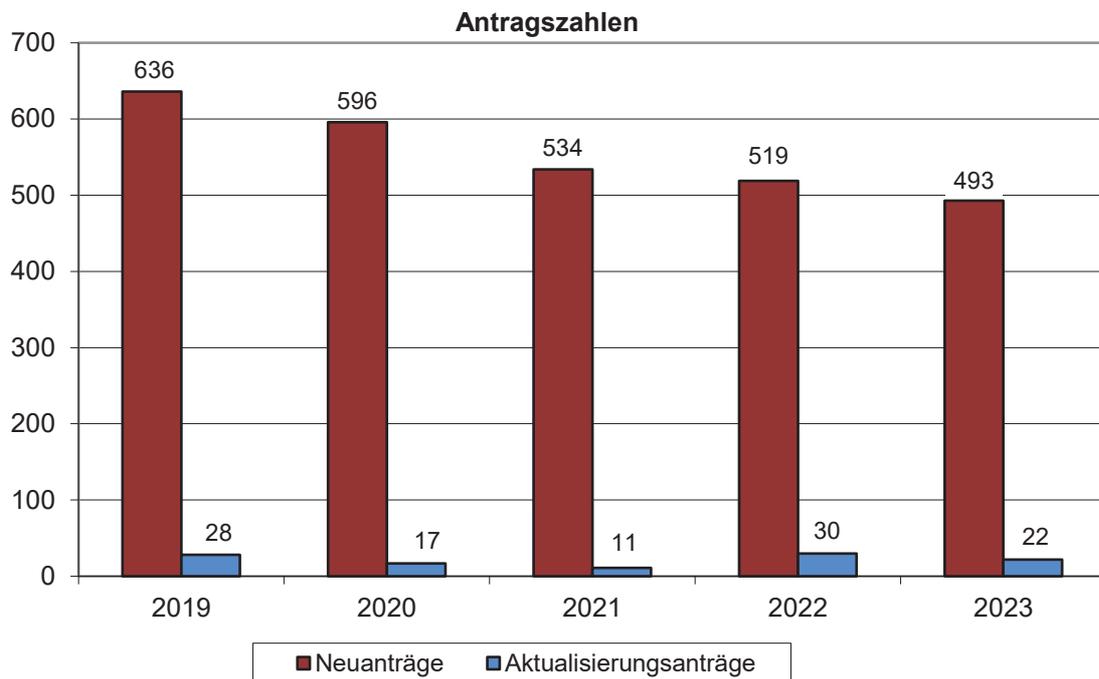
- Bedarfe wenn der Schüler bei den Eltern wohnt:
 - Berufsbildende Schulen: 262 €
 - Schulen des 2. Bildungsweges: 474 € bzw. 480 €
- Bedarfe bei eigener Wohnung:
 - Berufsbildende Schulen: 632 €
 - Schulen des 2. Bildungsweges: 736 bzw. 781 €
- Zuschläge für Krankenversicherung (94 €) und Pflegeversicherung (28 €), Kinderbetreuung (160 € für jedes Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) u. ä. sind möglich

6.2 Entwicklung der Neu- und Aktualisierungsanträge

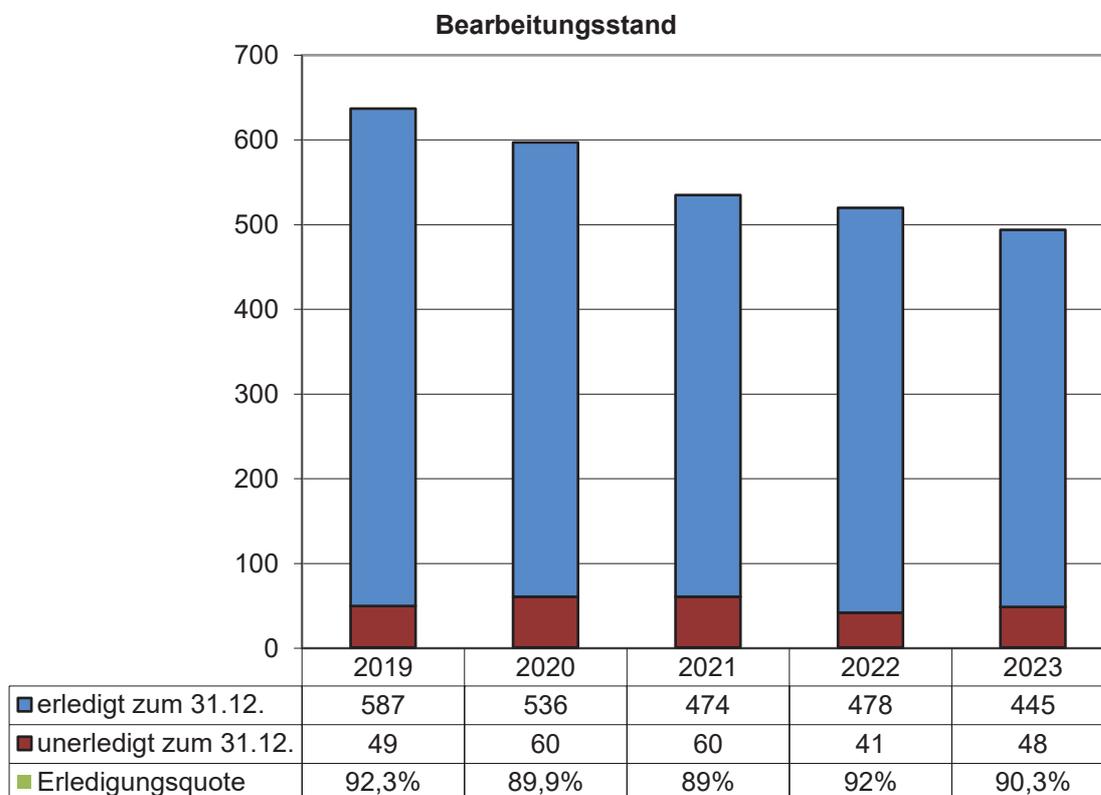
2023 sind die Antragsgänge im Vergleich zum Vorjahr erneut leicht rückläufig. Dies hängt u. a. mit der Zunahme des Erwerbstätigenanteils sowie mit höherem Elterneinkommen zusammen. Zudem können SchülerInnen bestimmter Schulformen (z. B. im erzieherischen und heilpädagogischen Bereich) anstatt des Schüler-BAföG höhere Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) erhalten. Das sog. „Meister-BAföG“ wird allerdings nicht bei den kommunalen Ämtern für Ausbildungsförderung, sondern direkt bei der Bezirksregierung Köln bearbeitet.

Aufgrund des bundesweiten Fallzahlenrückganges wurden zum 01.08.2019 mit dem 26. BAföG-Änderungsgesetz stufenweise über 3 Jahre die Förderungssätze sowie die Einkommens- und Vermögensfreibeträge erhöht. Der durch den Gesetzgeber erwartete Fallzahlenanstieg ist jedoch ausgeblieben, so dass im Juli 2022 das 27. BAföG-Änderungsgesetz beschlossen wurde. Hier gab es umfassende Verbesserungen, wie höhere Bedarfssätze (+ 5,75 %) und höhere Freibeträge (+ 20,75 %). Außerdem wurde die Altersgrenze zu Beginn des zu fördernden Ausbildungsabschnittes auf 45 Jahre angehoben. Im Herbst 2022 wurde sodann noch das 28. BAföG-Änderungsgesetz beschlossen, in dem der Berechtigtenkreis im Falle einer nationalen Notlage ausgeweitet werden kann. Trotz der beschlossenen BAföG-Anreize ist ein Fallzahlenanstieg bislang ausgeblieben. Welche Auswirkungen das 29. BAföG-Änderungsgesetz auf die Fallzahlen hat, das zum neuen Schuljahr 2024/2025 in Kraft

treten wird, und bei dem weitere Verbesserungen für SchülerInnen und Studierende eingeplant sind, bleibt abzuwarten.



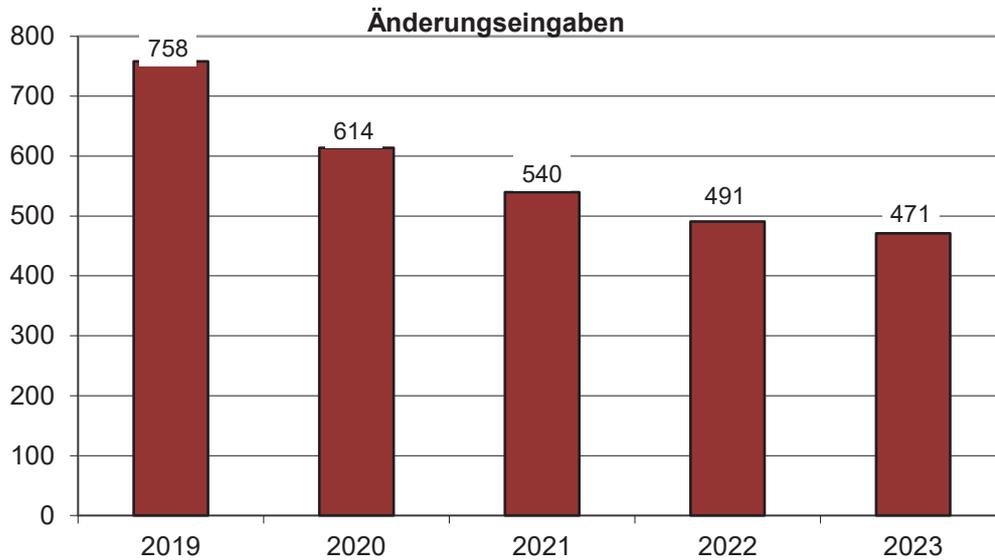
Insgesamt stellt sich der **Bearbeitungsstand** im Bereich Ausbildungsförderung zum 31.12.2023 wie folgt dar:



6.3 Entwicklung der durchgeführten Änderungen im Rahmen der Antragsbearbeitung

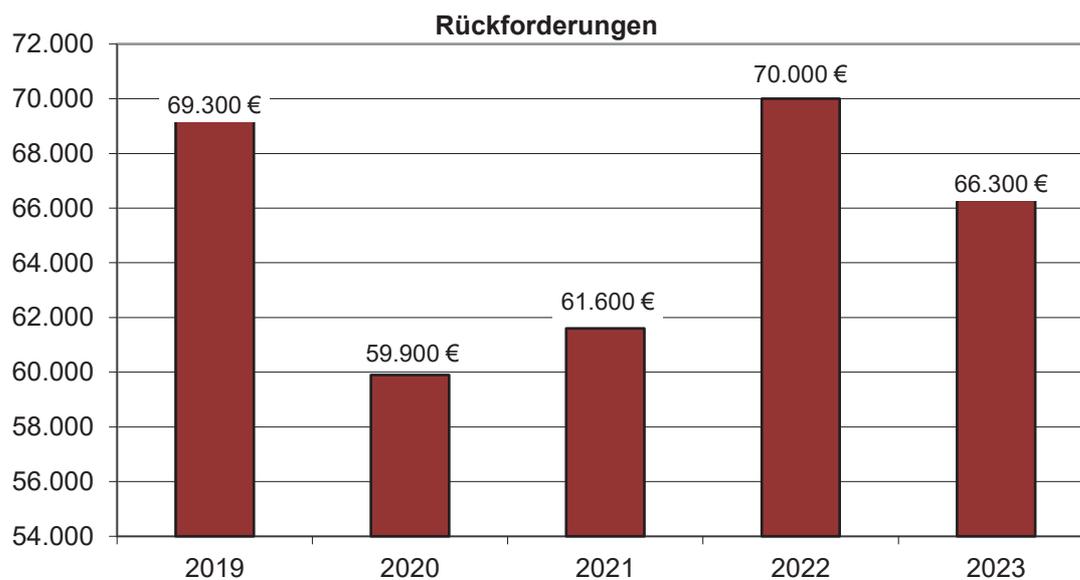
Änderungseingaben erfolgen im Laufe des Bewilligungszeitraumes (Schuljahr) z. B. aufgrund von:

- Umzügen
- Änderungen von Bankverbindungen
- Änderungen in den Familienverhältnissen
- Änderungen im Einkommen (Eltern, Geschwister, Unterhaltsberechtigte etc.).
- Rückforderungen durch überzahlte Ausbildungsförderung (z. B. bei Schulabbrüchen etc.)



6.4 Rückforderungen

Die Zahl der Rückforderungsfälle und dementsprechend auch die Höhe der Rückforderungssumme schwankt von Jahr und Jahr. Zum Stand 31.12.2023 waren in 86 Fällen noch 66.300 € an Rückforderungen offen.



Rückforderungen können u. a. entstehen, wenn die Ausbildung abgebrochen wird oder der Schüler dem Unterricht unentschuldig fernbleibt und dies seitens des Schülers oder der Schule dem Amt für Ausbildungsförderung nicht unverzüglich mitgeteilt wird oder wenn unrichtige Angaben zum Einkommen und Vermögen gemacht werden. Weiterhin entstehen Rückforderungen in Vorausleistungsfällen, wenn Eltern den angerechneten Unterhaltsbetrag nach dem BAföG nicht leisten und deshalb anstelle des Unterhalts Ausbildungsförderung vorausgeleistet werden muss.

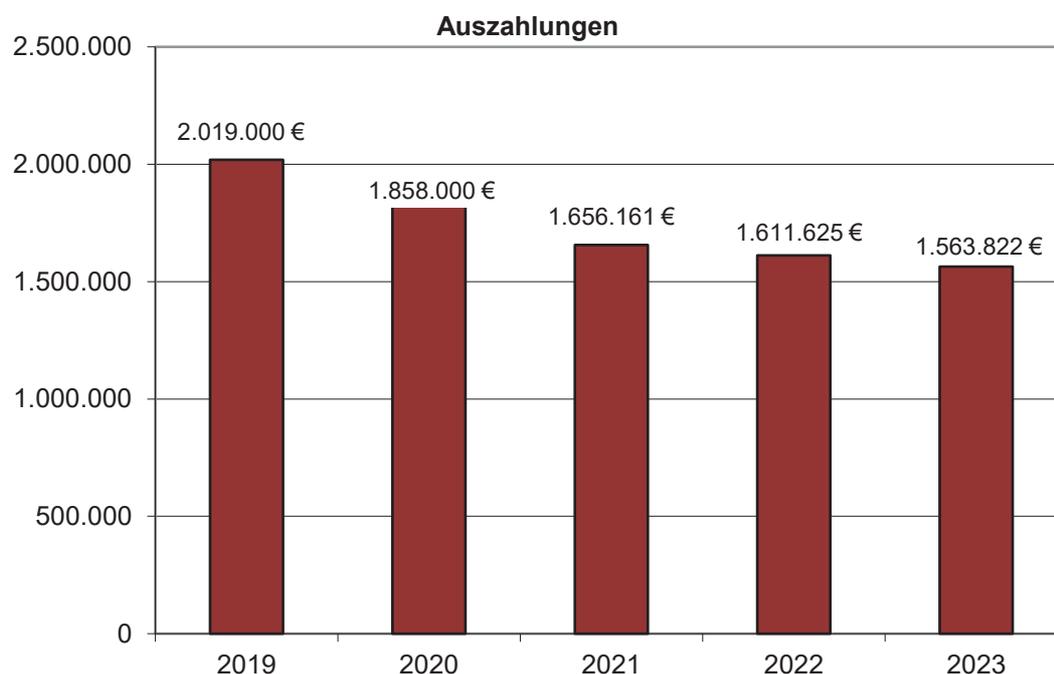
Die Nicht- und Falschmitteilung von BAföG-relevanten Tatsachen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld oder Verwarngeld geahndet werden kann. Sobald der Anfangsverdacht einer Straftat besteht, sind die Fälle der Staatsanwaltschaft zu übermitteln. Verwarn- und Bußgelder erhöhen ebenso die Rückforderungssumme wie Zwangsgelder. Diese werden festgesetzt, wenn z. B. Eltern ihre Einkommensverhältnisse nicht offenlegen möchten. Da bei Rückforderungen in der Regel von einer schlechten Zahlungsmoral auszugehen ist, sind diese Fälle insgesamt sehr zeitintensiv.

6.5 Leistungen für Ausbildungsförderung

Ab dem Jahr 2015 hat der Bund die volle Finanzierung der Geldleistungen nach dem BAföG übernommen.

Die Leistungen für Ausbildungsförderung variieren von Jahr zu Jahr. Der jeweilige Förderungsbetrag nach dem BAföG ist abhängig vom Bedarfssatz abzüglich des anrechenbaren Einkommens und Vermögens der/des Auszubildenden sowie des anrechenbaren Einkommens der Ehegatten und der Eltern.

Im Jahr 2023 wurden Leistungen in Höhe von rd. 1,564 Mio. € bewilligt.



7 Produkt 185 Grundsicherung nach dem SGB XII

Fachbereich	3	Bildung, Jugend und Soziales
Abteilung	3.3	Soziales
Produkt	185	Grundsicherung nach dem SGB XII

Produktinformation

Verantwortliche Organisationseinheit
Soziales

Verantwortliche Person:
Frau Gast

Beschreibung	Gewährung von Leistungen nach dem 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)
Auftragsgrundlage	SGB XII nebst Verordnungen sowie Satzung über die Durchführung der Aufgaben nach dem SGB XII im Kreis Gütersloh (Delegationssatzung)
Zielgruppe	Über 65 Jahre alte sowie dauerhaft voll erwerbsgeminderte volljährige Personen ohne bzw. mit zu geringem Einkommen und/oder Vermögen
Ziele	<p><u>A. Globale Ziele – Gewährleistung von Rechtsansprüchen</u></p> <p><u>1. Grundsicherung nach dem SGB XII:</u> Sicherstellung des Lebensunterhaltes für die o. a. Zielgruppe</p> <p><u>2. Hilfen zur Gesundheit:</u> Sicherstellung eines der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechenden Krankenversicherungsschutzes</p> <p><u>B. Wirkungsziele</u></p> <p><u>1. Grundsicherung nach dem SGB XII:</u> Zuschussbedarf pro Leistungsberechtigten stabil auf dem Niveau der Ist-Zahlen des Vorjahres unter Berücksichtigung evtl. Regelbedarfserhöhung halten (K 185-01 bis k 185-06)</p> <p><u>2. Hilfen zur Gesundheit:</u> Sicherstellung des Krankenversicherungsschutzes Reduzierung der Betreuungsfälle durch Überführung in die gesetzl. Krankenversicherungssysteme nach SGB V (K 185-07 bis K 185-09)</p> <p><u>3. Maßnahme:</u> regelmäßige Sachbearbeiterbesprechungen, Informationen durch den Kreis Gütersloh als Fachaufsicht</p>

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2022	Plan 2023	Ist 2023	Plan 2024
Zu 1.: Laufende Leistungen (Regelbedarf, Mehrbedarf, Unterkunftskosten, Heizkosten)				
K185-01 mtl. durchschn. Anzahl der leistungsberechtigten Personen insgesamt	4.184	4.252	4.405	4.501
K185-02 mtl. durchschn. Anzahl der leistungsberechtigten Personen a. v. E.	4.029	4.092	4.254	4.326
K185-03 mtl. durchschn. Kosten pro leistungsberechtigter Person a. v. E. in €	634	679	680	741
K185-04 mtl. durchschn. Anzahl der leistungsberechtigten Personen i. v. E.	155	160	151	175
K185-05 mtl. durchschn. Kosten pro leistungsberechtigter Person i. v. E. in €	422	511	498	500
K185-06 Anteil der leistungsberechtigten Personen über 65 Jahre i. v. H.	53	54	56	54
Zu 2.: Hilfen zur Gesundheit				
K185-07 durchschnittliche Anzahl der Betreuungskunden pro Jahr	204	266	307	320
K185-08 Aufwand pro Betreuungskunde pro Jahr in €	7.849	9.872	5.387	9.422
K185-09 Verhältnis Anzahl Betreuungskunden zu Anzahl leistungsberechtigte Personen in %	4,88	6,26	6,97	7,11

7.1 Allgemeines

Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII erhalten volljährige Personen, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind sowie Personen, die die maßgebliche Altersgrenze erreicht haben (in 2023: 66 Jahre). Des Weiteren wird auf die allgemeinen Ausführungen zu Produkt 179 verwiesen.

7.2 Grundsicherung nach dem SGB XII außerhalb von Einrichtungen

7.2.1 Leistungsberechtigte Personen

Die Entwicklung der Zahl der leistungsberechtigten Personen (inkl. der Personen in besonderen Wohnformen) ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

	Leistungs- berechtigte Personen	Vergleich zum Vorjahr
2017	3.452	+ 1,8 %
2018	3.517	+ 1,9 %
2019	3.517	+ 0,0 %
2020	3.891	+ 10,6 %
2021	3.901	+ 0,26 %
2022	4.029	+ 3,28 %
2023	4.254	+ 5,58 %

Die Fallzahlen sind gegenüber dem Vorjahr weiter angestiegen. Dies resultiert hauptsächlich aus dem Zuzug geflüchteter Menschen aus der Ukraine, die seit dem 01.06.2022 einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII haben, wenn eine erkenntnisdienliche Behandlung erfolgt ist und eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG oder eine entsprechende Fiktionsbescheinigung für einen solchen Titel ausgestellt wurde. Zum Zahllauf Dezember 2023 haben 258 ukrainische geflüchtete Men-

schen Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten. 2023 waren auf Basis der durchschnittlichen Zahl der Leistungsberechtigten 44 % der leistungsberechtigten Personen jünger als 65 Jahre. 56 % waren 65 Jahre und älter. Von den insgesamt 4.239 leistungsberechtigten Personen im Dezember 2023 verfügten 1.189 über kein anzurechnendes Einkommen. Das durchschnittlich ange-rechnete Einkommen lag bei 240,62 €.

Die genaue Entwicklung der Fallzahlen im Jahr 2023 geht aus der folgenden Tabelle hervor:

Stadt/Gemeinde	1.1.23	1.2.23	1.3.23	1.4.23	1.5.23	1.6.23	1.7.23	1.8.23	1.9.23	1.10.23	1.11.23	1.12.23	Durchschnitt		Veränderung 2022 - '23	
													2023	2022	Anzahl	in %
Borgholzhausen																
Fälle	60	63	63	61	65	61	64	64	64	61	66	65	63	56	+7	+12,50%
Personen	68	72	72	70	75	70	73	73	73	70	75	74	72	63	+9	+14,29%
Gütersloh																
Fälle	1366	1374	1394	1390	1382	1393	1388	1390	1352	1335	1341	1341	1371	1352	+19	+1,41%
Personen	1552	1567	1587	1589	1580	1594	1579	1582	1539	1520	1533	1530	1563	1513	+50	+3,30%
Halle (Westf.)																
Fälle	238	238	243	247	245	244	242	244	243	242	246	250	244	240	+4	+1,67%
Personen	256	256	260	265	263	260	260	264	264	263	268	273	263	259	+4	+1,54%
Harsewinkel																
Fälle	187	188	187	186	183	184	187	180	193	191	191	186	187	181	+6	+3,31%
Personen	208	211	210	209	205	207	209	201	218	217	217	211	210	199	+11	+5,53%
Herzebrock-Cl.																
Fälle	105	105	104	105	109	105	104	104	102	102	101	102	104	97	+7	+7,22%
Personen	116	116	115	117	121	115	113	114	112	112	111	112	115	105	+10	+9,52%
Langenberg																
Fälle	52	52	51	51	51	51	50	50	45	45	45	45	49	50	-1	-2,00%
Personen	62	62	60	59	60	59	58	58	52	52	52	52	57	57	+0	+0,00%
Rheda-WD																
Fälle	431	444	444	450	450	451	455	452	459	458	465	463	452	427	+25	+5,85%
Personen	483	497	498	503	503	503	506	504	509	509	514	514	504	471	+33	+7,01%
Rietberg																
Fälle	187	183	182	190	190	187	187	185	182	185	186	189	186	178	+8	+4,49%
Personen	208	203	203	212	211	209	207	206	203	206	206	210	207	197	+10	+5,08%
Schloß Holte-St.																
Fälle	180	182	185	189	185	185	186	183	188	188	186	188	185	181	+4	+2,21%
Personen	189	191	194	198	194	192	193	193	198	197	195	197	194	188	+6	+3,19%
Steinhagen																
Fälle	178	181	184	182	181	180	184	185	185	182	185	183	183	168	+15	+8,93%
Personen	201	205	208	206	205	204	208	211	209	205	208	207	206	188	+18	+9,57%
Verl																
Fälle	143	142	146	151	150	150	154	149	144	140	142	142	146	137	+9	+6,57%
Personen	159	158	161	166	165	165	169	164	159	156	158	158	162	150	+12	+8,00%
Versmold																
Fälle	209	210	209	205	211	205	206	203	203	197	197	195	204	205	-1	-0,49%
Personen	227	228	226	221	227	219	219	216	219	212	212	210	220	217	+3	+1,38%
Werther (Westf.)																
Fälle	121	120	116	121	120	114	119	118	119	119	117	116	118	108	+10	+9,26%
Personen	131	130	126	131	130	124	129	128	131	132	131	130	129	114	+15	+13,16%
Kreis Gütersloh - besondere Wohnformen																
Fälle	310	332	347	355	354	359	361	362	370	362	359	361	353	310	+43	+13,87%
Personen	310	332	347	355	354	359	361	362	370	362	359	361	353	310	+43	+13,87%
Gesamt																
Fälle	3767	3814	3855	3883	3876	3869	3887	3869	3849	3807	3827	3826	3844	3690	+154	+4,17%
Personen gesamt	4170	4228	4267	4301	4293	4280	4284	4276	4256	4213	4239	4239	4254	4029	+225	+5,58%
Personen unter 65	1869	1886	1901	1915	1901	1892	1898	1879	1883	1840	1845	1845	1880	1878	+2	+0,11%
Personen ab 65	2301	2342	2366	2386	2392	2388	2386	2397	2373	2373	2394	2394	2374	2151	+223	+10,37%

7.2.2 Laufende Leistungen

Für laufende Leistungen außerhalb von Einrichtungen (Regelbedarfe, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, Mehrbedarfe, Unterkunfts- und Heizkosten) sind in 2023 Aufwendungen in Höhe von rd. 34,71 Mio. € entstanden. Die Aufwendungen des Vorjahres beliefen sich auf rd. 30,67 Mio. €. Das bedeutet eine Steigerung von rd. 13,17 %.

Die Steigerung der Aufwendungen begründet sich durch die Regelbedarfsanpassung zum 01.01.2023, die mit 58 € bei Regelbedarfsstufe 1 bei weitem höher ausfiel als in allen vergangenen Jahren. Des Weiteren hat im Jahr 2023 eine deutliche Steigerung der Fallzahlen stattgefunden, die sich durch den Zuzug von geflüchteten Menschen aus der Ukraine begründet.

7.2.3 Einmalige Leistungen

2023 sind im Bereich der einmaligen Leistungen folgende Aufwendungen entstanden:

Einmalige Leistungen	Betrag
Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen, Umzug	43.937 €
Wohnungserstausstattungen	16.122 €
Bekleidungserstausstattungen	0 €
sonstige einmalige Leistungen	3.177 €
Summe	63.235 €

Im Vergleich zum Vorjahr (71.366 €) ist die Summe der einmaligen Leistungen gesunken. Dies ergibt sich insbesondere aus Minderaufwendungen bei den Positionen Wohnungserstausstattungen (- 4.526 €) und sonstigen einmaligen Bedarfen (- 6.074 €).

7.2.4 Erträge

In 2023 wurden Transfererträge in Höhe von rund 817.500 € erzielt (2022 rd. 1.008.000 €). Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Minderung von rd. 18,90 %. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Leistungen von Sozialleistungsträgern und Rückzahlungen gewährter Hilfen.

Bezüglich erhaltener Kostenerstattungen durch den LWL wird auf die Erläuterungen zu Ziffer 7.5 (Hilfen zur Gesundheit) verwiesen.

7.2.5 Bundeserstattung

Mit dem Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 20.12.2012 wurde die Beteiligung des Bundes an den Nettoausgaben des jeweiligen Kalenderjahres für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab dem Jahr 2014 auf 100 % festgesetzt. Die Bundeserstattung betrug im Jahr 2023 rd. 34.800.000 €. Im Vergleich zum Vorjahr (30.795.000 €) bedeutet dies eine Steigerung von 13,01 %.

Die Netto-Aufwendungen des lfd. Jahres ermitteln sich im Wesentlichen aus den folgenden Positionen:

- Grundsicherung, laufende Leistungen a. v. E.
- + Grundsicherung, einmalige Leistungen a. v. E.
- + Grundsicherung i. v. E.
- ./. Transfererlöse

7.3 Grundsicherung nach dem SGB XII innerhalb von Einrichtungen

Personen, die in einer Einrichtung leben, haben Anspruch auf Grundsicherung in Höhe von 816,24 € (= Regelbedarf und Unterkunftspauschale). Bei Vorliegen eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkmal „G“ erhöht sich dieser Anspruch zusätzlich um 68,34 €. In Einzelfällen werden auch die Beiträge zur freiwilligen Kranken-/Pflegeversicherung übernommen. Das Einkommen der leistungsberechtigten Personen wird in voller Höhe auf die Grundsicherung angerechnet.

Die Entwicklung der Fallzahlen im Bereich der Grundsicherung innerhalb von Einrichtungen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

	Grusi-Fälle gesamt	davon unter 65 J.	davon über 65 J.
Dezember 2019	169	52	117
Durchschnitt 2019	161	52	111
Dezember 2020	178	48	130
Durchschnitt 2020	174	48	126
Dezember 2021	175	44	131
Durchschnitt 2021	171	43	128
Dezember 2022	188	41	147
Durchschnitt 2022	198	44	155
Dezember 2023	162	40	122
Durchschnitt 2023	195	43	151

Aufwendungen für Personen unter 65 Jahre werden durch den LWL erstattet. Lediglich Aufwendungen für die Personengruppe über 65 Jahre werden durch den Kreis Gütersloh getragen. In 2023 sind beim Kreis Gütersloh für die Grundsicherung in Einrichtungen Aufwendungen von insgesamt 902.000 € entstanden (2022 = 784.500 €).

In 2023 wurden Erträge in Höhe von 2.981,60 € erzielt.

7.4 Fachaufsicht

7.4.1 Rechtsberatung der örtlichen Sozialämter, Erlass von Richtlinien und Dienstanweisungen sowie Bereitstellung von Arbeitshilfen, Qualifizierung des Personals der örtlichen Sozialämter in Rechtsanwendung, Beratung, Kommunikation, Arbeitsorganisation sowie Verhinderung von Missbrauch

Bzgl. der Aufgaben der Fachaufsicht wird auf die Ausführungen zu Produkt 179 verwiesen.

7.4.2 Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren

In 2023 sind 27 Widerspruchsverfahren aus dem Bereich 4. Kapitel SGB XII anhängig geworden (ohne besondere Schwerpunkte).

Weiterhin waren 2023 13 Klagen aus dem Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung anhängig.

7.4.3 Unterhaltsheranziehung nach dem 4. Kapitel SGB XII

Inhaltlich wird auf die Ausführungen zu Produkt 179 verwiesen.

7.5 Hilfen zur Gesundheit

Inhaltlich wird auf die Ausführungen zu Produkt 179 verwiesen.

Im Jahr 2023 waren durchschnittlich 304 Personen als Betreuungsfälle vom Kreis Gütersloh bei den Krankenkassen angemeldet. Rund 93 % der Betreuungsfälle hatten das 65. Lebensjahr vollendet. Die Aufwendungen der Hilfen zur Gesundheit belaufen sich 2023 im Produkt 185 auf rd. 1,654 Mio. € (2022: 1,601 Mio. €). Die erhöhten Fallzahlen resultieren aus dem Zuzug ukrainischer geflüchteter Menschen, die in der Regel aufgrund fehlender Vorversicherungszeiten nicht in das gesetzliche Krankenversicherungssystem integriert werden können. Zum Zahllauf Dezember 2023 waren es kreisweit 329 Betreuungsfälle, davon waren rd. 197 geflüchtete Menschen aus der Ukraine.

Bei den Hilfen zur Gesundheit werden die Aufwendungen an die Abrechnungsstellen der Krankenkassen als Vorschuss geleistet sowie Abschläge gezahlt. Eine Spitzabrechnung erfolgt erst sehr viel später, teilweise bis zu einem Jahr. Die bereits geleisteten Abschläge werden jährlich als Wertberichtigung berücksichtigt.

Nach dem Ausführungsgesetz zum SGB XII des Landes Nordrhein-Westfalen (AG SGB XII NRW) ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe u. a. zuständig für die Hilfen in einer stationären Einrichtung für behinderte Menschen oder Menschen mit einer seelischen Behinderung oder Störung, für Anfalls- oder Suchtkranke bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres sowie die Versorgung mit Körperersatzstücken und größeren Hilfsmitteln (Anschaffungswert von mindestens 180 €). Auf dieser Grundlage wurden im Jahr 2023 Kosten in Höhe von rd. 56.000 € vom LWL erstattet.

8 Produkt 186 Schwerbehindertenangelegenheiten

Fachbereich	3	Bildung, Jugend und Soziales
Abteilung	3.3	Soziales
Produkt	186	Schwerbehindertenangelegenheiten

Produktinformation

Verantwortliche Organisationseinheit

Soziales

Verantwortliche Person:

Ute Pösse

Beschreibung	Entgegennahme, Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen auf Feststellung der Behinderung, des Grades der Behinderung (GdB), der gesundheitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen (Merkzeichen) sowie deren Veränderungen und Ausstellen der Behindertenausweise, Beiblätter für Freifahrten im ÖPNV, Bescheinigungen zur Ermäßigung von Kraftfahrzeug- und Einkommensteuer sowie deren Änderung, Einziehen der Ausweise und Verlängerung der Gültigkeitsdauer
Auftragsgrundlage	Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Schwerbehindertenausweis-Verordnung, Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV)
Zielgruppe	Behinderte Menschen sowie von Behinderung bedrohte Menschen, deren körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt
Ziele	<p><u>A. Globales Ziel – Gewährleistung von Rechtsansprüchen</u> Durch die Feststellung einer Behinderung wird der vorab genannten Zielgruppe ermöglicht, die wirtschaftlichen und sozialen Beeinträchtigungen mit der Inanspruchnahme der rechtlich bestehenden Nachteilsausgleiche zu kompensieren.</p> <p><u>B. Wirkungsziel</u> Die Quote der erledigten Anträge/Fälle zum Jahresende ist auf dem Niveau des Vorjahres zu halten (K 186-04, K 186-06, K 186-08).</p>

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2022	Plan 2023	IST 2023	Plan 2024
K 186-01 Anzahl der Erst-/Änderungsanträge	6.004	6.600	6.884	6.600
K 186-02 Anzahl der Nachprüfungen	1.213	1.200	1.196	1.200
K 186-03 Anzahl der Verlängerungsanträge	-	-	-	-
K 186-04 Anteil der erledigten Fälle zu K 186-01 bis K 186-03 am 31.12. in %	85	90	110	90
K 186-05 Anzahl der Widersprüche	946	1.100	1.594	1.100
K 186-06 Anteil der erledigten Widersprüche am 31.12. in %	98	90	75	90
K 186-07 Anzahl der Klagen	177	240	155	240
K 186-08 Anteil der erledigten Klagen am 31.12. in %	115	90	110	90

8.1 Allgemeines

Seit dem 01.01.2008 gehören die Feststellung von Behinderungen und Behinderungsgraden sowie die Ausstellung von Schwerbehindertenausweisen zu den Aufgaben des Kreises Gütersloh.

Entscheidungsgrundlage zur Feststellung einer Behinderung ist das Neunte Buch des Sozialgesetzbuches - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung - (SGB IX), das in Teil 3 die besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht) enthält.

Es gibt bundesweit geltende Begutachtungsrichtlinien (Versorgungsmedizin-Verordnung) die gewährleisten, dass Beeinträchtigungen einheitlich eingestuft werden. Sie ordnen bestimmten gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Erkrankungen einen entsprechenden Grad der Behinderung zu.

Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit hindern.

Eine Behinderung in diesem Sinne ist die Auswirkung einer mehr als sechs Monate bestehenden Beeinträchtigung, wenn der Körper- und Geisteszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.

Mit dem Grad der Behinderung (GdB) wird die Auswirkung der Beeinträchtigung auf die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben dargestellt. Dabei spielt es keine Rolle, ob der gesundheitliche Schaden angeboren, Folge eines Unfalls oder einer Krankheit ist. Altersbedingte Beeinträchtigungen können nicht berücksichtigt werden.

Mit dem Schwerbehindertenausweis (GdB von mindestens 50) können u. a. folgende Nachteilsausgleiche in Anspruch genommen werden:

- Steuervergünstigungen
- Kündigungsschutz für Arbeitnehmer
- Zusatzurlaub für Arbeitnehmer
- Recht auf Altersrente für schwerbehinderte Menschen
- Unentgeltliche Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- Beitragsermäßigung bei Automobilclubs, Ermäßigung beim Kauf von Eintrittskarten oder bei der Kurtaxe, etc.

Mit der Neufassung des Einkommensteuergesetzes wurden alle Pauschbeträge für Schwerbehinderte verdoppelt, sodass sich ab dem Steuerjahr 2021 erhebliche Steuervergünstigungen, auch bei niedrigen GdB (*GdB 20 – 40*) ergeben.

Seit dem 01.09.2014 wird der Ausweis in Nordrhein-Westfalen im Scheckkartenformat ausgestellt. Für die Ausstellung des Ausweises wird ein Farbfoto in Passbildgröße benötigt, das digitalisiert und aufgedruckt wird. Der Ausweis wird über einen externen Dienstleister gedruckt und innerhalb von sechs Werktagen übersandt. Gebühren fallen für den/die Antragsteller/in nicht an.

Nach § 152 Abs. 4 SGB IX trifft der Kreis Gütersloh neben dem Vorliegen der Behinderung die erforderlichen Feststellungen, wenn weitere gesundheitliche Merkmale für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen vorliegen.

Seit dem 01.01.2022 findet eine vollelektronische Bearbeitung der Erst- und Änderungsanträge auf Feststellung einer Behinderung sowie der daraus resultierenden Widerspruchs- und Klageverfahren sowie Nachprüfungen statt. Damit können nun zugunsten der Antragstellenden Liege- und Wegezeiten, z. B. zu den externen Außengutachtern/innen, verkürzt werden. Durch die Anbindung des zuständigen Sozialgerichtes in Detmold an das elektronische Behördenpostfach (beBPo) sind die Anfangsschwierigkeiten bei der elektronischen Kommunikation mittlerweile behoben. Mit weiteren Verfahrensbeteiligten, z. B. Rechtsbeiständen, wird ebenfalls reibungslos über das Behördenpostfach kommuniziert. Akteneinsichten erfolgen papierlos über eine kreiseigene Cloud-Lösung. Für das laufende Jahr hat die Bezirksregierung weitere Projekte, die eine papierlose Bearbeitung erleichtern, avisiert. So soll der Druck über die Druckstraße des Landes ausgeweitet werden. Die Kreisverwaltung Gütersloh nimmt an diesem Projekt neben der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Wuppertal als Pilotbehörde teil. Ein Zeitpunkt für das Ausrollen des Projektes eBefunde – in dem die Kreisverwaltung

Gütersloh ebenfalls im Rahmen der Pilotierung eingebunden war – steht noch nicht fest. Durch das Projekt soll es Arztpraxen ermöglicht werden, Befundberichte elektronisch in das System zu übermitteln. Beide Projekte zielen darauf ab, den Bearbeitungsprozess im Hinblick auf Liegezeiten weiter zu optimieren und die Verfahren im Bereich Feststellung der Schwerbehinderung (SGB IX) schnellstmöglich durchlaufen zu lassen. Ebenso arbeitet die Bezirksregierung Münster als Fachaufsichtsbehörde für das Land Nordrhein-Westfalen an einer für NRW flächendeckenden Lösung für das Online-Zugangsgesetz. Hierzu finden regelmäßige Gespräche zwischen den Bundesländern statt. Ende 2023 hat die Bezirksregierung Münster dazu mitgeteilt: „Der Online-Antrag wird als efA-Leistung des Landes Niedersachsen übernommen. Für die Übernahme sind noch letzte Fragen mit Niedersachsen zu klären. Eine Demoversion wurde zur Verfügung gestellt, die die länderübergreifend abgestimmten Änderungen enthält. Die Pre-Sales-Umgebung (Testumgebung) wird in der aktuellen Version frühestens ab dem 09.01.2024 verfügbar sein. Ein Nutzungsvertrag wurde durch das MAGS mit Niedersachsen noch nicht geschlossen. Sobald dies erfolgt ist, wird der Online-Antrag für die jeweiligen Kommunen durch IT.NRW und die BR MS konfiguriert, was sehr aufwändig ist. Diskutiert wird noch, welchen Namen der Online-Antrag erhalten soll. Es könnte bei ELSA bleiben.“ Ein konkreter Umsetzungstermin kann aktuell jedoch noch nicht genannt werden.

8.2 Behinderte und schwerbehinderte Menschen im Kreis Gütersloh

Die nachstehend aufgeführte Tabelle zeigt, wie sich behinderte und schwerbehinderte Menschen auf die Städte und Gemeinden im Kreisgebiet zum Stichtag 31.12.2023 verteilen:

	Einwohner* innen	Behinderte Menschen GdB 20 bis 40	Schwerbe- hinderte Menschen GdB 50 bis 100	Gesamt	Schwer- behinderten- quote in %
		31.12.2023	31.12.2023		
Borgholzhausen	9.347	636	863	1.499	9,2
Gütersloh	104.883	7.226	11.026	18.252	10,5
Halle (Westf.)	22.053	1.551	2.435	3.986	11,0
Harsewinkel	26.791	1.731	2.298	4.029	8,6
Herzebrock-Clarholz	17.101	1.123	1.498	2.621	8,8
Langenberg	8.671	639	813	1.452	9,4
Rheda-Wiedenbrück	50.537	3.423	4.689	8.112	9,3
Rietberg	31.480	2.176	2.819	4.995	9,0
Schloß Holte- Stukenbrock	27.240	1.933	2.552	4.485	9,4
Steinhagen	20.666	1.445	2.023	3.468	9,8
Verl	26.169	1.605	2.241	3.846	8,6
Versmold	22.538	1.718	2.236	3.954	9,9
Werther (Westf.)	11.506	860	1.212	2.072	10,5
Gesamt	378.982	26.066	36.705	62.771	9,7

(Quelle Einwohnerzahlen: „Zahlen | Daten | Fakten 2023“, nur Hauptwohnsitz, Stand 01.01.2023)

Zum Jahresende 2021 lebten nach Angaben des Statistischen Bundesamtes (Destatis) rund 7,9 Millionen schwerbehinderte Menschen in Deutschland. Somit waren 9,5 % der gesamten Bevölkerung in Deutschland schwerbehindert.

In Nordrhein-Westfalen lebten Ende 2021 etwa 2 Millionen Menschen mit Schwerbehinderung, dies entspricht einer Quote von 10,6 % (Quelle: IT.NRW).

Der Kreis Gütersloh liegt somit von der Größenordnung im Bundesdurchschnitt, allerdings jedoch ca. einen Prozentpunkt unter der Landesquote.

Auf Landesebene wird seitens der Bezirksregierung Münster im Rahmen der Fachaufsicht eine einheitliche Entscheidungspraxis sichergestellt. In den letzten Jahren wurde hierzu von der Bezirksregierung gemeinsam mit den Kommunen ein Benchmarking-Konzept entwickelt.

Das im Rahmen der Bearbeitung des SGB IX anfallende Arbeitsvolumen lässt sich in folgende Bereiche unterteilen:

- Erstanträge
- Änderungsanträge
- Ausweisverlängerungen
- Ausstellung von Beiblättern (zur unentgeltlichen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs)
- Besondere Verfahren nach §§ 38, 44, 45, 48 Abs. 3 Sozialgesetzbuch - Zehntes Buch (SGB X)
- Nachprüfungen
- Widersprüche
- Klageverfahren

8.3 Fallzahlen

Die Geschäftsvorfälle haben sich im Laufe der Jahre wie folgt entwickelt:

	2019	2020	2021	2022	2023	Veränderungen Vorjahr (2022 auf 2023)	Veränderungen 2019 (vor- Corona-Niveau) zu 2023
Erstanträge	3.203	2.793	2.860	3.155	3.757	+ 19 %	+ 17 %
Änderungsanträge	3.302	2.750	2.712	2.849	3.127	+ 10 %	- 6 %
Nachprüfungen	1.187	1.241	1.215	1.213	1.196	- 2 %	+/- 0
Widersprüche	1.376	1.060	1.034	961	1.594	+ 65 %	+ 15 %
Klagen	244	211	202	177	155	- 14 %	- 37 % %

Schon vor Beginn der Pandemie waren die Fallzahlen leicht rückläufig. In den Pandemie-Jahren 2020 und 2021 kam es zu einem deutlichen Fallzahlenrückgang. Im Jahr 2022 hatte sich das Fallzahlenaufkommen wieder dem „Vor-Corona-Niveau“ genähert und in 2023 war insbesondere bei den Erstanträgen und daraus bedingt auch bei den Widersprüchen ein Nachholeffekt zu verzeichnen. Im Verlaufe des Jahres 2023 konnten aufgrund der Effekte der elektronischen Aktenführung und durch diverse Optimierungsmaßnahmen jedoch die Bearbeitungszeiten im Sinne der Antragstellenden verbessert werden. Dies zeigt auf, wie wichtig die Umsetzung von Digitalisierungsprojekten für Antragstellende ist.

Der Stand der Bearbeitung der Klagen bei den Sozialgerichten geht aus der folgenden Tabelle hervor:

	Eingegangene Klagen	bisher erledigte Klagen	noch anhängige Verfahren
2019	244	53	191
2020	211	217	229
2021	174	201	202
2022	177	196	229
2023	155	170	242

Trotz rückläufiger Klageeingänge steigt der Anteil der Bestandsklagen auch in 2023 erneut. Dies ist weitestgehend auf die teils schleppende Bearbeitung durch das Sozialgericht zurückzuführen.

8.4 Kostenerstattung durch das Land

Der Kreis Gütersloh erhält seit dem vergangenen Jahr eine angepasste pauschalierte Kostenerstattung für Personal- und Sachkosten sowie darüber hinaus einen Pauschbetrag pro Fall in Höhe von 79,00 € (ehemals 63,50 Euro) zum Ausgleich des Aufwandes, der durch die medizinische Beweiser-

hebung und durch die Gebühren und Anwaltskosten in Gerichtsverfahren im Bereich des Schwerbehindertenrechts entsteht. Als Fälle gelten Erstanträge, Änderungsanträge, Nachprüfungen und Widersprüche.

Im Hinblick auf die Evaluation des Personalbedarfs für die Aufgabenwahrnehmung hat das Land Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2024 eine erneute Überprüfung der Personalbedarfe in Aussicht gestellt. Weitere Details sind zum aktuellen Zeitpunkt nicht bekannt.